

Bei der beantragten Fläche handelt es sich um eine betriebsbedingte Erweiterung, die im Rahmen der Regionalplanung bilanztechnisch erfasst wurde. Die Fläche ist derzeit als Potenzialfläche ausgewiesen und im Regionalplan als GIB enthalten.

6. Städtebauliches Konzept

Das zugrundeliegende städtebauliche Konzept orientiert sich an den innerbetrieblichen Anforderungen an dem Betriebserweiterungswunsch der Firma „Friedrich Hoffmann GmbH & Co. KG“ und dem Wunsch der weiteren Entwicklungsmöglichkeit in Sundern-Westenfeld.



Abbildung 8: Übersichtsplan über die geplante Entwicklung
 Otte-Nöcker-Planung, Architekten + Ingenieure

Demnach ist die Errichtung eines Gebäudes/einer Halle als Fahrzeugaufbereitung geplant. Die Zufahrt zum Gelände erfolgt über die Erschließung im Osten. Das Plangebiet wird von bepflanzten Grünflächen umfasst.

Die nördliche Fläche oberhalb des Gebäudes stellt eine potenzielle Entwicklungs- bzw. Erweiterungsfläche ergänzend zum geplanten Bauvorhaben der Fa. „Friedrich Hoffmann GmbH & Co. KG“ dar (vgl. Abbildung 9).



Abbildung 9: Darstellung der potenziellen weiteren Entwicklungsfläche innerhalb der Baugrenzen



Abbildung 9: Perspektive 1, Ansicht Selschede (K6) Fahrtrichtung Westenfeld (Vorabzug)
Otte-Nöcker-Planung, Architekten + Ingenieure



Abbildung 10: Perspektive 2, Ansicht Selschede (K6) Fahrtrichtung Selschede (Vorabzug)
Otte-Nöcker-Planung, Architekten + Ingenieure



Abbildung 11: Perspektive 3, Ansicht Einfahrt (Vorabzug)
Otte-Nöcker-Planung, Architekten + Ingenieure



Abbildung 12: Perspektive 4, Ansicht Haupteingang (Vorabzug)
Otte-Nöcker-Planung, Architekten + Ingenieure



Abbildung 13: Perspektive 5, Ansicht Gebäuderückseite (Vorabzug)
 Otte-Nöcker-Planung, Architekten + Ingenieure



Abbildung 14: Perspektive 7, Isometrie Grundstück (Vorabzug)
 Otte-Nöcker-Planung, Architekten + Ingenieure

Im weiteren beinhaltet das städtebauliche Konzept auch eine Auseinandersetzung mit der äußeren verkehrlichen Erschließung. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung zu dem Bebauungsplan Nr. W 11 „Selscheder Feld II“ wurde vom Hochsauerlandkreis als Straßenbaulastträger der Kreisstraße K6 „Selschede“ auf mögliche verkehrliche Konflikte durch die geplante Zufahrt von der Straße Am Gelben Berg auf das Gelände hingewiesen.

Insbesondere wurde befürchtet, dass es hier zu einem Rückstau auf die Kreisstraße bzw. den Knotenpunkt „Selschede“, „Am Gelben Berg“ sowie „Hanns-Martin-Schleyer-Straße“ kommen könne.

Zwischenzeitlich wurden diverse optionale Straßenplanungen mit dem Hochsauerlandkreis diskutiert. Die seinerzeit geäußerten Bedenken können auch durch eine veränderte Anbindung gelöst werden. Hierzu ist die Anlage eines Kreisverkehrs nicht erforderlich. Unabhängig davon bildet die Anlage eines Kreisverkehrs jedoch aus Sicht aller Beteiligten die verkehrstechnisch beste und sicherste Lösung. Daher wird diese Planungsvariante im Bebauungsplan aufgenommen, auch wenn zunächst hinter den Festsetzungen zurückgeblieben wird bzw. die öffentlichen Verkehrsflächen unverändert bleiben. Die Zufahrt zu dem Betriebsgelände über die Straße Am gelben Berg ist auch ohne Kreisverkehr verkehrssicher möglich. Die Planungsvariante mit Schleppkurvensimulation wurden mit dem FD 44 – Kreisstraße- des HSK und der Abt. 3.2 der Stadt Sundern abgestimmt. Mittel- bis langfristiges Ziel der Stadt Sundern bleibt jedoch die Anlage eines Kreisverkehrs.

7. Inhalte des Bebauungsplanes

7.1. Bauliche Nutzung

7.1.1. Art der baulichen Nutzung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W11 „Selscheder Feld II“ soll ein Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO ausgewiesen werden, welches insbesondere der betrieblichen Erweiterung eines im Gewerbegebiet „Selscheder Feld“ ansässigen Betriebes dienen soll.

Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO

- (1) Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.
- (2) Zulässig sind
 1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
 2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 3. Tankstellen,
 4. Anlagen für sportliche Zwecke.
- (3) Ausnahmsweise können zugelassen werden
 1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
 2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 3. Vergnügungsstätten.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB und Festsetzung sind die nutzbaren Dachflächen der Neubauten (>250m²) in Abstimmung mit der Architektur und Baustatik mit zumindest 75% Photovoltaikanlagen zu bedecken und zur Erzeugung, Nutzung und Speicherung von Strom zu verwenden.

7.1.2. Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl beträgt gewerbegebietstypisch 0,8.

Durch die Festlegung einer maximalen Gebäudehöhe von 293,00 m ü. NHN wird die Höhenentwicklung zur zweigeschossig eindeutig ermöglicht / geregelt. Bezogen auf OKFF im Untergeschoss hat das Gebäude dann ein maximale Höhe von ca.12,00 m. Von dieser Regelung sind lediglich untergeordnete Nebengebäude/-anlagen (z.B. Silos) ausgeschlossen, die den städtebaulichen Gesamteindruck nicht konterkarieren. Die Höhenabwicklung fügt sich in das bauliche Umfeld ein.

7.1.3. Bauweise, überbaubare und nichtüberbaubare Grundstücksflächen

Die Baugrenzen bzw. überbaubaren Grundstücksflächen orientieren sich an den innerbetrieblichen Erweiterungsplanungen des Unternehmens. Durch die Lage der Baugrenzen soll die Planung des Unternehmens unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben umsetzbar werden. Die Überbaubaren Grundstücksflächen berücksichtigen hierbei die Lage der geplanten Gebäude sowie die geplanten Umfahrten bzw. Freiflächen ebenso wie die einzuhaltenden Abstände. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringem Ausmaß kann zugelassen werden.

Auf die Festsetzung einer Bauweise wird verzichtet, da diese aufgrund der bereits konkreten innerbetrieblichen Planungen nicht erforderlich ist.

7.1.4. Örtliche Bauvorschriften / Festsetzung zur Gestaltung

Weitergehende Gestalterische Vorgaben werden nicht festgelegt.

7.1.5. Sonstige Festsetzungen und Darstellungen

Ein weiteres Planzeichen ist u.a. die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB. Die Grenze orientiert sich an dem städtebaulich erforderlichen Bereich, um die gewünschte Bebauung sowie die Entwicklungsmöglichkeit planungsrechtlich und erschließungstechnisch zu ermöglichen.

Im westlichen und südlichen Bereich werden die Flächen der Kreisstraße sowie der beiden Stadtstraßen und die Fläche für einen möglichen Kreisverkehr als öffentliche Verkehrsflächen sowie Flächen für Straßenbegleitgrün festgesetzt.

Das Plangebiet umfassend, werden zudem Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt. Im Einzelnen sind das:

Einzelbäume: Baumpflanzungen auf dem Grundstück

Grundstücksbepflanzungen ohne Lagefestsetzung / Verortung. In der Gewerbegebietsfläche sind mindestens acht standortgerechte heimische Laub- oder Obstbaum in der Qualität Hochstamm, dreimal verpflanzt mit einem Stammumfang von mind. 16-20 cm (gemessen in 1 m Höhe) und einer Stammhöhe von mind. 1,6 m bis zum Kronenansatz zu pflanzen.

Es sind wahlweise folgende Gehölzarten zu verwenden Feldahorn (*Acer campestre*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hängebirke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*).

Neuanlage gut strukturierte Hecke (Biotoptyp 39)

Auf den festgesetzten linearen Flächen im Westen und Süden ist eine 3-4 reihige Hecke aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen mit mindestens 3 Gehölzarten der folgenden Pflanzlisten zu pflanzen. Die Gehölze sind in einer Größe von 50-80 cm (2-3-jährig verschult) in drei Reihen versetzt Pflanzabstand (1 m in Reihe x 1,5 m zwischen den Reihen) in Gruppen von jeweils 3-5 Pflanzen einer Gehölzart zu pflanzen.

Alle 10 m ist ein Obstbaum oder Baum 2. Ordnung als Überhälter mittig innerhalb der Reihen zu pflanzen. Diese sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 16-20 cm (gemessen in 1 m Höhe) und einer Stammhöhe von mind. 1,6 m bis zum Kronenansatz zu pflanzen.

Es sind wahlweise folgende Gehölzarten zu verwenden:

Sträucher: Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Pfaffenhut (*Euonymus europaeus*), Hundsröse (*Rosa canina*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus spec.*) und Schlehe (*Prunus spinosa*).

Bäume: Salweide (*Salix caprea*), Feldahorn (*Acer campestre*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hängebirke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Walnuß (*Juglans regia*), Apfel (*Malus domestica*), Birne (*Pyrus communis*), Süßkirsche (*Prunus avium*), Pflaume (*Prunus domestica*)

Die anzupflanzenden Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch gleichartige Neupflanzungen zu ersetzen. Die DIN 18916 und DIN 18920 sind zu berücksichtigen. Die Anlage der gut strukturierten Hecke dient vor allem der Einbindung und des Übergangs zur freien Landschaft, die durch die Herausnahme weiterer Gewerbeflächen in dem Bereich nun dauerhaft bestehen wird.

Neuanlage gering strukturierte Hecke (Biotoptyp 26)

Auf den ca. 3 m breiten festgesetzten Grünflächen im Nordosten und dem schmalen Streifen im Südosten ist eine Anpflanzung standortgerechter, heimischer Gehölze als zweireihige, geschlossene Hecke (mind. 3 Pflanzen je laufender Meter Hecke) vorzunehmen. Die Gehölze sind in einer Größe von 50-120 cm (2-3-jährig verschult) zu pflanzen.

Es sind wahlweise folgende Gehölzarten zu verwenden: Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Hundsröse (*Rosa canina*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus spec.*) und Schlehe (*Prunus spinosa*).

Ausfall ist durch gleichartige Neupflanzungen zu ersetzen. Die DIN 18916 und DIN 18920 sind zu berücksichtigen. Diese Hecke dient der Abgrenzung zur Kreisstraße und optischen Kaschierung der baulichen Anlagen.

Neuanlage Feldgehölze (Biotoptyp 39)

Auf der im Nordwesten festgesetzte Grünfläche, die auch perspektivisch nicht baulich in Anspruch genommen werden soll, ist ein Feldgehölz anzulegen, sodass langfristig ein größerer zusammenhängender Gehölzbestand gesichert wird. Im Inneren der Fläche sind Schwerpunktmäßig Bäume zu pflanzen, randlich können diese mit Sträuchern ergänzt werden. Pflanzqualität: Laubbäume mind. mittlere Größe (2. Ordnung) mit einem Stammumfang von mindestens 20-25 cm in 1,0 m Höhe.

Es sind wahlweise folgende Gehölzarten zu verwenden:

Bäume: Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Stieleiche (*Quercus robur*), Walnuß (*Juglans regia*), Feldahorn (*Acer campestre*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hängebirke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Apfel (*Malus domestica*), Birne (*Pyrus communis*), Süßkirsche (*Prunus avium*), Pflaume (*Prunus domestica*)

Sträucher: Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Pfaffenhut (*Euonymus europaeus*), Hundsröse (*Rosa canina*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus spec.*) und Schlehe (*Prunus spinosa*).

Entlang der Kreisstraße erfolgt südlich die Festsetzung eines Straßenbegleitgrüns gem. Nr. 25b des § 9, Abs.1 BauGB und das Straßenbegleitgrün südlich der Kreisstraße. Nördlich der Kreisstraße wird der Erhalt der bestehenden Grünstrukturen durch entsprechende Festsetzung im Bestand gesichert.

7.2. Verkehrliche Erschließung

7.2.1. Äußere Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung zum Plangebiet und zum Gewerbegebiet „Selscheder Feld“ erfolgt über die südlich angrenzende Kreisstraße „Selschede“ (K6) . Die Ein- und Ausfahrt zum Plangebiet erfolgt über die im Osten festgesetzte Verkehrsfläche Am gelben Berg. Diese Anbindung wurde mit dem FD 15 des Hochsauerlandkreis als Baulastträger der Kreisstraße K6 „Selschede“ und der Stadt Sundern als Baulastträgerin der Kommunalstraße „Am Gelben Berg“ nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren abgestimmt.

Mittel- bis langfristig soll der östlich des Plangebietes befindliche Knotenpunkt der Kreisstraße K 6 „Selschede“ sowie der Kommunalstraßen „Am Gelben Berg“ und „Hanns-Martin-Schleyer-Straße“ als Kreisverkehr ausgebaut werden. Die Festsetzung im Bebauungsplan beinhaltet diese Planung, um eine künftige isolierte Anpassung des Planungsrechts zu vermeiden.

Im Weiteren ist mit der an die K6 angrenzende L686 „Westenfelder Straße“ von Sundern über Westenfeld nach Richtung Hellefeld verlaufend die überörtliche Erschließung gewährleistet.

Bei den v. g. Straßen handelt es sich um leistungsfähige Erschließungsanlagen, die die zu erwartenden zusätzlichen Verkehre aufnehmen können.

Die Anbindung an den gemeindlichen und überregionalen ÖPNV wird durch fußläufig erreichbare, an der Westenfelder Straße gelegene Bushaltestellen „Westenfeld Bruch“ (ca. 300m nord-östlich des Plangebietes) und die dort verkehrenden Buslinien 334, 434 und 436 gewährleistet.

7.2.2. Innere Erschließung

Da es sich um eine Betriebserweiterung eines privaten Gewerbebetriebes handelt, erfolgt die innere verkehrliche Erschließung des Plangebietes ausschließlich privat. Der Umfang und Standard des Ausbaus orientieren sich an den betrieblichen Belangen.

7.3. Natur und Landschaft

Durch die Erschließung und Bebauung des Plangebietes kommt es zu einem Eingriff in Natur und Landschaft. Nach § 1 a BauGB ist in der Bauleitplanung über Festsetzungen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zur Ersatzweisen Kompensation von Beeinträchtigungen, die von den vom Bauleitplan ermöglichten Eingriffen in Natur und Landschaft ausgehen, abwägend zu entscheiden.

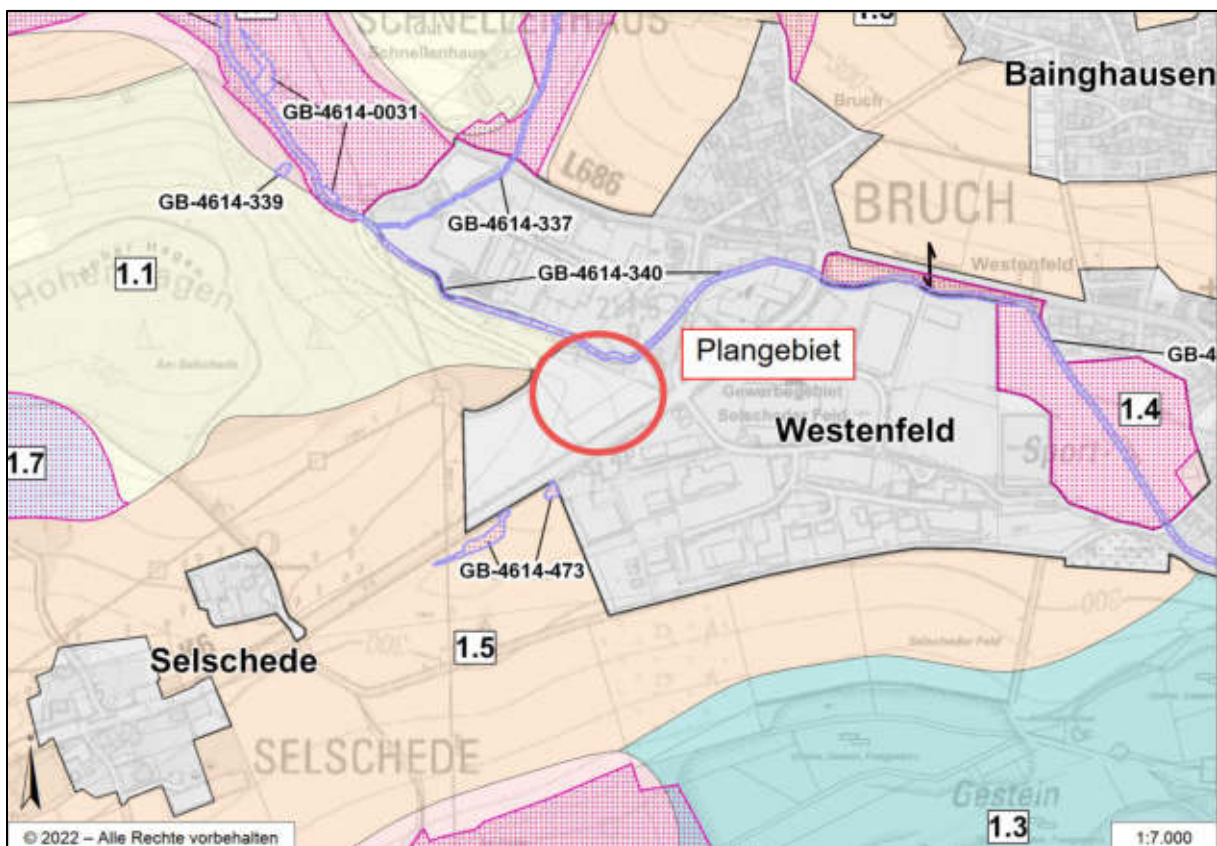


Abbildung 16: Auszug aus dem Landschaftsplan Sundern 2019 (Hochsauerlandkreis)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Selscheder Feld II“ in der Ortslage Sundern-Westenfeld stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 1 a BauGB dar, der entsprechend auszugleichen ist. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von bislang als Grünflächen genutzten Arealen des Grundstückes.

Die am 17.10.2008 beschlossene Neuaufstellung des Landschaftsplan Nr. 2 „Sundern“ besitzt mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 14.03.2019 Rechtskraft.

Der Teil des Planungsgebietes liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.

Der Umweltbericht wie auch der Artenschutzbericht sind der Offenlage separat beigefügt und Bestandteile der Begründung. Hierin wird der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild näher erläutert und bilanziert.

Kompensationsbedarf:

Die internen Kompensationsmaßnahmen finden durch die im Plangebiet umgrenzenden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB statt.

Im Zuge der Planumsetzung ergibt sich nach der Bilanzierung im Umweltbericht ein Defizit von insgesamt 32.355 Biotoppunkten. Dabei entfallen 2.185 Biotoppunkte auf den Eingriff durch öffentliche Maßnahmen (Straße) und der Rest, demnach 30.170 Ökopunkte auf die gewerbliche Entwicklung.

Das Defizit für die Gewerbefläche von 30.170 Biotoppunkten wird durch die Anlage einer Streuobstwiese auf einer externen Fläche ausgeglichen. Die Kompensationsfläche befindet sich zwischen Linnepe und Altenhellefeld, in der Gemarkung Linnepe, Flur 13 auf dem Flurstück 26 (tlw.) und hat eine Größe 10.782 m² (*siehe Abb. 21 Umweltbericht*). Mit der Umnutzung und Extensivierung der Fläche werden insgesamt 32.346 Ökopunkte generiert.

Aufgrund eines aktuellen Pachtverhältnisses ist die Ausgleichsfläche in Absprache mit der Stadt Sundern und der Unteren Naturschutzbehörde des HSK erst ab dem Sommer 2025 umsetzbar. Das Defizit für die Gewerbefläche (30.170 Biotopwertpunkte) wird durch die Umgestaltung einer jetzigen Weihnachtsbaumkultur hin zu einer Streuobstwiese kompensiert.

7.4. Immissionsschutz

Immissionsschutzrechtlichen Belange sind aufgrund der Lage nicht zu erwarten. Ein Immissionsschutzrechtliche Betrachtung erfolgt ggf. im Zuge der bauordnungsrechtlichen Genehmigung, falls diese von der Immissionsschutzbehörde, FD 42 des Hochsauerlandkreises, gefordert wird.

7.5. Ver- und Entsorgung

7.5.1. Kanalisation / Berücksichtigung des § 51 a LWG

Gemäß den Vorschriften des § 51 a Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) ist das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Nach den Erkenntnissen des Bodengutachtens kann im Plangebiet nicht versickert werden.

Die Entwässerung erfolgt unter Beachtung des Anschluss- und Benutzungszwanges an das öffentliche Mischsystem.

Die Entwässerung auf dem Grundstück erfolgt nach den a.a.R.d.T. / DIN 1986.

Das Plangebiet liegt außerhalb der gefährdeten Bereiche durch Starkregeneinfluss und außerhalb von Hochwassereinfluss. Die betroffenen Flächen liegen östlich der Linnepe.

7.5.2. Wasser- /Löschwasserversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Trink- und Brauchwasser erfolgt aus dem öffentlichen Leitungsnetz. Die Brandschutzdienststelle hält eine Löschwassermenge von 1.600 l/min für die Dauer von 2h für angemessen. Ein Hydrant ist in unmittelbarer Nähe vorhanden. Details zur Löschwasserversorgung werden im Zuge des bauordnungsrechtlichen Verfahren mit den Stadtwerken Sundern geführt.

7.5.3. Strom- / Gasversorgung

Für die Strom- bzw. Gasversorgung sind die bestehenden Netze entsprechend zu erweitern. Inwieweit hier neue Leitungen verlegt oder bestehende Kapazitäten erweitert werden müssen, wird im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit dem zuständigen Unternehmen abgestimmt.

7.5.4. Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung wird von der Fa. SITA, Lennestadt durchgeführt. Die für das Plangebiet zuständige Abfallbeseitigungsanlage ist die Mülldeponie in Müschede, deren Betreiber der Hochsauerlandkreis ist.

Innerhalb des Plangebietes werden eine Grüne Tonne für Papier und Pappe und gelbe Säcke für Kunststoff- und Metallabfälle (DSD) ausgeliefert.

7.5.5. Boden- und Bauschuttentsorgung

Anfallender, unbelasteter Bodenaushub ist vorrangig in einem genehmigten Vorhaben zu verwerten. Unbelasteter Bauschutt ist sortenrein und frei von Fremdanteilen wie Bau- oder Abbruchholz, Kunststoffen, Baustellenabfällen, etc. zu erfassen und ebenfalls vorrangig einer genehmigten Verwertungsmaßnahme zuzuführen.

Anfallender, unbelasteter Bodenaushub und Bauschutt, der nicht verwertet werden kann, unterliegt dem Anschluss- und Benutzungszwang und ist auf einer dafür zugelassenen Boden- und Bauschuttdeponie im HSK zu entsorgen. Der Anteil an Fremdstoffen darf auf den Deponien, auf denen der Abfall zugelassen ist, 5 Volumen-% pro Anlieferung nicht überschreiten.

Welche Deponie zur Verfügung steht, kann bei der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des HSK (Tel.: 0291/94-1648 oder 0291/94-1608) vor Beginn der Baumaßnahmen erfragt werden.

Bei den Bauarbeiten vorgefundener belasteter Bodenaushub und Bauschutt ist getrennt von sauberem Material in flüssigkeitsdichten, abgedeckten Containern zu lagern. Die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde ist unverzüglich bei Feststellung der Verunreinigung zu benachrichtigen.

Eine Entsorgung des belasteten Bodenaushubs und Bauschutts darf erst nach der Erstellung von Deklarationsanalysen sowie der Beachtung der Nachweisverordnung erfolgen. Die Analyseparameter sind mit den Betreibern möglicher Entsorgungsanlagen im Vorfeld abzustimmen.

7.6. Belange des Denkmalschutzes

Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden. Archäologisch strukturierte und großräumige Bodendenkmäler, wie Siedlungsplätze und Friedhöfe werden nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde (Stadt Sundern, Tel. 02933/81-170 oder 02933/81-171) und / oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, Tel. 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW).

Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW). Im September 2023 erfolgte, unter Hilfestellung eines örtlichen Tiefbauers, eine Flächenkontrolle durch LWL-Archäologen. Frau Dr. Eva Cichy teilte per Mail am 29.07.2023 mit, dass die Sachverhaltsermittlung abgeschlossen ist, und keine archäologisch relevanten Strukturen erfasst wurden. Die Fläche ist seitens der LWL für die geplante Überbauung freigegeben.

7.7. Altlasten / Altstandort / Kampfmittel und Bergbau

Belastete Bereiche (Altlastenflächen/Altstandorte) oder möglicherweise belastete Bereiche (Altlastenverdachtsflächen / Kampfmittelverdachtsflächen) sind innerhalb des Planbereiches nach heutigem Kenntnisstand nicht vorhanden bzw. nicht bekannt.

Im Altlastenkataster des Hochsauerlandkreises ist auf dem südwestlich an den Geltungsbereich der Planung angrenzenden Flurstück 296 der Flur 1 in der Gemarkung Sundern ein „Altstandort (AS)“ mit der Nummer 194614-2009 eingetragen. Nähere Informationen hierzu liegen nicht vor und sind im Verlauf des weiteren Verfahrens vom Hochsauerlandkreis, FD 34 -Abfallwirtschaft, Bodenschutz- zu erfragen.

8. Umweltbelange

Der Umwelt- und auch der Artenschutzbericht sind jeweils als separater Fachbeitrag durch das Büro Stelzig erstellt und Bestandteil des Verfahrens und werden als Satzung mit beschlossen.

Nachfolgende Grundsätzliches zur Umweltsituation.

Wie bereits ausführlich dargestellt, soll über eine Aufstellung des Bebauungsplanes W11 „Selscheder Feld II“ die Betriebserweiterung der Fa. „Friedrich Hoffmann GmbH & Co. KG“ abgesichert werden. Es handelt sich um eine bedarfsgerechte und maßstäbliche Ausweisung von gewerblichen Bauflächen unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange und insbesondere des schonenden Umgangs mit dem Schutzgut Boden.

Im Rahmen der Umweltprüfung zur Aufstellung der Bauleitpläne gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird der umfassenden Pflicht zur Prüfung und Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen (Durchführung von Überwachungsmaßnahmen – Monitoring) gemäß § 4c BauGB entsprochen und, in Anlehnung an den § 2a BauGB, beim Aufstellungsverfahren des Bauleitplans im Rahmen einer Begründung eine Beschreibung und Bewertung der gegenwärtigen Umweltsituation unter Berücksichtigung der jeweils zu betrachtenden Schutzgüter und den daraus abzuleitenden Schutzziele vorgenommen und im Umweltbericht dargelegt.

Im vorliegenden Planverfahren wird die Prüfung und Bewertung der folgenden Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen vorgenommen:

- Schutzgut Mensch
- Schutzgut Tiere, Biotope und Pflanzen
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Luft
- Schutzgut Klima
- Schutzgut Landschaft und Ortsbild

Die Fläche wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als intensive Mähwiese genutzt, nordöstlich und südlich des Grünlandes befinden sich Heckenstrukturen, die teilweise überplant

werden. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden Beeinträchtigungen einiger Schutzgüter ermöglicht.

Ergebnis / Gründe für die Bewertung im Umweltbericht:

Diese Beeinträchtigungen werden als gering (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser, Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung; Kultur- und Sachgüter), mittel (Luft und Klima, Landschaft) und hoch (Fläche, Boden) eingestuft.

Es bestehen Zielkonflikte zwischen der planerischen Stadtentwicklung durch die Inanspruchnahme von Freifläche, dem Flächen- sowie dem Bodenschutz. Die Konflikte sind innerhalb der Bauleitplanung abzuwägen. Für die übrigen Schutzgüter wird unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen (angrenzendes Gewerbegebiet, landwirtschaftliche Nutzung) sowie bei Durchführung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (*vgl. Kap. 5.2 und 4 des Umweltberichtes*) von keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen.

Generell ist folgender Zielkonflikt abzuwägen:

Ein Ziel der Stadtentwicklung in der Stadt Sundern ist es, im Rahmen der Wirtschaftsförderung ausreichende Kapazitäten für gewerbliche Nutzungen im Stadtgebiet zur Verfügung zu stellen.

Die Wirtschaftsförderung verfolgt damit mittelbar das Ziel, ausreichende Arbeitsplätze innerhalb der Stadt anbieten zu können, um hierdurch u.a. auch den Auswirkungen des demographischen Wandels entgegenzuwirken (Von 2011 bis 2022 eine Bevölkerungsabnahme von 2,9 %). Aufgrund der derzeit stattfindenden unvorhersehbaren Entwicklungen in den Wirtschaftsbereichen am Standort Deutschland und auch global ist die Stärkung der heimischen Wirtschaft unabdingbar um zielgerichtete Investitionen in die Zukunft zu ermöglichen.

Mit den Bebauungsplänen Nrn. W5 >Auf der Linnepe< und W7 >Selscheder Feld< wurden in Sundern entlang der Linnepe in der Ortslage Westenfeld gewerbliche Bauflächen zur Verfügung gestellt. Die Flächen befinden sich zwischen Sundern und Hellefeld.

Das Gewerbegebiet ist zwischenzeitlich annähernd vollständig bebaut bzw. werden die letzten unbebauten Flächen für Betriebserweiterungen vorgehalten und stehen somit nicht für eine bauliche Entwicklung anderer Betriebe zur Verfügung.

Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels sowie wirtschaftlicher Erwägungen legt die Stadt Sundern ein Hauptaugenmerk auf die Arbeitsplatzsituation. Eine Grundlage für eine ausreichende Zahl an Arbeitsplätzen ist es, ortsansässigen Unternehmen entsprechende Entwicklungspotenziale einzuräumen und hierdurch bestehende Arbeitsplätze zu sichern bzw. neue zu schaffen.

Mittels der Neuaufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Betriebserweiterung für die Firma >Friedrich Hoffmann GmbH & Co. KG< geschaffen werden. Die Firma hat sich bereits vor vielen Jahren angesiedelt und verfügt neben ihrem Hauptsitz in Sundern noch über vier weitere Standorte im Sauerland und Nordhessen. An ihrem Standort in Sundern ist sie nun auf der vorhandenen Fläche an ihre Kapazitätsgrenzen gestoßen. Es handelt sich um eine bedarfsgerechte und maßstäbliche Ausweisung von gewerblichen Bauflächen unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange und insbesondere des schonenden Umgangs mit dem Schutzgut Boden.

Im Hinblick auf den Artenschutz sind Vermeidungsmaßnahmen (*vgl. Kap. 5.2.1 des Umweltberichtes*) erforderlich.

9. Durchführung, Kosten, Zeitplan

Die Umsetzung der Planung erfordert die im Folgenden genannten notwendigen Maßnahmen:

- Baufeldfreimachung
- Geländemodellierung und Ausbau der privaten Erschließungsanlagen/Stellplätze
- Errichtung der Gebäude
- ggfs. Durchführung von Maßnahmen zur naturschutzrechtlichen Kompensation
- mittel-/langfristige ggf. Ausbau des Knotenpunktes zu einem Kreisverkehr

Die Erschließung der Maßnahme erfolgt privat. Eine Vermarktung der gewerblichen Baugrundstücke erfolgt nicht, da diese zu Zwecken der Betriebserweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes dienen.

Lediglich der mögliche Kreisverkehr bzw. der Umbau der Straßen wird voraussichtlich überwiegend durch öffentliche Hand erfolgen.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes soll für den privaten Teil unmittelbar nach Rechtskraft des Planes begonnen werden.

Die Planung soll Anfang 2024 abgeschlossen werden, um die ersten Baumaßnahmen (Tiefbau) nach Erlangen der Baugenehmigung durchzuführen.

59846 Sundern, im Dezember 2023

Der Aufsteller

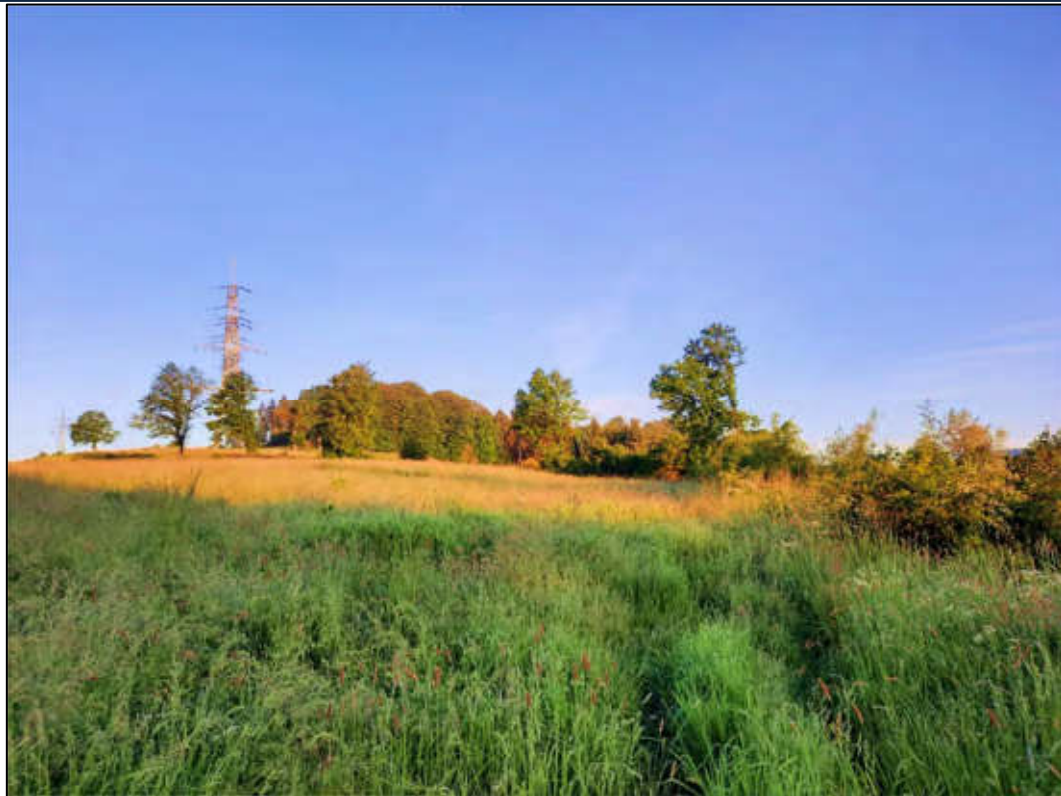
Stadt Sundern
Abt. 3.1 Stadtentwicklung und
Umwelt
Rathausplatz 1
59846 Sundern (Sauerland)

Umweltbericht

zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Nr. W11 „Selscheder Feld“ der Stadt Sundern

(Gemarkung Westenfeld, Flur 8)



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: Oktober 2023

Auftraggeber: Friedrich Hoffmann GmbH & Co. KG
Westenfelder Straße 20
59846 Sundern

Auftragnehmer:



Bearbeiter: M. Sc. Geograph Frederik Bartsch
B. Sc. Geowissenschaftlerin Miriam Paul
Dipl. Geograph Volker Stelzig

Projektnummer: 1393

Stand: Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	<i>Rechtliche Rahmenbedingungen</i>	1
1.2	<i>Lage, Abgrenzung, Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplanes</i>	4
1.3	<i>Beschreibung des Plangebietes</i>	5
1.4	<i>Bestandserfassung und Bewertung/Angewandte Verfahren</i>	7
1.5	<i>Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne soweit sie für den vorbereitenden Bauleitplan von Bedeutung sind</i>	8
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	13
2.1	<i>Bestandsaufnahme der einzelnen Schutzgüter (Basisszenario)</i>	13
2.1.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	13
2.1.2	Schutzgut Fläche	17
2.1.3	Schutzgut Boden	17
2.1.4	Schutzgut Wasser	21
2.1.5	Schutzgut Luft und Klima	22
2.1.6	Schutzgut Landschaft	25
2.1.7	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	28
2.1.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	29
2.2	<i>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung</i>	29
2.3	<i>Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase inkl. Abrissarbeiten</i>	30
2.3.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	30
2.3.2	Schutzgut Fläche	34
2.3.3	Schutzgut Boden	35
2.3.4	Schutzgut Wasser	38
2.3.5	Schutzgut Landschaft	40
2.3.6	Schutzgut Luft und Klima	41
2.3.7	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	43
2.3.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	45
2.3.9	Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterung, Belästigung	46
2.3.10	Art und Menge der erzeugten Abfälle	46
2.3.11	Kumulierung mit benachbarten Gebieten	47
2.3.12	Eingesetzte Techniken und Stoffe	47
3	Wechselwirkungen	48
4	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	48
5	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	56
5.1	<i>Überwachungsmaßnahmen</i>	56

5.2	<i>Vermeidungsmaßnahmen</i>	56
5.2.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	56
5.2.2	Schutzgüter Boden und Wasser	60
5.2.3	Schutzgut Landschaft.....	61
5.2.4	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung.....	62
5.2.5	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	62
5.3	<i>Kompensationsmaßnahmen</i>	62
6	Planungsalternativen/Angabe von Gründen für die getroffene Wahl	64
7	Erheblich nachteilige Auswirkungen (Krisenfall).....	65
8	Zusammenstellung der Angaben, fehlende Kenntnisse.....	65
9	Monitoring	66
10	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	67
11	Literatur.....	69
Anhang A:	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Bplan W 11 "Selscheder Feld" Sundern - Vollständiger Geltungsbereich	
Anhang B:	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Bplan W 11 "Selscheder Feld" Sundern - Gewerbefläche	
Anhang C:	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Bplan W 11 "Selscheder Feld" Sundern - Verkehrsflächen	

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).	5
Abbildung 2:	Plangebiet zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W11 mit Luftbild (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).	6
Abbildung 3:	Die Ackerfläche des Plangebietes (Blickrichtung Nordwesten).	6
Abbildung 4:	Dornenhecke (Blickrichtung Nordosten).	7
Abbildung 5:	Bisheriger Kreuzungsbereich im südöstlichen Plangebiet (Blickrichtung Südosten).....	7
Abbildung 6:	Auszug aus dem Regionalplan Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, mit Lage des Plangebietes (roter Kreis) (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2012).....	9
Abbildung 7:	Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Sundern mit eingetragenen Plangebiet (farblich umrandet) (FINGER BAUPLAN GMBH 2023).....	10

Abbildung 8:	Das Plangebiet mit den überschneidenden Bereichen (grün und blau gestrichelte Umrandungen) der beiden rechtskräftigen Bebauungspläne W5 und W7.	11
Abbildung 9:	Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes „Sundern“ mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) und Lage der LSG und NSG (LAND NRW – HOCHSAUERLANDKREIS 2022, Stand der Festsetzungen: 2019).....	12
Abbildung 10:	Bodentypen im Plangebiet gemäß GEOLOGISCHEN DIENST NRW (2018) (Kartengrundlage: BEZ. REG. KÖLN 2023)	19
Abbildung 11:	Schutzwürdiger Boden (braune Schraffur) im Umfeld des Plangebietes (rote Umrandung) (LANUV NRW 2022c, Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).	19
Abbildung 12:	Luftbild mit Lage des Plangebietes und der Gesamtbetrachtung der Klimaanalyse nach LANUV (2020); hellgrün= geringe thermische Ausgleichsfunktion; dunkelgrün= hohe thermische Ausgleichsfunktion; hellblau= günstige thermische Situation; rot= weniger günstige thermische Situation (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022). ...	24
Abbildung 13:	Richtung und Stärke des Kaltluftvolumenstroms (Pfeile) und deren Einwirkungsbereich (Schraffur) im Bereich des Plangebietes (rote Umrandung) (LANUV NRW 2020; Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).....	25
Abbildung 14:	Landschaftsschutzgebiete (grüne Schraffur) im Umfeld des Plangebietes (rote Umrandung) (LANUV NRW 2022; Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).	27
Abbildung 15:	Wanderwege (x8 und S2) im weiteren Umfeld des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).....	28
Abbildung 16:	Geplante Gestaltung der bisherigen Grünlandfläche mit unterschiedlichen Geländehöhen (FINGER BAUPLAN GMBH 2023).....	37
Abbildung 17:	Auszug aus der Starkregengefahrenhinweiskarte für das Plangebiet (grobe Abgrenzung; rote Umrandung) in Sundern (GEOBASISDATEN 2022).....	40
Abbildung 18:	Biotoptypen des Bestandes (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2023).....	51
Abbildung 19:	Biotoptypen der Planung (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2023).	51

Abbildung 20: Externe Maßnahmenfläche (Gemarkung Linnepe, Flur 13 auf dem Flurstück 26 tlw.) auf der die benötigten Biotopwertpunkte für den Ausgleich der Gewerbeflächen generiert werden. 55

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze..... 2

Tabelle 2: Gesamtbilanzierung nach dem vereinfachten Bewertungsverfahren HSK 2016 52

Tabelle 3: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung der Verkehrsflächen 52

Tabelle 4: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung der Gewerbefläche 53

Tabelle 5: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung der Gewerbefläche 53

1 Einleitung

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Ein vor Ort ansässiger Gewerbebetrieb, die Friedrich Hoffmann GmbH & Co. KG, beabsichtigt westlich des bestehenden Betriebes eine Erweiterung auf seiner separat gelegenen Grundstücksfläche. Es sind eine zentrale Fahrzeugaufbereitung und alle dafür notwendigen Frei- und Nebenanlagen vorgesehen, sodass daraus folgend die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich wird. Die Stadt Sundern (Sauerland) plant daher die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W11 „Selscheder Feld“.

Mittels der Neuaufstellung des Bebauungsplanes soll ein Gewerbegebiet festgesetzt werden und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das geplante Vorhaben und weitere Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Der Geltungsbereich wird überwiegend durch eine Grünlandfläche geprägt, die östlich und südlich mit Hecken gesäumt ist. Südlich liegt die „Kreisstraße 6“ (K 6) mit dem zugehörigen Straßenbegleitgrün sowie südöstlich der Kreuzungsbereich „K 6“ / „Am Gelben Berg“ Teil des Geltungsbereiches.

Die geplante Erweiterung ist über die Darstellung im Flächennutzungsplan abgedeckt, da die betroffene Fläche bereits als gewerbliche Baufläche (G) ausgewiesen ist. Es ist daher keine Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern erforderlich (FINGER BAUPLAN GMBH 2023a).

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege müssen im Regelverfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt werden (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Zu den Umweltbelangen zählen laut § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Das Büro Stelzig aus Soest/Münster ist mit der Prüfung der Umweltbelange beauftragt worden. Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes werden voraussichtliche Auswirkungen durch die vorbereitende Bauleitplanung ermittelt, bewertet und als Teil der Planbegründung zusammengefasst. Der Umweltbericht ist Bestandteil im Abwägungsprozess der Beschlussfassung.

In entsprechenden Fachgesetzen sind für die zu prüfenden Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze definiert, die im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes berücksichtigt werden müssen. In der Tabelle 1 sind die relevanten Fachgesetze aufgeführt.

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- und Vogelschutzrichtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten.
	Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen in besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes • die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	Baugesetzbuch	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, • die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete, sowie • die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes von seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes) <p>zu berücksichtigen.</p>
Fläche	Raumordnungsgesetz	Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört unter anderem, dass der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen ist. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.
	Baugesetzbuch	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftliche oder als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
	Bundesnaturschutzgesetz	Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und gebündelt werden.
Boden	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel). Darüber hinaus soll eine sozialgerechte Bodennutzung gewährt werden.
	Bundesbodenschutzgesetz	<p>Ziele sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, • Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landesnatur-schutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und für seine Erholung
Land-schaft	Bundesnatur-schutzgesetz/ Landesnatur-schutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch	Vermeidung/Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Mensch, menschi-che Gesundheit, Bevölke-rung	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundesimmissi-onsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.
Kultur- und Sach-güter	Raumordnungsge-setz	Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört unter anderem die Erhaltung und Weiterentwicklung von Kulturlandschaften. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.
	Bundesnatur-schutzgesetz	Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

1.2 Lage, Abgrenzung, Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplanes

Das Plangebiet befindet sich im Osten von Sundern (vgl. Abbildung 1). Es ist ca. 1,95 ha groß und liegt am westlichen Ortsrand der Ortslage Westenfeld, südlich der L686 und westlich des Gewerbegebietes „Selscheder Feld“ in der Flur 8 der Gemarkung Westenfeld. Das Plangebiet wird umschlossen durch das in nord-, ost- und südlicher Richtung bestehende nahezu ausgelastete Gewerbegebiet mit den Bebauungsplänen W5 „Auf der Linnepe“ und W7 „Selscheder Feld“. Im Westen grenzen landwirtschaftliche Flächen an.

Der unbebaute Teil des Plangebietes ist planungsrechtlich derzeit als Außenbereich gem. § 35 BauGB zu beurteilen. Insofern kommt es zu einer 1. Inanspruchnahme von Fläche im Außenbereich. Die geplante Erweiterung ist über die Darstellung im Flächennutzungsplan jedoch abgedeckt, da die betroffene Fläche bereits als Gewerbliche Baufläche (G) ausgewiesen ist (STADT SUNDERN 2015).

Eine ausführliche Beschreibung der planungsrechtlichen Ausgangssituation ist der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen (FINGER BAUPLAN GMBH 2023a).



Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).

1.3 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 19.570 m² und liegt im Osten von Sundern. Es befindet sich in der Gemarkung Westenfeld, Flur 8 und umfasst die Flurstücke 60, 131, 146, 148, 149, 171, 563 teilweise und 654.

Der Großteil des Plangebietes ist derzeit intensive Mähwiese (vgl. Abbildung 2 & Abbildung 3). Am nordwestlichen Rand wachsen eine Birke und eine Linde mit Brusthöhendurchmessern (BHD) von ca. 30 cm. Östlich wird die Wiese durch eine teils dichte, mehrreihige Hecke aus Schlehen mit vereinzelt Haselsträuchern und Weißdorn begrenzt. Vereinzelt wachsen Überhälter (Eichen) in der Hecke (vgl. Abbildung 4). Auf mittlerer Höhe des Plangebietes ist die Hecke unterbrochen. Dort befindet sich eine kleinere Gartenfläche und eine Zufahrt zu einem Lager- und Grillplatz mit Schuppen (nicht mehr im Geltungsbereich).

Südlich der Grünlandfläche grenzt eine gering strukturierte Hecke als Straßenbegleitgrün (u.a. mit Pfaffenhütchen, Hasel, Weißdorn und Sal-Weide) die Kreisstraße (K6) von der Grünlandfläche ab. In der Gehölzreihe wachsen mit Birken und Kirschen (BHD ca. 20 cm) regelmäßig Überhälter.

Die im Süden des Plangebietes gelegene Kreisstraße 6 ist zweispurig ausgebaut. Im Süden grenzt ein asphaltierter Radweg an. Nördlich und südlich der Straße befinden sich begrünte Banketten. Im Südosten ist der bisherige Kreuzungsbereich „K 6“ / „Am Gelben

Berg“ Teil des Plangebietes (vgl. Abbildung 5). Südlich der Fahrbahn stehen hier teilweise Straßenbäume (Bergahorn, Kirsche und Birke) auf dem Straßenbegleitgrün.



Abbildung 2: Plangebiet zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W11 mit Luftbild (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).

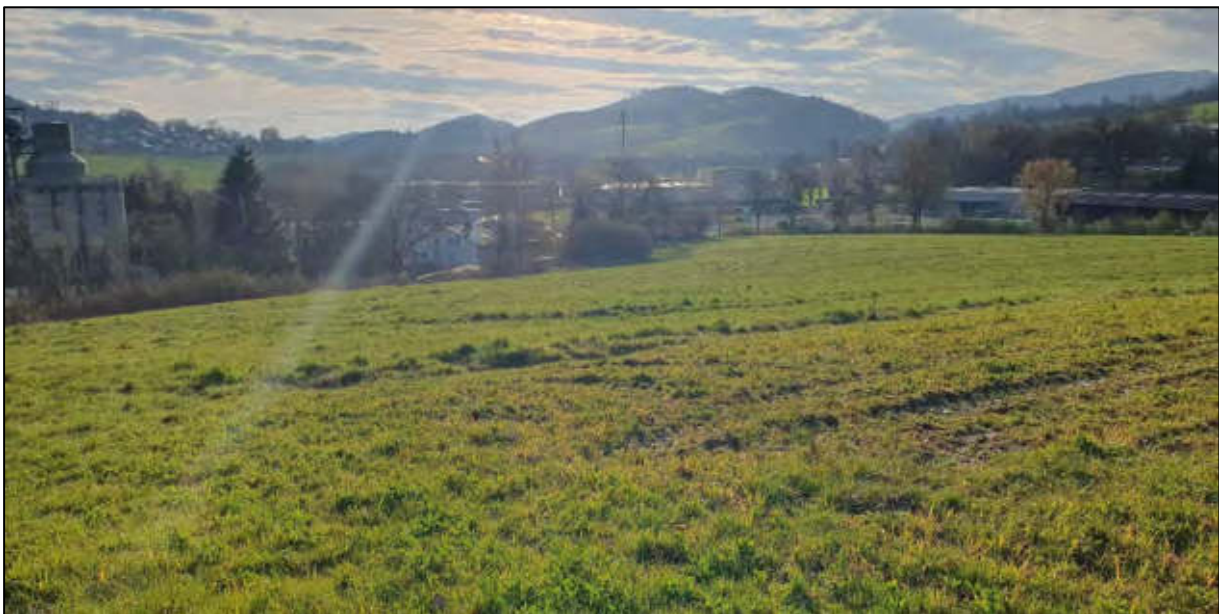


Abbildung 3: Die Ackerfläche des Plangebietes (Blickrichtung Nordwesten).

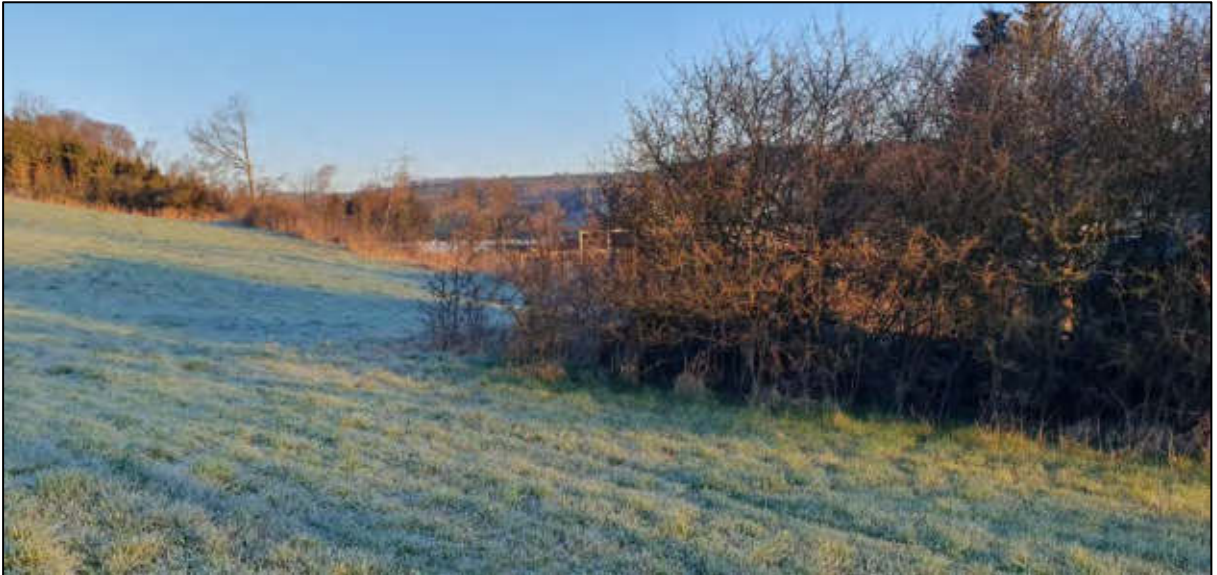


Abbildung 4: Dornhecke (Blickrichtung Nordosten).



Abbildung 5: Bisheriger Kreuzungsbereich im südöstlichen Plangebiet (Blickrichtung Südosten).

1.4 Bestandserfassung und Bewertung/Angewandte Verfahren

Die Angaben wurden auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes im Hinblick auf die Planung und auf Basis der entsprechenden Fachgutachten zum Flächennutzungsplan zusammengestellt. Als weitere Informationsgrundlage diente die Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W11 „Gewerbegebiet Selscheder Feld“ der Stadt Sundern (FINGER BAUPLAN GMBH 2023a). Des Weiteren wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II erstellt (BÜRO STELZIG 2023).

Die für die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands erforderlichen Umweltinformationen wurden im Wesentlichen den folgenden Unterlagen entnommen:

- Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV (Datenabfrage Juli 2023)
- FIS Geschützte Arten in NRW des LANUV (Datenabfrage Juli 2023)
- Klimaatlas NRW des LANUV (Datenabfrage Juli 2023)
- Fachinformationssystem Klimaanpassung (Klimaanpassungskarte NRW) des LANUV (Datenabfrage Juli 2023)
- Fachinformationssystem Landschaftsbildeinheiten (Landschaftsbildbewertung) des LANUV (Datenabfrage Juli 2023)
- Informationssystem NRW Umweltdaten vor Ort des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (Datenabfrage Juli 2023)
- der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag des LWL zur Regionalplanung Regierungsbezirk Münster (Stand: 2013)
- 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden (BK 50) des Geologischen Dienstes NRW (Stand: 05/2017)
- ELWAS – Fachinformationssystem Wasser des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (Datenabfrage Juli 2023)
- Freizeitinformationen/Wanderwege -Topografisches Informationsmanagement NRW (TIM online) (Datenabfrage Juli 2023)

1.5 Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne soweit sie für den vorbereitenden Bauleitplan von Bedeutung sind

Auch in den entsprechenden Fachplänen sind Ziele des Umweltschutzes und allgemeine Grundsätze für die Schutzgüter formuliert, die im Rahmen der Prüfung berücksichtigt werden.

Eine ausführliche Beschreibung der planungsrechtlichen Ausgangssituation ist der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen (FINGER BAUPLAN GMBH 2023a).

Landesentwicklungsplan NRW

Im aktuellen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 08.02.2017 ist die Stadt Sundern als Mittelzentrum dargestellt. Das Plangebiet liegt innerhalb des dort dargestellten Siedlungsraumes in Sundern.

Regionalplan

Das Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) überträgt der Landesplanung allgemein die Aufgabe einer übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Planung für eine den Grundsätzen der Raumordnung entsprechende Landesentwicklung. Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2012).

Das Plangebiet liegt laut dem regionalen Ordnungskonzept innerhalb eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich innerhalb des durch den Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, Blatt 12 dargestellten Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) (vgl. Abbildung 6) und berücksichtigt somit die Vorgaben des Regionalplans.

Randlich liegt das Plangebiet im Osten innerhalb des dargestellten Überschwemmungsgebietes der Linnepe. Das Plangebiet liegt jedoch topographisch höher als das Gewässer sowie dem dazugehörigen Überschwemmungsbereich.

Bei dem Plangebiet handelt es sich bereits um einen laut Regionalplan dargestellten Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung, der im Rahmen der Regionalplanung bilanztechnisch zu erfassen ist. Aufgrund der vorgenommenen Kompensation auf externen Flächen ist die Ausweisung vor dem Hintergrund der regionalplanerisch attestierten Bedarfe sinnvoll und bedarfsgerecht.

Die Erweiterung des Gewerbegebietes stellt eine in Größe und Maßstab homogene und vertretbare Arrondierung der Gewerbenutzung in diesem Bereich Sunderns dar (FINGER BAUPLAN GMBH 2023a).

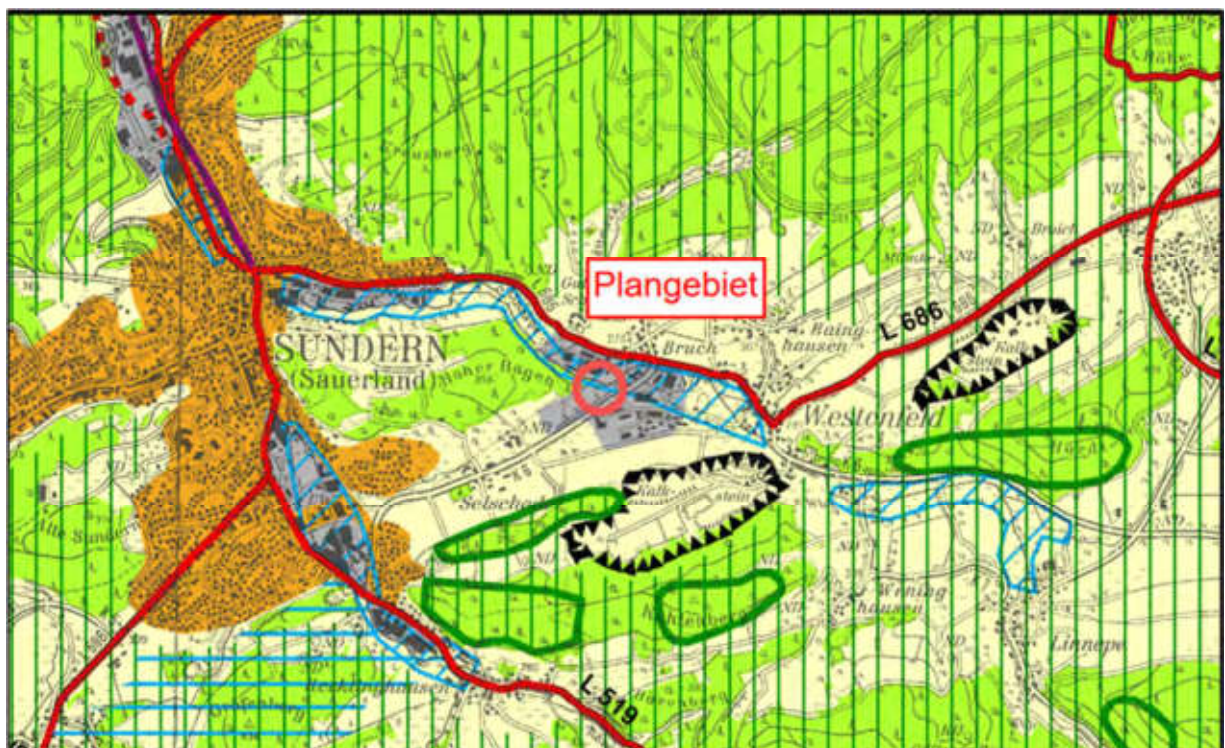


Abbildung 6: Auszug aus dem Regionalplan Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, mit Lage des Plangebietes (roter Kreis) (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2012).

Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Sundern (STADT SUNDERN 2015) wird das Plangebiet bereits als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt (vgl. Abbildung 7). Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher nicht erforderlich, da die Grundzüge seiner Aussagen von der Planaufstellung nicht betroffen sind.

Dem Entwicklungsgebot wird aufgrund der vorstehenden Aussagen Rechnung getragen. Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 11 „Selscheder Feld“ wird gemäß § 8 Absatz 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und berücksichtigt somit die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG). Dem Entwicklungsgebot wird damit entsprochen.

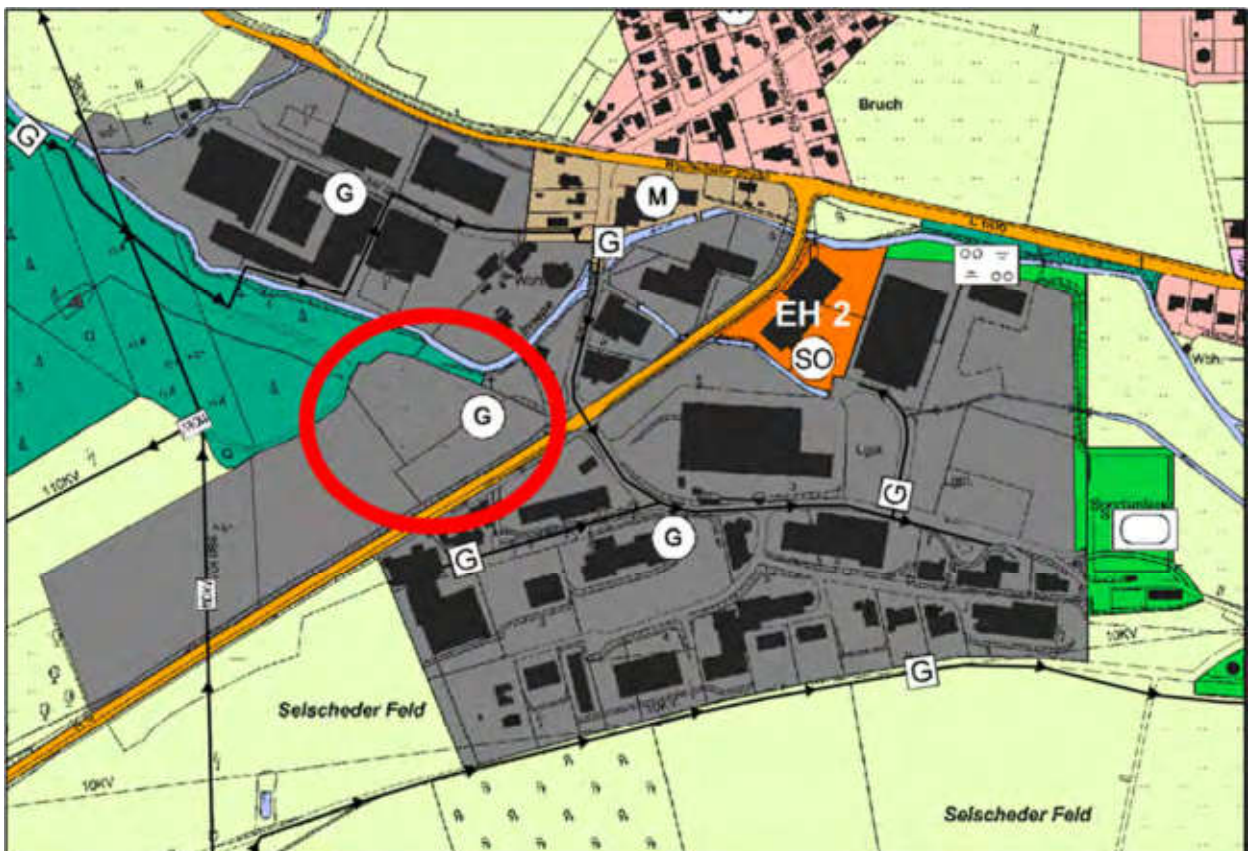


Abbildung 7: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Sundern mit eingetragenen Plangebiet (farblich umrandet) (FINGER BAUPLAN GMBH 2023).

Rechtskräftige Bebauungspläne

Für zwei Teilbereiche des Plangebietes liegen bereits rechtskräftige Bebauungspläne vor. Dies betrifft ca. 49 m² im Nordosten des Plangebietes (grün gestrichelte Umgrenzung in Abbildung 8) und die Verkehrsflächen im Süden des Plangebietes (ca. 5.057 m²; blau gestrichelte

Umgrenzung in Abbildung 8). Für die 49 m² im Norden gilt das Planungsrecht des Bebauungsplan Nr. W5 „Auf der Linnepe“. Für die „K 6“ sowie die angrenzenden Straßenbegleitflächen gilt das Planungsrecht des Bebauungsplan Nr. W7 „Gewerbegebiet Selscheder Feld“.

Die Festsetzungen der beiden Bebauungspläne W5 und W7 im Plangebiet treten mit der Rechtskraft des vorliegenden Bebauungsplanes außer Kraft und werden durch die neuen Festsetzungen ersetzt.



Abbildung 8: Das Plangebiet mit den überschneidenden Bereichen (grün und blau gestrichelte Umrandungen) der beiden rechtskräftigen Bebauungspläne W5 und W7.

Landschaftsplan

Für die Stadt Sundern wurde 2019 der Landschaftsplan Sundern aufgestellt. Das Plangebiet befindet sich im bebauten Umfeld und liegt somit nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes (HSK 2019; vgl. Abbildung 9).

An das Plangebiet angrenzend befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Typ B „LSG 4613-001 Sundern“. Weiter westlich liegt das Landschaftsschutzgebietes Typ B „LSG 4614-0035 Selschede“.

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG und aufgrund dieser Festsetzungen sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter der Gebiete verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen (HSK 2019).

Geschützte Landschaftsbestandteile befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes (LAND NRW – HOCHSAUERLANDKREIS 2022).

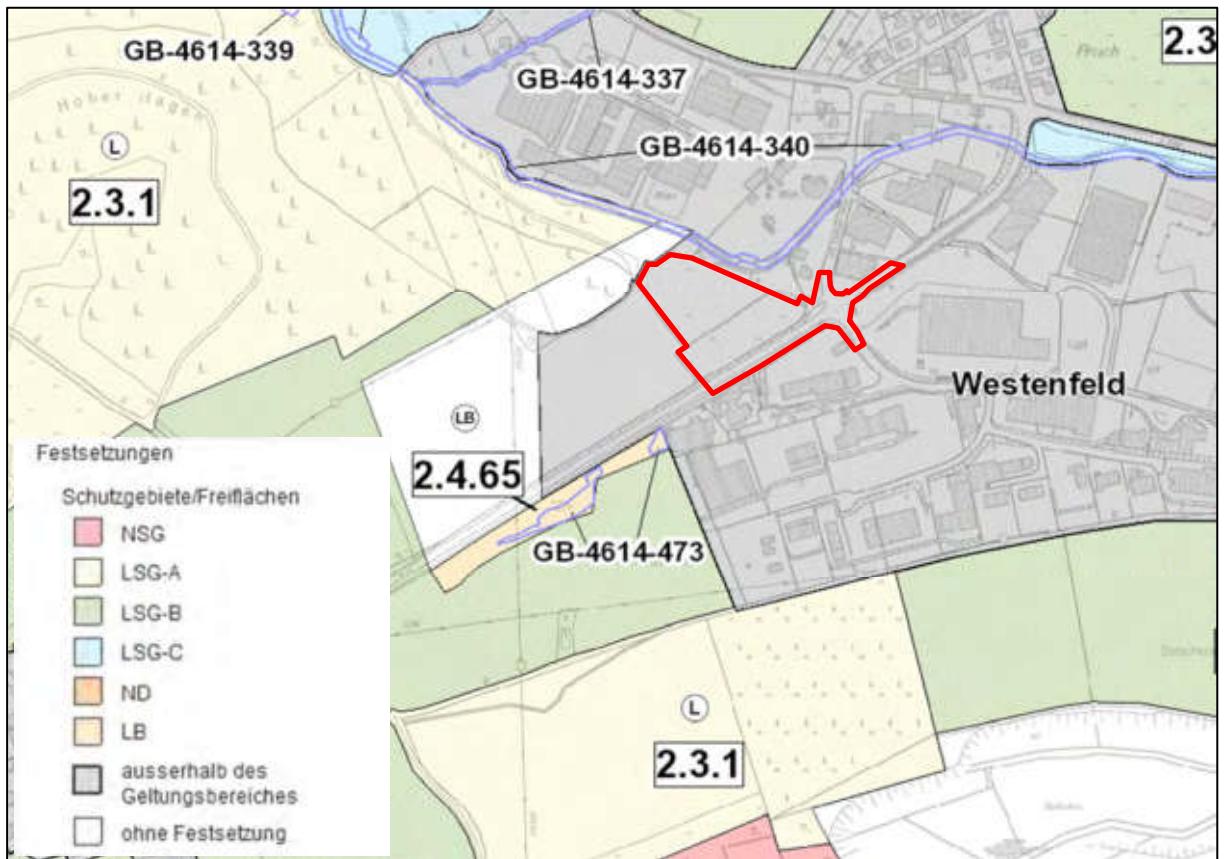


Abbildung 9: Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes „Sundern“ mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) und Lage der LSG und NSG (LAND NRW – HOCHSAUERLANDKREIS 2022, Stand der Festsetzungen: 2019).

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme der einzelnen Schutzgüter (Basisszenario)

2.1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei dem Schutzgut Tiere und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund. Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten sind dabei besonders zu berücksichtigen. Daraus lassen sich ableiten:

Biotopfunktion,

Biotopvernetzungsfunktion.

Die Biotopfunktion einer Fläche hängt von verschiedenen Kriterien ab, wie z.B. Lage, Größe, Struktur, Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung ab.

Biotopfunktion

Tiere

Das Plangebiet kennzeichnet sich vor allem durch eine offene intensiv genutzte Agrarlandschaft mit Heckenstrukturen und Überhältern am östlichen und südlichen Rand im Umfeld von Gewerbegebieten. Weitere Offenlandflächen schließen in Richtung Westen an. In Richtung Norden grenzt eine Kahlschlagsfläche und daran unmittelbar ein Fichtenforst an. Es ist somit vor allem als Lebensraum für Arten der offenen Feldflur, Waldbewohner und kulturfolgenden Arten von Bedeutung.

Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete befinden sich nicht in der Nähe des Vorhabens.

Zur Prüfung, ob artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen, wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II angefertigt (BÜRO STELZIG 2023). In diesem Zusammenhang wurden Daten des LINFOS-Informationssystems sowie die im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten auf Messtischblattebene abgefragt (LANUV NRW 2023a und b).

Laut der Landschaftsinformationssammlung NRW (@ LINFOS) sind keine planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung vertreten (LANUV NRW 2023b). In der Linnepe ist in 400 m Entfernung der Nachweis einer Groppe eingetragen.

Ortsbegehungen zur Feststellung planungsrelevanter Arten fanden an sieben Terminen innerhalb des Jahres 2023 statt.

Vögel

Im Rahmen der sieben Begehungen im Jahr 2023 konnten im Untersuchungsgebiet (Plangebiet + Wirkraum) fünf planungsrelevante Arten (Turmfalke, Star, Mehlschwalbe, Girlitz und Schwarzstorch) beobachtet werden. Ein Brutvorkommen aller fünf Arten im Plangebiet selbst kann ausgeschlossen werden.

Turmfalken wurden regelmäßig im Untersuchungsgebiet beobachtet. Ein Brutvorkommen im Plangebiet wurde nicht festgestellt. Ein Brutvorkommen im Wirkraum oder im daran angrenzenden Waldbereich ist aufgrund der Beobachtungen jedoch wahrscheinlich.

Einmalig konnte im Wirkraum ein Girlitz beobachtet werden. Ein Brutvorkommen in einem Baum im bestehenden östlich angrenzenden Gewerbegebiet ist möglich.

Die Arten Mehlschwalbe und Star wurden nahrungssuchend festgestellt. Einmalig in großer Höhe überfliegend wurden zwei Schwarzstörche erfasst.

Im Zuge der Ortsbegehungen wurden Arten der allgemeinen Brutvogelfauna festgestellt (z.B. Amsel, Kohlmeise, Blaumeise, Wacholderdrossel, Goldammer, Gimpel, Grünfink, Dorngrasmücke und Heckenbraunelle). Diese Arten der allgemeinen Brutvogelfauna sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand, sie weisen eine große Anpassungsfähigkeit auf und die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Fledermäuse

Planungsrelevante Fledermausquartiere wie Wochenstuben oder Winterquartiere von baumbewohnenden und gebäudebewohnenden Fledermausarten können im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Die zu fällenden Gehölze weisen kein Quartierpotential auf. Die Schuppen und das Gebäude, welche direkt östlich an das Plangebiet angrenzen, wurden auf Spuren und Hinweise untersucht und es wurde eine Einflugkontrolle durchgeführt. Auch hier ergaben sich keine Hinweise auf Fledermausquartiere. Bei der Begehung wurden jedoch einzelne jagende Zwergfledermäuse nachgewiesen.

In den Gebäuden im angrenzenden Gewerbegebiet sowie in den alten Ufergehölzen und dem nördlich angrenzenden Fichtenforst besteht Quartierpotential für Fledermäuse

Die Ufergehölze an der Linnepe sowie die Bäume und Hecke entlang der „K 6“ können Fledermäusen als Leitstrukturen dienen.

Reptilien

Im Plangebiet kann aufgrund mangelnder geeigneter Habitatstrukturen ein Vorkommen der Schlingnatter ausgeschlossen werden. Auf eine Untersuchung mit künstlichen Verstecken wurde daher verzichtet.

Die Kahlschlagfläche im nordwestlichen Wirkraum birgt mit ihrem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen mit Baumstubben, Asthaufen und Hochstauden ein Potential für die wärmeliebenden Schlingnattern. Während der Begehungen wurden diese Strukturen auf mögliche Schlangen untersucht, es wurden jedoch keine Reptilien festgestellt.

Eine ausführliche Beschreibung und Angaben hinsichtlich vorkommender Tiere sind dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe II (BÜRO STELZIG 2023) zu entnehmen.

Pflanzen

Ein Großteil des Plangebietes wird von einer Grünlandfläche eingenommen, die aufgrund der intensiven Bewirtschaftungsform vegetationskundlich keine besondere Bedeutung besitzt. Mit der gut strukturierten Hecke entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze und der gering strukturierten Hecke zwischen Grünland und Straßenverkehrsfläche, jeweils mit Überhältern, befinden sich nur wenige Gehölze im Plangebiet.

Schützenswerte Vegetationsbestände (gesetzlich geschützte Biotop nach § 42 LNatSchG NRW oder schutzwürdige Biotop) sind durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Etwa 10 m bis 30 m nordöstlich des Plangebietes verläuft das nach § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotop „Linnepe westlich Westenfeld“ (BT-4614-340-9). Dabei handelt es sich um einen Bachmittelauf im Mittelgebirge (LANUV 2022). Das nächstgelegene nach § 42 Landesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützte Biotop BT-4614-0001-2013 aus Nass- und Feuchtgrünland inkl. Brachen befindet sich ca. 100 m südlich (vgl. LANUV NRW 2023a).

Geschützte Alleen oder geschützte Landschaftsbestandteile befinden sich nicht im Umfeld der Planung.

Etwa 10 m nordwestlich des Plangebietes beginnt das LSG „Sundern“ (LSG-4613-001). Angaben zum angrenzenden Landschaftsschutzgebiet sind dem Kap. 2.1.6 zu entnehmen.

Naturdenkmale sind im Vorhabengebiet und im direkten Umfeld nicht vorhanden (vgl. KREIS HSK 2015).

Biologische Vielfalt

Unter dem Begriff „biologische Vielfalt“ werden laut BNatSchG die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen gefasst.

Im Wesentlichen wird das Plangebiet durch eine intensiv genutzte Grünlandschaft mit den entsprechenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt geprägt. Durch Dünge- und Pestizideinsatz werden auch die Säume beeinträchtigt, sodass dort ebenfalls eine geringe Diversität im Hinblick auf die Vegetationsentwicklung zu verzeichnen ist.

Die intensiv genutzte Grünfläche weist nur wenig Potential als Lebensraum für Tiere und Pflanzen bzw. eine geringe biologische Vielfalt auf. Durch die intensive Nutzung finden Vögel auf der Fläche kaum Brutmöglichkeiten. Die Flächen können jedoch insbesondere von Greifvögeln, wie bspw. Rotmilan, Turmfalke und Mäusebussard, aber auch z.B. von Dohlen als Nahrungsfläche genutzt werden. Säugetiere wie Hase, Reh oder Wildschwein können die Fläche ebenfalls zur Nahrungssuche aufsuchen und sich dort je nach Wuchshöhe verstecken.

Die Hecken in den Randbereichen des Grünlandes sowie die wenigen restlichen Bäume im Plangebiet bieten Brutmöglichkeiten vor allem für Arten der allgemeinen Brutvogelfauna, die als Kulturfolger auch Flächen mit starken anthropogenen Vorbelastungen (Verkehr, Gewerbe) besiedeln.

Die biologische Vielfalt im Plangebiet ist insgesamt als gering zu bezeichnen.

Biotopvernetzungsfunktion

Die Biotopverbundplanung ist ein Fachkonzept des Naturschutzes. Sie soll funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen ermöglichen und Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen zusammen mit ihren Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften sichern. Damit trägt der Biotopverbund zur Verknüpfung der Natura-2000-Gebiete bei. In der Biotopverbundplanung werden Kernflächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem und Verbindungsflächen mit besonderer Bedeutung gesichert. Die Kernflächen werden aus aktuell unter Schutz stehenden Flächen und schutzwürdigen Biotopen aus dem Biotopkataster gebildet. Verbindungsflächen dienen der Ausbreitung bzw. dem Austausch von Individuen benachbarter Populationen (LANUV NRW 2023c).

Innerhalb des Plangebietes befindet sich keine Biotopverbundfläche. Die nächstgelegene Verbundfläche „Bach- und Talsystem der oberen Röhr mit Seitenbächen“ befindet sich etwa 80 m nordwestlich. Der Bach mit seinen begleitenden Ufergehölzen verläuft zwischen 15 und 30 m nordöstlich des Plangebietes (LANUV NRW 2023c).

Die Heckenstrukturen entlang der Grünlandfläche haben eine kleinflächige, lokale Bedeutung für die Biotopvernetzung im Plangebiet.

2.1.2 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche beschäftigt sich mit der Thematik des Flächenverbrauchs bzw. der Flächeninanspruchnahme insbesondere durch bauliche Nutzung und Versiegelung. Laut § 1a Absatz 2 des BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und künftige bauliche Entwicklungen nach Möglichkeit im Innenbereich, auf bereits genutzten sowie verdichteten Flächen z.B. in Baulücken, auf Flächen mit Gebäudeleerstand und Brachen vorgenommen werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Das Plangebiet ist vor allem durch eine offene, unverbaute landwirtschaftlich genutzte Fläche geprägt. Die Verkehrsflächen im Süden und Südosten des Plangebietes sind bereits versiegelt.

Das Plangebiet ist nordöstlich, südlich und östlich von Industrie- und Gewerbeflächen umgeben und grenzt westlich an Ackerflächen an. Es befindet sich somit im Übergangsbereich von bebautem und unbebautem Bereich. Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Sundern ist das Plangebiet bereits als Gewerbliche Baufläche dargestellt.

2.1.3 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden hat unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Es dient vor allem als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Zu berücksichtigen sind folgende bewertungsrelevante bodenökologische Funktionen:

- Biotopbildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- die Abflussregelungsfunktion.

Biotopbildungsfunktion

Der GEOLOGISCHE DIENST NRW (2018) gibt für den Großteil des Plangebietes als Bodentyp eine Pseudogley-Braunerde (S-B) an (vgl. Abbildung 10). Der Oberboden wird überwiegend aus Lehm und Schluff, mit steinig-grusig, schwach humosen Bestandteilen aus Hochflächenlehm und Solifluktionsbildung aus dem Jungpleistozän bis Holozän gebildet. Darunter befinden sich Steine und Grus, mit vereinzelt Sand, Schluff und Lehm, ebenfalls aus Hochflächenlehm, Solifluktions- und Verwitterungsbildung aus dem Tertiär und dem Pleistozän. Darunter steht wiederum Festgestein aus dem Oberkarbon an. Gemäß dem GEOLOGISCHEN DIENST NRW (2018) weist dieser Boden keine besondere Schutzwürdigkeit auf.

Der Boden weist eine hohe nutzbare Feldkapazität und keinen Grundwassereinfluss auf. Im Hinblick auf die Nutzungsfähigkeit sind die Böden vor allem als Weide und Acker geeignet. Die Verdichtungsempfindlichkeit ist hoch, die Erodierbarkeit des Oberbodens ist ebenfalls hoch. Aufgrund der Topographie kann es vor allem bei Starkregenereignissen zu Erosionen hangabwärts in Richtung Straße K6 kommen.

Für eine vollständig dezentrale Versickerung wird der Boden als ungeeignet beschrieben. Die Böden in diesem Bereich sind unverbaut und werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Böden weisen jedoch eine Vorbelastung auf (Bodenbearbeitung, stoffliche Einträge durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel). Gemäß GEOLOGISCHEM DIENST NRW (2017) ist für diesen Bereich des Plangebietes eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Naturnähe des Bodens anzunehmen.

Im Bereich der bestehenden Straßenparzelle steht gemäß dem GEOLOGISCHE DIENST NRW (2018) eine Parabraunerde (L) an. Dabei handelt es sich um schutzwürdige fruchtbare Böden (vgl. Abbildung 11) mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit. Im Osten reicht das Plangebiet teilweise in Bereiche eines Auengley hinein (aG) und im Südosten in einen Bereich indem als Bodentyp ein Gley (G) ansteht. Der Außengley weist eine besondere Schutzwürdigkeit als Grundwasserböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte auf und der Gley weist keine besondere Schutzwürdigkeit auf. Die Gesamtfilterfähigkeit wird für alle drei Bodentypen als mittel bewertet.

Sowohl die Parabraunerde als auch der Gley und der Auengley befinden sich in Bereichen der Straßentrasse im südlichen Plangebiet. Die Böden dort sind entweder bereits vollständig versiegelt oder in den Randbereichen der Straßentrasse, im Bereich des Straßenbegleitgrüns, durch die Baumaßnahmen und Straßenmodellierung bereits stark anthropogen überprägt worden. Eine Naturnähe im Bereich der beiden besonders schutzwürdigen Bodentypen im Plangebiet kann daher ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet ist kein umgegangener Bergbau dokumentiert (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2023).

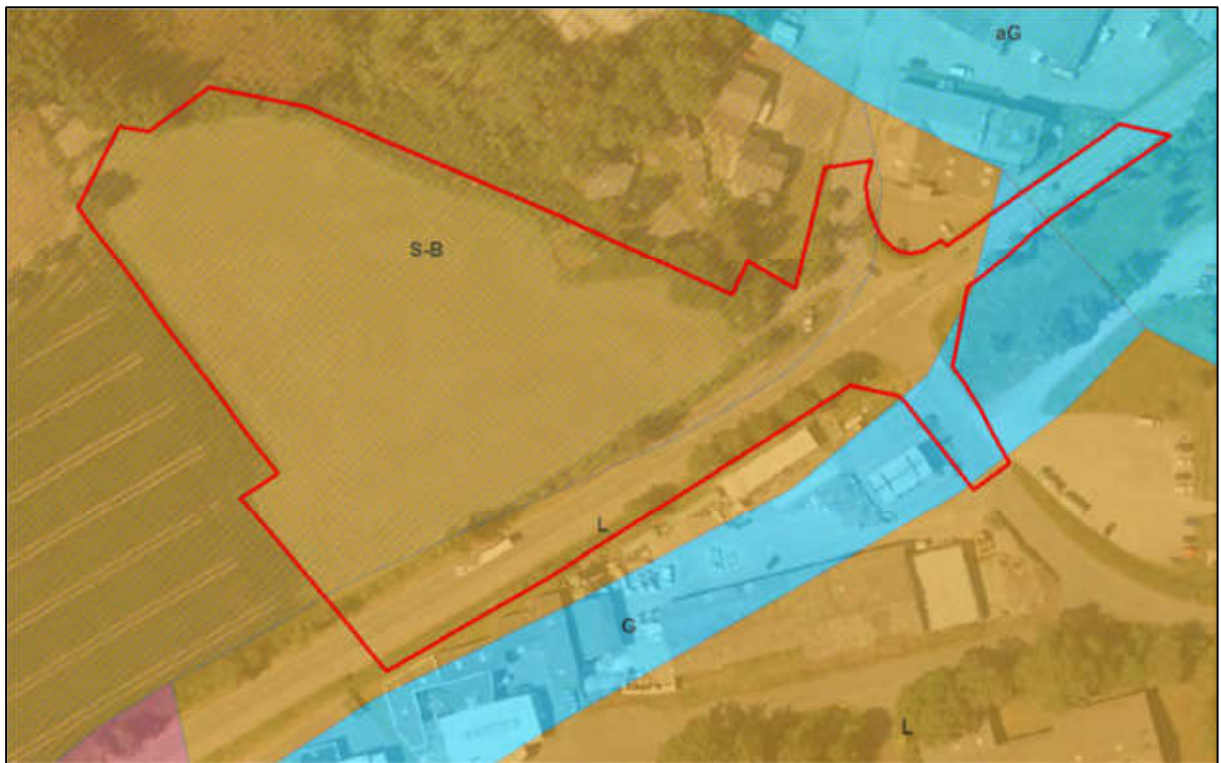


Abbildung 10: Bodentypen im Plangebiet gemäß GEOLOGISCHEN DIENST NRW (2018) (Kartengrundlage: BEZ. REG. KÖLN 2023)



Abbildung 11: Schutzwürdiger Boden (braune Schraffur) im Umfeld des Plangebietes (rote Umrandung) (LANUV NRW 2022c, Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).

Grundwasserschutzfunktion

Das Plangebiet befindet sich im Einflussbereich des Grundwasserkörpers „Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Sundern“ (276_25). Hierbei handelt es sich um einen Kluft-Grundwasserleiter aus silikatischem Gestein. Die Durchlässigkeit wird als gering bis sehr gering beschrieben und die Ergiebigkeit wird lokal als wenig ergiebig angegeben. Die Zustandsbewertung gemäß den Anforderungen der WRRL weist für den Grundwasserkörper einen guten mengenmäßigen Zustand und einen guten chemischen Zustand auf (3. Monitoringzyklus 2013-2018) (ELWAS NRW 2021).

Der GEOLOGISCHE DIENST (2018) bewertet die Böden im Hinblick auf ihre Gesamtfilterfähigkeit im 2-Meter Raum. Die Gesamtfilterfähigkeit des Bodens beschreibt seine mechanischen und physikochemischen Filtereigenschaften, aufgrund deren gelöste oder suspendierte Stoffe aus der durchströmenden Luft oder dem perkolierenden Wasser getrennt werden können. Böden mit einer hohen Gesamtfilterfähigkeit können die Reinigung des Sickerwassers von belastenden Stoffen verbessern und somit einen Eintrag der Stoffe ins Grundwasser abpuffern. Die Gesamtfilterfähigkeit des derzeit noch unverbauten Bodens (Pseudogley-Braunerde) wird als gering eingestuft.

Der Flurabstand des Grundwassers ist im Bereich der Pseudogley-Braunerde sehr gering, Grundwasser ist dort nicht vorhanden. Im Bereich der drei anderen Bodentypen ist der optimale Flurabstand sehr hoch. Stellenweise steht das Grundwasser über 10 cm höher als der optimale Flurabstand (GEOLOGISCHE DIENST NRW 2018).

Im Plangebiet sind derzeit keine Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete festgesetzt. Es liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Nördlich angrenzend befindet sich ein Überschwemmungsgebiet aus preuss. Aufnahme (ELWAS NRW 2023).

Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen sind im Plangebiet nach heutigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Im Altlastenkataster des HSK sind auch im Umfeld der Planung keine Eintragungen enthalten (FINGER BAUPLAN GMBH 2023b).

Abflussregelungsfunktion

Der GEOLOGISCHE DIENST NRW (2018) hat eine Bewertung der Böden im Hinblick auf ihre Versickerungseignung im 2-Meter Raum vorgenommen. Die Auswertung zeigt, in welchem Maße die Böden für eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser geeignet sind und welche Gründe gegebenenfalls einer Versickerung entgegenstehen. Böden mit einem großen Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter Raum erfüllen eine wichtige Regulationsfunktion im regionalen Wasserhaushalt.

Im Hinblick auf eine dezentrale Versiegelung wird die unversiegelte Pseudogley-Braunerde im Plangebiet als ungeeignet bewertet (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2018). Eine Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung ist möglich (z.B. Mulden-Rigolen-Systeme). Da die Böden unversiegelt sind, kann anfallendes Niederschlagswasser dennoch teilweise versickern. Bei Starkregenereignissen fließt anfallendes Niederschlagswasser oberflächlich entsprechend des Geländereiefs in Richtung der Straße K6 südlich des Plangebietes.

Die anderen drei Bodentypen sind für eine dezentrale Versickerung ebenfalls ungeeignet. Der Gley und der Auengley sind grundnass und die Verdichtungsempfindlichkeit beider Böden sehr hoch. Die Parabraunerde weist eine mittlere Verdichtungsempfindlichkeit auf (GEOLOGISCHE DIENST NRW 2018). Da die Böden jedoch bereits alle weitgehend versiegelt sind, kann anfallendes Niederschlagswasser, nur teilweise in den Bereichen des Straßenbegleitgrün versickern.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Hierzu gehören:

- Grundwasserdargebotsfunktion,
- Grundwasserneubildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- Abflussregulation von Oberflächengewässern,
- Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern.

Zu den Zielen des Schutzgutes Wassers sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Einhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen.

Grundwasserdargebotsfunktion /Grundwasserneubildungsfunktion

Die unversiegelten Flächen im Plangebiet sind potentiell für das Grundwasserdargebot und die Grundwasserneubildung von Bedeutung, da hier anfallendes Niederschlagswasser versickern kann. Der Boden erweist sich jedoch als ungeeignet für eine dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser (siehe Schutzgut Boden, ELWAS NRW 2021), weshalb ihm nur eine untergeordnete Rolle für die Grundwasserneubildung zukommt.

Eine Beschreibung der Grundwasserkörper ist dem Schutzgut Boden zu entnehmen.

Der Grundwasserkörper, in dessen Einflussbereich des Plangebietes liegt, wird als lokal wenig ergiebig eingestuft (ELWAS NRW 2023).

Grundwasserschutzfunktion

Ausführungen zur Grundwasserschutzfunktion sind dem Schutzgut Boden zu entnehmen.

Abflussregulation und Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern

Der Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet (ELWAS NRW 2023).

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Das nächstgelegene Gewässer, die Linnepe, verläuft nördlich in ca. 20 - 30 m Entfernung. Der Fluss lässt sich der Klassifikation eines Talauenbaches des Grundgebirges zuordnen.

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Als Schutzziele sind für das Schutzgut Klima/Luft die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktion definiert. Dabei sind zu berücksichtigen:

- die Wärmeregulationsfunktion,
- die Durchlüftungsfunktion,
- die Luftreinigungsfunktion.

Der Wärmehaushalt einer Landschaft wird neben der Lage auf dem Breitengrad (Strahlungsgegensatz, Sonnenlicht) auch wesentlich durch das Relief und das Landnutzungs mosaik bestimmt. So haben die jeweiligen Flächennutzungen unterschiedliche Einflüsse auf die klimatischen Bedingungen im Bereich und Umfeld des Vorhabens.

Im Hinblick auf den Klimawandel hat das LANUV NRW (2018) eine landesweite Klimaanalyse in Anlehnung an die VDI-Richtlinie 3787, Blatt 1 (VDI 2015) durchgeführt. Die aufgearbeiteten stadtklimatischen Sachverhalte werden in Kartenform zur Verfügung gestellt und dienen der Nutzbarmachung für die Stadt- und Regionalplanung. Die Berücksichtigung thermischer und lufthygienischer Gegebenheiten sowie deren Auswirkungen sind bei Bau- und Planungsmaßnahmen von Bedeutung (LANUV NRW 2020).

Wärmeregulationsfunktion

In der Klimatopkarte des LANUV NRW (2020) sind zehn unterschiedliche Klimatoptypen definiert. Klimatope sind räumliche Einheiten, die mikroklimatisch einheitliche Gegebenheiten aufweisen (VDI 2014). Das Mikroklima wird vor allem durch die Faktoren Flächennutzung, Bebauungsdichte, Versiegelungsgrad, Oberflächenstruktur, Relief und Vegetationsart beeinflusst (VDI 2014). Der unbebaute Teil des Plangebietes wird dem Klimatop „Freifläche“ zugeordnet. Der Bereich der Straßentrasse ist dem „offenen Gewerbe- Industrieklima“ zuzuordnen (LANUV NRW 2020).

In der Klimaanalysekarte werden klimaökologisch relevante Strukturen voneinander abgegrenzt und dargestellt. Im Gegensatz zur Klimatopkarte, die sich aus rein statischen Faktoren ableitet, werden in der Klimaanalysekarte die thermischen Verhältnisse in einer Region (und das damit zusammenhängende Prozessgeschehen) beschrieben, die sich in einer bestimmten

thermischen Situation entwickeln. Im Sommer können thermisch belastende Situationen entstehen, die im Zuge des Klimawandels häufiger auftreten. Die Darstellung der Klimaanalysekarte erfolgt für die Tagsituation (15 Uhr) und für die Nachtsituation (4 Uhr). Zur Bewertung der thermischen Belastung (tagsüber) wird der Index physiologische Äquivalenttemperatur (PET) verwendet. Dieser Index umfasst nicht nur die Lufttemperatur, sondern auch weitere Einflussfaktoren auf das thermische Empfinden des Menschen, wie die Luftfeuchtigkeit, Windgeschwindigkeit oder Strahlungstemperatur. In der Nachtsituation ist für die Grünflächen ihr Kaltluftproduktionspotential entscheidend. In erster Linie zeigen landwirtschaftliche Flächen ein hohes Kaltluftpotential, Wälder nur nachgeordnet. Die Grünflächen werden nach ihrer Kaltluftlieferung anhand des mittleren Kaltluftvolumenstroms in Kubikmeter pro Sekunde (m^3/s) gegliedert (vgl. LANUV NRW 2020).

In der Klimaanalysekarte (tags) wird landwirtschaftlich genutzte Freifläche als Freilandklima dargestellt, auf der sich tagsüber mäßige thermische Belastungen ergeben können. Ein Klimawandel-Vorsorgebereich ist dort nicht ausgewiesen. Die südlich gelegenen Verkehrsflächen werden als Gewerbe- und Industrieklima (offen), mit starken thermischen Belastungen am Tag, dargestellt (LANUV NRW 2020).

Grünlandflächen können grundsätzlich als Kaltluftentstehungsgebiete fungieren und angrenzende, vor allem topographisch niedriger liegende Siedlungsbereiche abkühlen und somit einen Temperatenausgleich schaffen. Sie zählen zu den idealen Kaltluftproduzenten (GASSNER et al. 2010). Das Plangebiet ist von Norden nach Süden abschüssig und eignet sich je nach Windverhältnissen prinzipiell für die Wärmeregulation. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen zeigen im Tagesverlauf eine große Temperaturamplitude (hohe Aufheizung am Tag und hohe Abkühlungsraten in der Nacht).

Nachts kommt es weder im Plangebiet noch in angrenzenden Bereichen zur Überwärmung. Ein vorwiegend auf Grünlandflächen entstehender nächtlicher Kaltluftvolumenstrom kommt aus Richtung Südosten und sorgt für Kühlung der betroffenen Bereiche.

Den Flächen im Bereich des Plangebietes wird laut LANUV NRW (2020) insgesamt eine geringe bzw. weniger günstige thermische Ausgleichsfunktion beigemessen. Dem nordöstlich angrenzenden Gewerbegebiet wird in der Klimaanalyse Gesamtbetrachtung eine günstige thermische Situation zugeordnet (vgl. Abbildung 12).

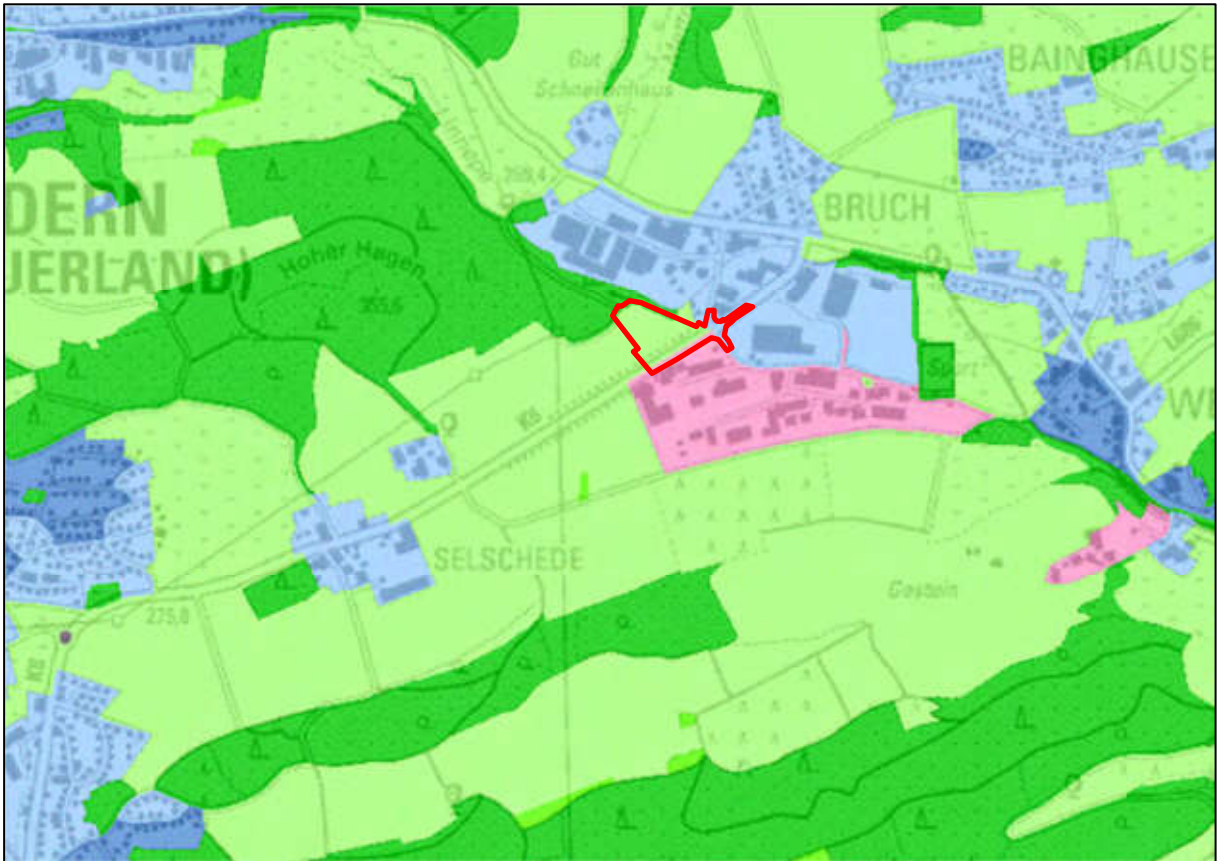


Abbildung 12: Luftbild mit Lage des Plangebietes und der Gesamtbetrachtung der Klimaanalyse nach LANUV (2020); hellgrün= geringe thermische Ausgleichsfunktion; dunkelgrün= hohe thermische Ausgleichsfunktion; hellblau= günstige thermische Situation; rot= weniger günstige thermische Situation (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).

Durchlüftungsfunktion

Als Luftleitbahnen für Kalt- und Frischluft sowie für den allgemeinen Luftaustausch fungieren vor allem Freiflächen mit ausreichender Breite (min. 50 m) und ohne natürliche oder künstliche Barrieren, wie z.B. Wald oder flächige Bauwerke (GASSNER et al. 2010). Nach Westen grenzen überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet an. Die thermische Belastung im Plangebiet wird derzeit vom LANUV NRW (2020) als gering bewertet.

Die Heckenstrukturen im Plangebiet sowie der Wald im weiteren nördlichen Umfeld schwächen den aus Osten kommenden mittleren Kaltluftvolumenstrom nicht signifikant, sodass den Flächen im Plangebiet im Zusammenwirken mit dem Umfeld lokal eine Bedeutung für die Durchlüftung der westlich angrenzenden Strukturen zukommt. Nach LANUV NRW (2020) kühlen die Grünlandflächen nachts deutlich ab (vgl. Abbildung 13).



Abbildung 13: Richtung und Stärke des Kaltluftvolumenstroms (Pfeile) und deren Einwirkungsbereich (Schraffur) im Bereich des Plangebietes (rote Umrandung) (LANUV NRW 2020; Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).

Luftreinigungsfunktion

Die Luftqualität im Plangebiet unterliegt einer Vorbelastung, die von der umliegenden Gewerbenutzung (z.B. Heizungsemissionen) sowie von der landwirtschaftlichen und verkehrlichen Nutzung im Umfeld ausgeht.

Im Plangebiet selbst befinden sich lediglich randlich Gehölze. Die Bedeutung im Hinblick auf die Luftreinigungsfunktion ist somit gering. Die Gehölzbestände im erweiterten Umfeld, dabei vor allem die nordwestlich gelegenen Waldbereiche sowie die Ufergehölze der Linnepe, übernehmen die Funktion der Verdünnung oder Filterung von Luftschadstoffen und tragen so zur Lufterneuerung bzw. -reinhaltung bei.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Wesentliches Schutzziel des Schutzgutes Landschaft ist das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt, ebenso wie die Erhaltung ausreichend großer unzerschnittener Landschaftsräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Funktion, d.h. die

Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastungen durch künstliche Elemente (Lärm, Gerüche und Unruhe).

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Innersauerländer Senken“ (NR-335). Es ist Teil des Landschaftsraumes LR-VIb-015 „Zentral-Sauerländer Mulden- und Hügelland örtlich kalkreicher Ausprägung“.

Der Landschaftsausschnitt ist beispielhaft für das offene, überwiegend agrarisch genutzte Sauerland, welcher im Gegensatz und in der Ergänzung zum walddreichen Sauerländer Bergland steht. Der geologische Untergrund wird überwiegend aus Kalkgesteinen gebildet. Die Böden sind relativ fruchtbar. Die Hänge sind nicht sehr steil. Weite Blicke sind über die freien Täler und Mulden möglich. Nur Kuppen und Hügel sind bewaldet (KULADIG 2023).

Die Innersauerländer Senken sind Teil des submontanen Paläozoischen Berglandes. Sie gehören zum nordöstlichen Teil des Süderberglandes. Die eigentümlich zerlappte Gestalt dieses Naturraums zeichnet die Tektonik des Berglandes mit ihren Mulden und Sattelbau nach. Die Innersauerländer Senken sind, besonders in den höheren Lagen u. an Steilhängen, noch deutlich bewaldet. Jedoch werden auch große Teile, besonders Senken, Mulden und Unterhängen, landwirtschaftlich genutzt (Feld- u. Futterbau). In den Talgründen liegen Wiesen und Weiden. Die Innersauerländer Kalksenken sind deutlich besiedelt. Besonders entlang der größeren Flüsse (z.B. Ruhrtal) liegen mehrere größere Ortschaften, ansonsten existieren viele kleine Ansiedlungen.

Das zentrale Sauerländer Mulden- und Hügelland ist eine offene bis halboffene, wellige und sanfthängige, von bewaldeten Bergrücken umrahmte Mittelgebirgslandschaft. Kleingehölze in Form von Solitäräumen, Hecken und Feldgehölze bilden lokal wichtige landschaftsgliedernde Elemente. Das Mulden- und Hügelland beherbergt ein vielfältiges Naturpotential und einen reichen Schatz von Kulturlandschaftselementen. Landschaftstypische Naturobjekte sind Felsen (örtlich mit Schluchtwäldern und Schluchtwald-Fragmenten) und einzelne Höhlen (LANUV NRW 2023a).

Das Plangebiet ist maßgeblich durch eine Grünlandfläche geprägt. Nordöstlich und südöstlich säumen Hecken das Grünland und sorgen für eine Strukturhöhung. Im Zuge der Planung wird ein landwirtschaftlich genutzter Bereich angrenzend an ein bestehendes Gewerbegebiet in Anspruch genommen. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche bereits als Gewerbegebiet dargestellt. Der derzeitige landwirtschaftliche Charakter des Plangebietes wird zugunsten der Erweiterung von Gewerbeflächen überprägt.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG). Im Nordwesten grenzt in einem Abstand von ca. 5 m das LSG „Sundern“ (LSG-4613-001) an (LANUV 2023) (vgl. Abbildung 14). „Die Freiflächen um Selschede werden mit wenigen Ausnahmen

fast ausschließlich als Acker genutzt, was in der geringen Reliefenergie, aber auch in den guten geologisch-pedologischen Voraussetzungen begründet ist. Die Festsetzung dient neben dem Schutz der freien Ortsrandlage insbesondere dem Erhalt des gerade für eine ackerbauliche Nutzung besonders begünstigten Landschaftsausschnittes“ (HSK 2019).

Schutzzwecke sind:

- die „Sicherung der Vielfalt und Eigenart der Landschaft im Nahbereich der Ortslagen sowie in alten landwirtschaftlichen Vorranggebieten insbesondere durch deren Offenhaltung;
- die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts hinsichtlich seines Artenspektrums und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (hier: leistungsfähige Böden);
- die Umsetzung der Entwicklungsziele 1.1 und primär 1.5 zum Schutz des spezifischen Charakters und der Intensität der landschaftlichen Teilräume;
- entsprechend dem Schutzzweck unter 2.3.1 auch die Ergänzung der strengen geschützten Teile dieses Naturraums durch den Schutz ihrer Umgebung vor Eingriffen, die den herausragenden Wert dieser Naturschutzgebiete und Schutzobjekte mindern könnten (Pufferzonenfunktion);
- die Erhaltung der im gesamten Gebiet verstreut anzutreffenden kulturhistorischen Relikte.“

Aufgrund der Vorbelastung durch die nördlich, östlich und südlich angrenzenden Gewerbeflächen ergeben sich anthropogene Vorbelastungen für das Landschaftsbild.

Die Fläche liegt innerhalb des Naturparks Sauerland-Rothaargebirge (NTP – 013).



Abbildung 14: Landschaftsschutzgebiete (grüne Schraffur) im Umfeld des Plangebietes (rote Umrandung) (LANUV NRW 2022; Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).

2.1.7 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit sowie Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- Wohn-, Wohnumfeld und Erholungsfunktion,
- Gesundheit und Wohlbefinden.

Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Rand des Gewerbegebietes „Selscheder Feld“ in Sundern. Es grenzt nördlich, östlich und südlich an Gewerbeflächen und westlich an weitere landwirtschaftliche Flächen an. Von den Grundstücken am Rande bestehender Gewerbebebauung bestehen Sichtbeziehungen in die umliegende Agrarlandschaft. Teilweise wird die Sicht jedoch durch Hecken und Gehölzstreifen eingeschränkt.

Das Plangebiet wird durch die im Süden verlaufende „Kreisstraße 6“, sowie durch die Straße „Am Gelben Berg“ erschlossen und der noch unbebaute Teil landwirtschaftlich genutzt. Es gibt keine offiziellen Wander- oder Radwege im Plangebiet. Nördlich grenzt zwischen der Grünlandfläche und dem Fichtenforst ein Wirtschaftsweg an. Er kann von Bewohner*innen des Ortsteils gelegentlich zum Ausführen von Hunden oder zum Spazieren gehen genutzt werden. Eine Nutzung zur Naherholung im Plangebiet selbst liegt nicht vor.

Ca. 500 m südwestlich des Plangebietes verläuft der Hauptwanderweg x8 „Ehmsenweg“ (von Arnsberg bis Olpe) (vgl. Abbildung 15). Aufgrund der Topographie ist eine Sicht von dem Wanderweg auf das Plangebiet jedoch nur eingeschränkt möglich.



Abbildung 15: Wanderwege (x8 und S2) im weiteren Umfeld des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).

Gesundheit und Wohlbefinden

Im Plangebiet bestehen leichte Lärm- und Schadstoffimmissionen, insbesondere durch den Verkehr auf der südlich angrenzenden Straße „K 6“. Von der zu drei Seiten angrenzenden Gewerbenutzung können Beeinträchtigungen in Form von Lärm-, Licht- und Schadstoffimmissionen ausgehen. Auch ist mit zeitweiser Lärm-, Staub- und Schadstoffimmission durch landwirtschaftliche Fahrzeuge im Plangebiet und auf den angrenzenden Ackerflächen zu rechnen, z. B. während der Erntezeit.

Es bestehen derzeit keine Hinweise auf Altlasten.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem durch Erdbeben gefährdeten Gebiet und auch ein Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebiet ist dort nicht ausgewiesen.

Störfall-Betriebsbereiche (Seveso-III-Richtlinie)

Um Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen vorzubeugen, müssen die Störfall-Betriebsbereiche im Stadtgebiet lokalisiert sowie Gefahrenpotentiale und Achtungsabstände bestimmt werden. Derzeit liegen keine Kenntnisse über Störfallbetriebe im Umfeld des Gebietes vor.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- und Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Kulturlandschaft „Sauerland“. Er befindet sich nicht in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich aus den Fachsichten Archäologie, Denkmalpflege sowie Landschafts- und Baukultur. Es bestehen auch keine potentiell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte und keine Sichtbeziehungen zum kulturlandschaftlich bedeutenden Stadtkern von Sundern (vgl. LWL 2010).

Im Zuge der Planungen werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter sowie keine raumbedeutenden Projekte beansprucht.

Bodendenkmale sind im Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung spricht man von der „Status Quo-Prognose“. Um die Umwelterheblichkeit des Vorhabens besser einschätzen zu können und die Abwägung zu

erleichtern, sollen vermutliche Entwicklungstendenzen ohne Vorhabenumsetzung (Nullvariante) mit der prognostizierbaren Entwicklung bei Vorhabenumsetzung verglichen werden. Der Vergleich erfolgt unter Berücksichtigung zeitlich absehbarer Dimensionen von 20 - 25 Jahren.

Es ist davon auszugehen, dass unter Beibehaltung der aktuellen Nutzung, das heißt intensiv landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Dauergrünlandes und gelegentliche Pflege der randlichen Heckenstrukturen, keine wesentlichen Änderungen der Umweltqualität resultieren. Falls keine regelmäßige Mahd der Fläche erfolgt, würden sich vermutlich vermehrt Pioniergehölze (z.B. Birken) ansiedeln, ehe die Fläche zunehmend verwaldet.

Die Entwicklung der Vegetationsstrukturen unterläge weiterhin den bestehenden Einflussfaktoren. Bezüglich des Landschaftsbildes ergäben sich keine Veränderungen.

2.3 Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung sowohl in der Bau- phase als auch in der Betriebsphase inkl. Abrissarbeiten

Bei Durchführung der Planung gehen unterschiedliche Wirkungen auf den Umweltzustand aus. Diese werden im Folgenden in Relation zum aktuellen Umweltzustand sowie den herrschenden Vorbelastungen für die jeweiligen Schutzgüter erläutert und bewertet. Dabei werden - soweit sie erheblich sind - auch mögliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase berücksichtigt.

Nach Neufassung des BauGB (Mai 2017) soll laut Anlage 1 Nr. 2b die Prognose bei Durchführung der Planung weiter ausdifferenziert werden. Dies berücksichtigt - sofern von Belang - direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige (bis zu einem Jahr¹), mittelfristige (ein bis fünf Jahren¹) und langfristige (dauerhafte) (über fünf Jahre¹), ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen. Innerhalb des Umweltberichtes sollen sowohl Umweltschutzziele auf Ebene der Europäischen Union als auch auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene berücksichtigt werden.

2.3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere

Bei Durchführung der Planung kommt es zu einer Beanspruchung von Grünlandfläche, der Beseitigung einer Heckenstruktur sowie zu einer partiellen Versiegelung dieser Flächen. Das Grünland und die Heckenstrukturen stehen als Raum für Boden- und Lebensraumfunktionen langfristig nicht mehr zur Verfügung.

Die folgenden Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchung sind detailliert dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe II zu entnehmen (BÜRO STELZIG 2023).

Vögel

Im Rahmen der sieben Begehungen im Jahr 2023 konnten im Untersuchungsgebiet (Plangebiet + Wirkraum) fünf planungsrelevante Arten (Turmfalke, Star, Mehlschwalbe, Girlitz und Schwarzstorch) beobachtet werden. Ein Brutvorkommen aller fünf Arten im Plangebiet selbst und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Turmfalken wurden regelmäßig im Untersuchungsgebiet beobachtet. Ein Brutvorkommen im Plangebiet wurde nicht festgestellt. Ein Brutvorkommen im Wirkraum oder im daran angrenzenden Waldbereich ist aufgrund der Beobachtungen jedoch wahrscheinlich. Im Fall eines dortigen Brutvorkommens sind keine Beeinträchtigungen für die Art zu erwarten.

Einmalig konnte im Wirkraum ein Girlitz beobachtet werden. Ein Brutvorkommen in einem Baum im bestehenden östlich angrenzenden Gewerbegebiet ist möglich. Auch in diesem Fall sind keine Beeinträchtigungen für die Art zu erwarten.

Die Arten Mehlschwalbe und Star wurden nahrungssuchend festgestellt. Einmalig in großer Höhe überfliegend wurden zwei Schwarzstörche erfasst. Beeinträchtigungen für diese drei Arten sind nicht zu erwarten.

Im Plangebiet wurden Vorkommen von Vogelarten der allgemeinen Brutvogelfauna festgestellt. Um individuellen Verlusten z.B. bei der Fällung von Bäumen oder einer Entfernung der Vegetationsbestände vorzubeugen, müssen Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung (siehe Kapitel 5.2.1) eingehalten werden.

Sollte bei zukünftig geplanten Gebäuden im Plangebiet die Errichtung großer Glasfronten vorgesehen werden, sollte auf eine möglichst vogelfreundliche Gestaltung geachtet werden, um Vogelschlag zu vermeiden. Empfehlungen dazu werden in Kap. 5.2.1 gemacht.

Fledermäuse

Planungsrelevante Fledermausquartiere wie Wochenstuben oder Winterquartiere von baumbewohnenden und gebäudebewohnenden Fledermausarten können im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die zu fällenden Gehölze weisen kein Quartierpotential auf. Die Schuppen und das Gebäude, welche direkt östlich an das Plangebiet angrenzen, wurden auf Spuren und Hinweise untersucht und es wurde eine Einflugkontrolle durchgeführt. Auch hier ergaben sich keine Hinweise auf Fledermausquartiere. Bei der Begehung wurden jedoch einzelne jagende Zwergfledermäuse nachgewiesen.

In den Gebäuden im angrenzenden Gewerbegebiet sowie in den alten Ufergehölzen und dem nördlich angrenzenden Fichtenforst besteht Quartierpotential für Fledermäuse. Sollten sich im Wirkraum Fledermausquartiere befinden, können Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Die Ufergehölze an der Linnepe sowie die Bäume und Hecke entlang der „K 6“ können Fledermäusen als Leitstrukturen dienen. Sie sind vom Vorhaben nicht betroffen und bleiben in vollem Umfang erhalten. Die Funktion der potentiellen Leitstruktur bleibt folglich bestehen. Weiterhin kann das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche von Fledermäusen genutzt werden. Es handelt sich dabei nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. Das Plangebiet kann nach der Umsetzung des Vorhabens im Luftraum auch weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden.

Bei Neubauten und Beleuchtungsanlagen im Plangebiet ist auf eine zweckmäßige Beleuchtung zu achten, um potentielle Jagdhabitats nicht durch zu starke Lichtimmissionen zu stören und nachtaktive Insekten, die den Fledermäusen als Nahrung dienen, nicht aus den ursprünglichen Jagdhabitats wegzulocken bzw. nicht den Tod der Insekten durch Verbrennen an heißen Leuchtmitteln herbeizuführen. In Kap. 5.2.1 werden Vorgaben für eine tierfreundliche Beleuchtung gegeben, die beim Bau der Gebäude berücksichtigt werden müssen. Diese Maßnahmen haben einen positiven Einfluss auf die Insekten-, Fledermaus und allgemeine Brutvogelfauna.

Unter Einhaltung der zweckmäßigen Beleuchtung werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Fledermausfauna ausgelöst.

Reptilien

Im Plangebiet kann aufgrund mangelnder geeigneter Habitatstrukturen ein Vorkommen der Schlingnatter ausgeschlossen werden. Die Kahlschlagfläche im nordwestlichen Wirkraum birgt mit ihrem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen mit Baumstubben, Asthaufen und Hochstauden ein Potential für die wärmeliebenden Schlingnattern. Während der Begehungen wurden keine Reptilien gesichtet. Ein Vorkommen der Art im nordwestlichen Wirkraum kann jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Da der potentiell geeignete Lebensraum im nördlichen Wirkraum unverändert bestehen bleibt und die zukünftig bebaute Fläche im Plangebiet durch Eingrünungen von der Kahlschlagfläche abgeschirmt wird, sind keine Beeinträchtigungen für dort potentiell vorkommende Schlingnattern zu erwarten.

Als Gesamtergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages der Stufe II (BÜRO STELZIG 2021) kann festgestellt werden, dass artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände unter

Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 5.2.1) ausgeschlossen werden können.

Eine ausführliche Beschreibung der artenschutzrechtlichen Konflikte sowie der Vermeidungsmaßnahmen ist dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages der Stufe II zu entnehmen (BÜRO STELZIG 2021).

Pflanzen

In Folge der Bebauung besteht die Möglichkeit einer großflächigen Versiegelung. Durch die Umwandlung und Bebauung/Versiegelung des Dauergrünlandes und die Entfernung randlicher Hecken gehen allerdings keine Biotope mit besonderer Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen verloren. Dennoch ist Grünland, vor allem vor dem Hintergrund des starken Rückgangs an Wiesen und Weiden, generell schützenswert.

Eingriffe in Biotope müssen dennoch entsprechend kompensiert werden. Auf die entsprechende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird in Kap. 4 hingewiesen.

Schützenswerte Vegetationsbestände (gesetzlich geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW oder schutzwürdige Biotope) befinden sich nicht im Plangebiet. In ca. 50 m westlicher Richtung befindet sich ein geschütztes Biotop nach §42 BNatSchG (BT 4614-0001-2013). Es handelt sich um eine Nass- und Feuchtgrünlandbrache. Im Zuge des Vorhabens ergeben sich keinerlei Auswirkungen auf das gesetzlich geschützte Biotop. Alle weiteren schützenswerte Vegetationsbestände sind ebenfalls weit genug entfernt, sodass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung befinden sich geschützte Landschaftsbestandteile. Negative Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Um den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild abzumildern und die Einbindung des Plangebietes in die Landschaft nachhaltig aufzuwerten, soll eine Eingrünung der Gewerbefläche erfolgen. Im Bebauungsplan wird deshalb entlang der Gewerbefläche ein Grünstreifen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt. Dort sind je nach Breite eine gut strukturierte bzw. eine gering strukturierte Hecke zu pflanzen. Im Nordwesten wird außerdem die Anlage eines Feldgehölzes festgesetzt. Auf der Gewerbefläche sind zusätzlich 8 Bäume zu pflanzen. Neupflanzungen der Gehölze kompensieren den Wegfall der nordöstlich zu entfernenden Hecke.

Weiterhin wird im Bebauungsplan wird im Süden eine Hecke festgesetzt, die dauerhaft zu erhalten sind. Während der Baumaßnahmen sind die Gehölze der Hecke entsprechend nach DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu sichern, um Beschädigungen zu vermeiden. Es muss verhindert werden, dass bei

Bodenbewegungen oder durch Einsatz von Baufahrzeugen die Gehölze selbst und der Wurzelraum beschädigt werden. Bei Beschädigungen sind die Gehölze entsprechend zu ersetzen.

Biologische Vielfalt

Geprägt wird das Plangebiet durch ein intensiv genutztes Dauergrünland mit Vorbelastung eines angrenzenden Gewerbegebietes und den entsprechenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Am nordöstlichen und südöstlichen Rand des Grünlandes sorgen Heckenstrukturen mit Überhältern für eine leichte Erhöhung der biologischen Vielfalt. Im Bereich der Straßenverkehrsflächen befindet sich randlich Straßenbegleitgrün mit Baumpflanzungen. Eingriffe in die bestehenden Straßenbäume finden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht statt.

Durch die zu erwartende dauerhafte Versiegelung innerhalb der Fläche geht ein Dauergrünland verloren. Dieses besitzt weder ein großes Arteninventar bezogen auf Pflanzen, noch wurden hier planungsrelevante Tierarten nachgewiesen. Lediglich als Nahrungshabitat für an die offene Agrarlandschaft angepasste Vogelarten, verliert die Fläche ihre Bedeutung. Nicht planungsrelevante Säugetiere wie Rehe oder Wildschweine können das Plangebiet ebenfalls zur Nahrungssuche aufsuchen und sich je nach Wuchshöhe in der Fläche verstecken oder dort nach Nahrung suchen. Für diese Arten stehen im Umfeld weitere ähnlich geeignete Flächen zur Verfügung, auf die die Tiere ausweichen können. Folglich kommt es auch für Säugetiere und andere nicht planungsrelevante Arten nicht zu erheblichen Lebensraumverlusten.

Mit der Hecke im Nordosten geht eine Struktur verloren, die als Lebensraum von Insekten und Arten der allgemeinen Brutvogelfauna genutzt werden kann. Im Gegenzug entstehen nach jetzigem Stand durch die Eingrünung des Baugrundstückes neue Strukturen, die von Vögeln und Insekten als Nahrungshabitate oder Brutplätze genutzt werden können. Bei den Vögeln profitieren dabei vor allem Arten, die als Kulturfolger bekannt sind.

Hinsichtlich der Biotopvernetzung hat das Plangebiet keine Bedeutung. Die Heckenstrukturen sorgen innerhalb des Plangebietes für eine lokale Vernetzung. Im Zuge der Planung ist eine Eingrünung geplant, die weiterhin zur Biotopvernetzung auf lokaler Ebene beitragen kann.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ werden als gering eingestuft. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5.2.1) sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ zu erwarten.

2.3.2 Schutzgut Fläche

Das Plangebiet liegt am Ortsrand von Sundern und ist größtenteils unversiegelt. Es hat eine Größe von ca. 1,95 ha. Etwa 1,44 ha davon sind derzeit unbebaut. Versiegelte Flächen gibt

es im südlichen und südöstlichen Teil des Plangebietes im Bereich der bestehenden Verkehrsstrukturen. Der unbebaute Teil des Plangebietes ist planungsrechtlich derzeit als Außenbereich gem. § 35 BauGB zu beurteilen. Insofern kommt es zu einer 1. Inanspruchnahme von Fläche im Außenbereich.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. W 11 „Selscheder Feld“ sollen Gewerbeflächen entstehen, die durch die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern eingegrünt werden. Es ist die Erweiterung eines Autohauses geplant. Dabei sollen zunächst eine Halle zur Fahrzeugaufbereitung entstehen sowie mehrere Stellplatzflächen. Im Norden ist eine geschotterte Parkplatzfläche geplant. Im Bebauungsplan wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Damit können bis zu 80 % der Gewerbegebietsfläche versiegelt werden. Die Entwicklung eines Gewerbegebietes ist mit einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme insbesondere durch den Bau von Gebäuden und Verkehrsflächen verbunden. Dadurch werden zukünftig gemäß den Festsetzungen bis zu ca. 8.112 m² bisher unversiegelte Fläche neuversiegelt und es kommt zu einer Erstversiegelung von Freiflächen. Die Fläche ist jedoch bereits im Flächennutzungsplan der Stadt Sundern als Fläche für Gewerbe dargestellt.

Neben der direkten Inanspruchnahme von Fläche werden auch die angrenzenden Bereiche zu einem geringen Maße indirekt durch Lärm- und Lichtemissionen, die zukünftig von der Nutzung der Fläche Gewerbegebiet ausgehen, beeinflusst. Durch die Straße „K6“ sowie das bestehende Gewerbegebiet im Nordosten und Südosten sind diese Bereiche jedoch bereits geringfügig vorbelastet.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche werden aufgrund der Inanspruchnahme und Neuversiegelung von Fläche im Außenbereich als hoch eingestuft und grundsätzlich als erheblich beurteilt. Im Flächennutzungsplan der Stadt ist die Fläche jedoch bereits als Gewerbegebiet dargestellt. Im weiteren Verfahren muss hinsichtlich des Flächenschutzes einerseits und der städtebaulichen Ziele andererseits abgewogen werden.

2.3.3 Schutzgut Boden

Die Böden im nördlichen Bereich des Plangebietes sind bisher größtenteils unversiegelt und durch die weitgehend landwirtschaftliche Nutzung bereits anthropogen überprägt. Die natürlichen Bodenfunktionen werden, wenn auch durch landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt, noch erfüllt. Seitens des GEOLOGISCHEN DIENSTES NRW (2018) wird eine Naturnähe als gegeben angenommen. Im Bereich der Straßentrasse im südlichen Teil des Plangebietes sind die Böden bereits großflächig versiegelt und überprägt. Die Bodenfunktionen sind in den versiegelten Bereichen bereits gänzlich verloren gegangen. In den Bereichen des Straßenbegleit-

grüns sind die Böden noch nicht versiegelt, jedoch im Zuge des Straßenbaus auch stark beeinträchtigt und anthropogen überprägt worden, sodass die natürlichen Bodenfunktionen dort auch nur noch eingeschränkt bestehen. Eine Naturnähe kann in diesem Bereich nicht mehr angenommen werden.

Bei dem im Plangebiet unverbauten Bodentyp handelt es sich um eine Pseudogley-Braunerde ohne besondere Schutzwürdigkeit aber mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit. Bodenverdichtungen entstehen vor allem durch das Befahren des Bodens mit schweren Maschinen und Transportfahrzeugen (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2018). Im Falle einer nur temporären Belastung durch Baumaschinen, z.B. im Bereich der geplanten Eingrünung sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen notwendig, um langfristige Bodenschadverdichtungen zu verhindern (vgl. Kap. 5.2.2). Im Bereich des Gewerbegebietes und Verkehrswege werden die Böden jedoch voraussichtlich zum Großteil versiegelt, weshalb dort ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen nicht vermeidbar ist.

Im Zuge der Bebauung wird im Bereich des Grünlandes (ca. 1,44 ha) der dauerhafte Verlust von landwirtschaftlich genutzter Fläche bzw. eine großflächige Flächenversiegelung vorbereitet. Innerhalb der festgesetzten Gewerbegebietsfläche ist eine Flächenversiegelung von bis 8.112 m² zu erwarten. Bei einer Versiegelung handelt es sich um die stärkste Form des Flächenverbrauchs, welche zum vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktion wie der Grundwasserneubildung, der Filterleistung sowie der Funktion als Vegetationsfläche führt (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2018). Im Zuge der Bebauung soll das Gelände außerdem neu modelliert werden. Die bestehende Hanglage soll so verändert werden, dass es zukünftig zwei stufenartige Terrassen gibt (vgl. Abbildung 16). Durch die Geländemodellierung sind großflächig Bodenbewegungen im gesamten nördlichen Teil des Plangebietes zu erwarten. Auch die zukünftig unversiegelten Bereiche werden somit anthropogen überprägt und der natürliche Bodenaufbau verändert.



Abbildung 16: Geplante Gestaltung der bisherigen Grünlandfläche mit unterschiedlichen Geländehöhen (FINGER BAUPLAN GMBH 2023)

Anfallender, unbelasteter Bodenaushub ist vorrangig in einem genehmigten Vorhaben zu verwerten. Unbelasteter Bauschutt ist sortenrein und frei von Fremdanteilen wie Bau- oder Abbruchholz, Kunststoffen, Baustellenabfällen, etc. zu erfassen und ebenfalls vorrangig einer genehmigten Verwertungsmaßnahme zuzuführen. Anfallender, unbelasteter Bodenaushub und Bauschutt, der nicht verwertet werden kann, unterliegt dem Anschluss- und Benutzungszwang und ist auf einer dafür zugelassenen Boden- und Bauschuttdeponie im HSK zu entsorgen. Der Anteil an Fremdstoffen darf auf den Deponien, auf denen der Abfall zugelassen ist, 5 Volumen % pro Anlieferung nicht überschreiten. Sollten im Rahmen der Bauarbeiten verunreinigte Böden vorgefunden werden, ist der betreffende Bauabschnitt stillzulegen, das Material gegen Verwehung / Auswaschung zu sichern und die untere Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises unverzüglich zur Festlegung der erforderlichen Maßnahmen zu informieren.

Eine Entsorgung des belasteten Bodenaushubs und Bauschutts darf erst nach der Erstellung von Deklarationsanalysen sowie der Beachtung der Nachweisverordnung erfolgen. Die Analyseparameter sind mit den Betreibern möglicher Entsorgungsanlagen im Vorfeld abzustimmen.

Mutterboden ist entsprechend § 202 BauGB bei den Baumaßnahmen zu schützen und muss folglich getrennt ausgehoben, zwischengelagert und wieder verwendet werden. Nicht verunreinigter Bodenaushub ist möglichst im Bereich des Bebauungsplangebietes einer geeigneten Wiederverwertung zuzuführen.

Gemäß § 1 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung

als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit (besonders schutzwürdige Böden) so weit wie möglich zu vermeiden. Gemäß dem GEOLOGISCHEN DIENST NRW (2018) ist bei unvermeidbaren Eingriffen durch Flächenneuanspruchnahme, die mit einem Verlust oder einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen oder der Archivfunktion verbunden ist, zur Bewältigung der Folgen des Eingriffs aus bodenschutzfachlicher Sicht ein bodenfunktionsbezogener Ausgleich geboten (vgl. Kap. 5.2.2). Die besonders schutzwürdigen Böden im Plangebiet befinden sich im Bereich der Straßentrassen und sind wie bereits erwähnt, anthropogen stark verändert und überprägt. Eine Naturnähe kann nicht mehr angenommen werden, weshalb in diesem Fall keine Kompensation für die betroffenen besonders schutzwürdigen Böden notwendig wird.

Alllasten, die zur Verunreinigung des Grundwassers führen könnten, sind im Plangebiet derzeit nicht bekannt. Im Plangebiet ist kein umgegangener Bergbau dokumentiert. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht zu rechnen (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2021).

Im Zuge der Nutzung der Fahrzeugaufbereitungsanlage können gewässergefährdende Stoffe wie z.B. Öle und Lacke eingesetzt werden. Es ist sicherzustellen, dass geeignete Einrichtungen und Vorkehrungen zum Schutz vor Verunreinigungen des Grundwassers getroffen werden.

In der Bauphase kann es durch den Maschinen- und Baufahrzeugeinsatz kurzfristig zu Verunreinigungen kommen. Eine maßgebliche stoffliche Belastung des Bodens und indirekt auch des Grundwassers ist jedoch durch eine sachgerechte Bauausführung zu vermeiden. Weiterhin sind grundsätzlich bei Bodenarbeiten die Regelungen der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten und die Vorgaben des BBodSchG und der BBodSchV einzuhalten (vgl. Kap. 5.2.2).

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden wird aufgrund der Neuversiegelung und dem damit bedingten Verlust der Bodenfunktionen sowie aufgrund der zu erwartenden großflächige Bodenbewegungen im Zuge der Geländemodellierung als hoch und erheblich eingestuft. Es sind Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5.2.1) zu beachten. Im weiteren Verfahren muss hinsichtlich des Bodenschutzes einerseits und der städtebaulichen Ziele andererseits abgewogen werden.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Etwa 20-30 m nordöstlich am Hangfuß verläuft die Linnepe. Direkte Beeinträchtigungen für die Linnepe sind nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten.

Durch die Überbauung derzeitiger Freiflächen kommt es zu einem Verlust an Versickerungsfläche für anfallendes Niederschlagswasser und somit zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Aufgrund der fehlenden Versickerungseignung der Böden hat das Plangebiet jedoch bereits im Ist-Zustand nur eine untergeordnete Bedeutung für die Grundwasserneubildung und das Grundwasserdargebot (vgl. Kapitel 2.3.3, *Abflussreglungsfunktion*).

Gemäß den Vorschriften des § 55 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie des § 51 a Landeswassergesetz NRW LWG ist das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Die Entwässerung erfolgt im Mischsystem in die ansässige Kanalisation.

Im Zuge der Nutzung der Fahrzeugaufbereitungsanlage können gewässergefährdende Stoffe wie z.B. Öle und Lacke eingesetzt werden. Es ist sicherzustellen, dass geeignete Einrichtungen und Vorkehrungen zum Schutz vor Verunreinigungen des Grundwassers getroffen werden.

Es befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete im Plangebiet oder dessen nahen Umfeld, folglich werden auch keine dieser Gebiete beeinträchtigt. Das Plangebiet ist nicht Teil eines Überschwemmungsgebietes.

Hochwasser- und Überflutungsschutz

Durch die Hanglage des Plangebietes kann es nach Starkregenereignissen zu Oberflächenabflüssen durch das Plangebiet in Richtung der bestehenden Straße K6 kommen. Im Zuge der Bebauung wird das Gelände so modelliert, dass es zu keinem starken Oberflächenabfluss Richtung Straße führt.

In der Starkregengefahrenhinweiskarte sind im derzeitigen Plangebiet im Bereich der Kreuzung „K 6“ / „Am Gelben Berg“ Flächen mit Wasserhöhen von bis zu 2 m dargestellt. Im Bereich der versiegelten Flächen der Straßentrassen und der umliegenden Gewerbegebietsflächen sind Bereiche dargestellt mit Wasserhöhen von bis zu 4 m Höhe. Weiterhin sind im Umfeld Fließgeschwindigkeiten auf versiegelten Flächen bei extremen Ereignissen von > 2 m/s dargestellt (vgl. Abbildung 17, GEOBASIS 2022). Nach einer großflächigen Versiegelung im Plangebiet ist zu erwarten, dass auch dort erhöhte Wasserstände nach Starkregen auftreten können, ähnlich den versiegelten Flächen in den angrenzenden Gewerbegebieten.

Unabhängig von den nicht gegebenen Hochwasserrisiken können durch lokale Starkregeneignisse Schäden an Gebäuden und Anlagen eintreten. Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren ist der Nachweis des Überflutungsschutzes gem. DIN 1986-100 zu erbringen. Ziel dieses Nachweises ist es, die schadlose Überflutung des Grundstücks bei einem mindestens 30jährigen Regeneignis sicherzustellen. Die ermittelte zurückzuhaltende Regenwassermenge ist Planungsgrundlage für zu schaffende Regenrückhalteräume und Notwasserwege.



Abbildung 17: Auszug aus der Starkregengefahrenhinweiskarte für das Plangebiet (grobe Abgrenzung; rote Umrandung) in Sundern (GEOBASISDATEN 2022).

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser wird unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und bei fachgerechter Entwässerung als gering und nicht erheblich eingestuft.

2.3.5 Schutzgut Landschaft

Durch die Ausweisung als Gewerbegebiet und der nachfolgenden Umsetzung der Planung werden sich veränderte Sichtbeziehungen ergeben (siehe Schutzgut Mensch, Kap. 2.3.7). Schützenswerte Sichtbeziehungen auf historisch/kulturell wertvolle Orte bestehen nicht.

Das überwiegend durch Grünland geprägte Plangebiet entspricht in seiner Nutzung weitestgehend dem typischen Landschaftsbild des Sauerländer Mulden- und Hügellandes. Durch die zu zwei Seiten angrenzende Gewerbebebauung ist die Landschaftsästhetik jedoch bereits vorbelastet und beeinträchtigt. Dadurch wird ein offener, landwirtschaftlich genutzter Bereich in

Anspruch genommen und der bisherige landwirtschaftliche Charakter des Plangebietes überprägt.

Für das Landschaftsbild besitzt das Plangebiet schon im Ist-Zustand aufgrund der Vorbelastung durch das zu zwei Seiten angrenzende Gewerbegebiet und die ansonsten intensiv genutzten angrenzenden Ackerflächen nur eine geringe Bedeutung.

Durch die Planung wird das bestehende Gewerbegebiet in Richtung der freien Landschaft erweitert. Dabei wird mit einer gut strukturierten Hecke ein lokal wichtiges landschaftsgliederndes Element überplant. In diesem Bereich ist jedoch zukünftig die Anlage einer neuen gering strukturierten Hecke vorgesehen. Außerdem wird durch weitere Grünfestsetzungen eine neue Eingrünung, des Gewerbegebietes in Richtung Westen festgesetzt. So sind im Süden und Westen neue gut strukturierte Hecken mit Überhältern anzulegen. Im Nordwesten wird die Anlage eines Feldgehölzes festgesetzt. Damit werden im Plangebiet neue landschaftsgliedernde Elemente geschaffen, die den Wegfall kompensieren. Außerdem sorgen diese Festsetzungen zukünftig für eine Eingrünung des Plangebietes aus Richtung Sundern kommend. Mit der Eingrünung wird der Bereich des Gewerbegebietes vermutlich nicht vollständig abgeschirmt, der Eingriff in das Landschaftsbild jedoch gemindert.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft werden aufgrund der bereits bestehenden Gewerbebebauung am Ortsrand in der direkten Umgebung des Plangebietes und unter der Voraussetzung von Vermeidungsmaßnahmen (Eingrünung zu allen Seiten) als mittel und nicht erheblich eingestuft.

2.3.6 Schutzgut Luft und Klima

Das Vorhaben zieht eine Erhöhung des Versiegelungsgrades nach sich. Die derzeitige landwirtschaftliche Fläche mit einem Freilandklima und einer nächtlichen deutlichen Abkühlung mit mittlerem Kaltluftvolumenstrom (vgl. LANUV NRW 2023) wird sich bei Umsetzung der Planung wahrscheinlich künftig hin zu einem Gewerbe-/Industrieklima (offen) verschieben. Dieses weisen bereits die umliegenden Gewerbegebiete auf.

Im Zuge der Entwicklung von Gewerbebaufläche gehen Flächen mit Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet sowie mit Durchlüftungsfunktion verloren bzw. werden reduziert. Versiegelte Böden absorbieren mehr langwellige Strahlung (als bspw. Grünflächen) und erhitzen sich dadurch stärker. Dadurch tragen sie im Sommer nicht zur Kühlung der Luft bei. Hinzu kommt, dass sie als Standort für Pflanzen ungeeignet sind, welche somit als Wasserverdunster und als Schattenspender ausfallen. Nachts kommt es weder im Plangebiet noch in angrenzenden Bereichen zur Überwärmung. Ein vorwiegend auf Grünlandflächen entstehender nächtlicher

Kaltluftvolumenstrom kommt aus Richtung Südosten und verläuft mit der Topographie in Richtung Nordwesten. Dieser sorgt für eine nächtliche Abkühlung der westlich angrenzenden Flächen. Die Durchströmung des Plangebietes wird durch die geplante Bebauung und die Neumodellierung des Geländes erschwert. Da die überplante Fläche selbst vergleichsweise klein ist und im Umfeld weitere zur Kaltluftentstehung und Durchströmung geeignete Strukturen vorhanden sind, können die angrenzenden Gebiete weiterhin durchlüftet werden. Daher wird der negative Einfluss auf den Luftaustausch als nicht erheblich angesehen und keine relevante nächtliche Überwärmung durch das Vorhaben erwartet.

Dem Plangebiet wird in der Gesamtbetrachtung der Klimaanalyse (LANUV NRW 2020) kein Siedlungsraum zugeordnet, der von dessen Ausgleichsleistungen profitieren kann, weshalb ihm eine nur geringe thermische Ausgleichsfunktion zugewiesen wird.

Um der Belastung und dem Klimawandel entgegenzuwirken sind schattenspendende Grünflächen wichtig. Insbesondere Bäume können durch ihren Schattenwurf für ein angenehmeres Aufenthaltsklima sorgen, da der höhere Bewuchs den Strahlungseinfluss deutlich vermindert. Weitere Möglichkeiten einer hitzeangepassten Planung stellen beispielsweise die Erhöhung der Albedo der Dachflächen, Dachbegrünungen, Vorgaben zur Gestaltung der Vorgärten und Zufahrten oder eine Verringerung des Versiegelungsgrades zwischen den Gebäuden dar. Im Bebauungsplan werden daher randlich entlang des Gewerbegebietes Grünflächen festgesetzt. Dort sind die Anlagen von Hecken (teilweise mit Überhältern) sowie die Anlage eines Feldgehölzes vorgesehen. Innerhalb der Gewerbefläche sind weitere 8 Bäume zu pflanzen. Die gering strukturierte Hecke entlang der „K 6“ ist zum Erhalt festgesetzt, sodass sie auch zukünftig ihre Funktion erfüllen kann. Durch die Festsetzung kommt es somit zu einer Erhöhung des Gehölzanteils im Plangebiet im Vergleich zur Ist-Situation.

Weiterhin werden Festsetzungen im Hinblick auf erneuerbare Energie ersetzt. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB sind die nutzbaren Dachflächen der Neubauten in Abstimmung mit der Architektur und Baustatik zumindest zu 75% mit Photovoltaikanlagen zu bedecken und zur Erzeugung, Nutzung und Speicherung von Strom zu verwenden.

Durch die Planung ist durch die Versiegelung und Bebauung eine Veränderung in eine mäßige bis starke thermische Belastung, wie sie in den bestehenden umliegenden Gewerbegebieten vorherrscht, zu erwarten. Mit der vorliegenden Planung soll die neue Gewerbefläche zu allen Seiten von einem mindestens 3,00 m breiten Grüngürtel umrandet werden. Im Norden ist eine größere Grünfläche zur Anpflanzung von Gehölzen geplant. Diese Grünfestsetzungen wirken sich positiv auf die klimatische Situation aus und wirken der Neuversiegelung entgegen.

Das Plangebiet weist derzeit lediglich randlich vereinzelte Gehölzbestände auf, es hat somit nur eine geringe Relevanz für die Luftreinhaltung. Ein Teil der Gehölzstrukturen ist zum Erhalt

festgesetzt. Der Wegfall der Hecke im nordöstlichen Randbereich kann durch die neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher kompensiert werden. Die Funktion im Hinblick auf die Luftreinigung verschlechtert sich aufgrund der Eingrünung im Plangebiet nicht. Eine Verbesserung der Luftqualität ist durch die neu entstehenden Immissionen der Gewerbefläche und des dadurch entstehenden zusätzlichen Verkehrs jedoch nicht zu erwarten.

Die Luftreinigungsfunktion wird weiterhin überwiegend durch vorhandene größere Gehölze wie dem Wald im nordöstlichen Umfeld übernommen.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft werden aufgrund der Versiegelung und der daraus resultierenden Reduzierung der Wärmeregulations- und Durchlüftungsfunktion aber unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Eingrünung) als mittel und nicht erheblich eingestuft.

2.3.7 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Geräuschemissionen

Das Plangebiet ist bereits in Bezug auf Geräuschemissionen durch das nordöstlich und südlich gelegene Gewerbegebiet sowie durch angrenzende Straße „K 6“ vorbelastet. Auch ist mit zeitweiser Lärm-, Staub- und Schadstoffimmission durch landwirtschaftliche Fahrzeuge zu rechnen, z. B. während der Erntezeit.

Mit dem südöstlich und südlich gelegenen Gewerbegebieten befinden sich Bauflächen im Nahbereich der Planänderung. Auch für diese Flächen ist eine Erhöhung der Geräuschemissionen infolge der Umnutzung des Plangebietes in Gewerbe nicht auszuschließen.

Die geplante Erweiterung des Autohauses führt ggf. zu einer leichten Erhöhung des PKW-Verkehrs auf der Erschließungsstraße „K 6“. Zusätzliche Immissionen sind demnach vor allem im Bereich der Grundstücke angrenzend an den Kreisverkehr dieser Straße zu erwarten.

Während nachfolgender Bauarbeiten zur Bebauung der Fläche kommt es durch den Einsatz von Baufahrzeugen und durch den Schwerlastverkehr vorübergehend zu Beeinträchtigungen in Form von Lärm und Staub. Diese Beeinträchtigungen sind temporär, können sich jedoch über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Immissionsschutzrechtlich relevante anderweitige Einwirkungen auf das Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Sichtbeziehungen

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Sundern. Es ist in Richtung Westen von Ackerflächen umgeben. Im Norden grenzt ein Wald an, der sich bereits innerhalb des

angrenzenden Landschaftsschutzgebietes liegt. Im Osten sowie im Süden grenzen Gewerbegebiete an. Von den Grundstücken am Rande der Gewerbegebiete, ergeben sich Sichtbeziehungen auf die Fläche. Der Blick ausgehend von den östlichen und südlich des Plangebietes gelegenen Gebäuden in die freie Landschaft wird künftig durch weitere Gewerbebebauung verbaut werden. Die Sicht in die freie Landschaft wird jedoch bereits jetzt durch die Ufergehölze der Linnepe bzw. die Hecke am Straßenrand der K6 stark eingeschränkt. Das Bild der geschlossenen Ortsrandbebauung wird im Zuge einer Bebauung erweitert und arrondiert.

Zukünftig entstehen im Plangebiet voraussichtlich vermehrt Lichtimmissionen durch festinstallierte Beleuchtungseinrichtungen in und an den Gebäuden und Parkplatzbeleuchtungen sowie durch an- und abfahrende Fahrzeuge. Diese müssen zweckdienlich gehalten werden (vgl. auch Kap. 5.2.1).

Erholungsnutzung

Das Plangebiet selbst hat nur eine untergeordnete Funktion zur Erholungsnutzung. Die Fläche wird dominiert durch eine landwirtschaftliche Grünfläche. Nördlich angrenzend an das Plangebiet verläuft ein asphaltierter Weg, der nicht als offizieller Wanderweg gilt und weiter Richtung Norden in das LSG bzw. den Fichtenforst führt. Eine Freizeitnutzung dieses Weges für Spaziergänge und das Ausführen von Hunden ist möglich. Der Weg ist auch nach der Umsetzung des Vorhabens weiterhin nutzbar und wird nicht beeinträchtigt. Außerhalb sind keine offiziellen Wanderwege vorhanden. Der Ausblick von der Straße „K 6“ wird in Richtung Plangebiet überprägt. Das Bild der geschlossenen Ortsrandbebauung wird erweitert.

Auf den in einer Entfernung von mehr als 150 m in Richtung Süden verlaufenden örtlichen Wanderweg hat das Vorhaben keine Auswirkungen. Sichtbeziehungen zwischen dem Wanderweg und dem Plangebiet bestehen aufgrund der Topographie bereits jetzt nur eingeschränkt. Durch die geplante Eingrünung wird sich die Sichtbeziehung auch zukünftig nur geringfügig verändern.

Durch das geplante Gewerbegebiet werden somit keine zur öffentlichen Naherholung relevanten Flächen in Anspruch genommen.

Gefährdungen

Belastete Bereiche (Altlastenflächen/Altstandorte) oder möglicherweise belastete Bereiche (Altlastenverdachtsflächen/Kampfmittelverdachtsflächen) liegen nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebietes nicht vor bzw. sind nicht bekannt. Im Altlastenkataster des Hochsauerlandkreises ist auf dem südwestlich an den Geltungsbereich der Planung angrenzenden Flurstück 296 der Flur 1 in der Gemarkung Sundern ein „Altstandort (AS)“ mit der Nummer 194614-2009 eingetragen (FINGER BAUPLAN GMBH 2023).

Das Plangebiet liegt zudem nicht innerhalb des Abstandsgebotes eines Störfallbetriebes.

Es bestehen derzeit keine Hinweise auf mögliche vorhandene Kampfmittel. Gleichwohl können Kampfmittel nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt oder Gegenstände aufgefunden, die möglicherweise Kampfmittel bzw. Kampfmittelrückstände sein können, so sind unverzüglich die Abteilung Bürger- und Ordnungsangelegenheiten und/oder der staatliche Kampfmittelräumdienst zu informieren.

Die Beeinträchtigung für das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung kann insgesamt als gering und bei Einhaltung einer zweckdienlichen Beleuchtung (vgl. Kap. 5.2.4) als nicht erheblich eingestuft werden.

2.3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Bereich des Vorhabens selbst keine Kultur- und Sachgüter bekannt. Sollten während der Bauphase Bodendenkmäler festgestellt werden, muss die Untere Denkmalbehörde der Stadt Sundern oder der LWL-Archäologie für Westfalen beteiligt werden (siehe Kap. 5.2.6).

Das Plangebiet liegt innerhalb der Kulturlandschaft „Sauerland“. Es befindet sich nicht in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich aus den Fachsichten Archäologie, Denkmalpflege sowie Landschafts- und Baukultur. Es bestehen auch keine potentiell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte (vgl. LWL 2010).

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist unverzüglich der Stadt Sundern, Untere Denkmalbehörde, Rathausplatz 1, 59846 Sundern (Tel.: 02933/81-170 oder 02933/81-171) und/oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, In der Wüste 4, 57462 Olpe (Tel.: 02761/9375-0) anzuzeigen.

Die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter.

2.3.9 Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterung, Belästigung

Es kommt temporär zur Zunahme der Lichtemissionen während der Bauphase sowie dauerhaft durch die Innen- und Außenbeleuchtungen von Gebäuden, Straßenbeleuchtung sowie durch den Verkehr der an- und abfahrenden Autos. Es sind jedoch keine erheblichen Konflikte durch die Zunahme der Beleuchtung zu erwarten, wenn diese zweckdienlich und insektenfreundlich gehalten wird (vgl. Kap 5.2.1).

Im Rahmen der Gewerbenutzung ergeben sich zudem Emissionen in Form von Wärme, die jedoch voraussichtlich keine schädlichen Ausmaße annehmen oder negativ auf angrenzende Bereiche oder das bestehende Gewerbegebiet selbst wirken.

Mit der Erhöhung von Strahlung ist im Rahmen der geplanten Nutzungen nicht zu rechnen, da keine Funkmasten, Hochspannungsleitungen oder ähnliche Anlagen errichtet werden. Der bestehende Hochspannungsmast im westlichen Umfeld bleibt unverändert bestehen.

Erschütterungen können sich temporär während der Bauphase einstellen. Durch eine fachgerechte Bauausführung müssen diese vermieden werden, um keine Schäden an vorhandener Bausubstanz hervorzurufen.

Weitere Beeinträchtigungen bzw. Belästigungen für angrenzende Bereiche oder das Plangebiet selbst konnten nach derzeitigem Wissenstand nicht ermittelt werden.

2.3.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle entsprechen voraussichtlich den Standardwerten, die innerhalb eines Gewerbegebietes anfallen.

Bei Einhaltung der aktuellen technischen Standards sind durch das stringente System der Abfallentsorgung keine umweltrelevanten Auswirkungen zu erwarten. Konsequenzen auf das Plangebiet durch die erzeugten Abfälle sind nicht zu erwarten.

Die Abfallentsorgung wird von der Fa. SITA, Lennestadt durchgeführt. Die für das Plangebiet zuständige Abfallbeseitigungsanlage ist die Mülldeponie in Müschede, deren Betreiber der Hochsauerlandkreis ist.

Innerhalb des Plangebietes werden eine Grüne Tonne für Papier und Pappe und gelbe Säcke für Kunststoff- und Metallabfälle (DSD) ausgeliefert.

2.3.11 Kumulierung mit benachbarten Gebieten

In der Umgebung des Vorhabens sind keine weiteren Bauvorhaben bekannt. Eine Kumulierung von Auswirkungen mit benachbarten Gebieten ist demnach nicht abzusehen.

2.3.12 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die eingesetzten Techniken und Stoffe entsprechen dem aktuellen Stand. Es ergeben sich keine Auswirkungen.

Im Zuge der Nutzung der Fahrzeugaufbereitungshalle können gewässergefährdende Stoffe wie z.B. Öle und Lacke eingesetzt werden. Es ist sicherzustellen, dass geeignete Einrichtungen und Vorkehrungen zum Schutz vor Verunreinigungen des Grundwassers getroffen werden. Dabei sind Anforderungen an eine fachgerechte Nutzung, Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe, der sachgerechte Umgang mit Schadstoffen (z.B. Öl, Treibstoffe, usw.), die regelmäßige Wartung von Baufahrzeugen sowie eine ordnungsgemäße Lagerung gewässergefährdender Stoffe einzuhalten.

3 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter stehen in Wechselwirkungen zueinander und können teilweise nicht vollständig getrennt voneinander betrachtet werden. Die im Falle der Planung auftretenden Beziehungen wurden deshalb bei der Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter erwähnt und bewertet. So kann z.B. aus einer zusätzlichen, baubedingten Verdichtung des Bodens (Auswirkung für das Schutzgut Boden) auch eine verminderte Versickerung von Niederschlägen und somit eine Abnahme der Grundwasserneubildung resultieren (Schutzgut Wasser). Darstellungen dieser Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern befinden sich in der vorangegangenen Betrachtung der einzelnen Güter.

4 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Durch die Erschließung und Bebauung des Plangebietes kommt es zu einem Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des §1a BauGB, der entsprechend auszugleichen ist. Anhand der Gegenüberstellung der Biotoptypen des Bestandes vor dem Eingriff und denen der Planung lässt sich der Eingriff hinsichtlich der Biotope ermitteln (LANUV NRW 2008).

Die Eingriffsbewertung und -bilanzierung erfolgte auf der Grundlage der Biotoptypenliste – Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen des Hochsauerlandkreis (2006).

In der Abbildung 18 & 19 sind die Biotoptypen des Bestandes sowie der Planung und in Tabelle 2 die Bilanzierung des Vorhabens dargestellt. Für eine bessere Übersicht werden die beiden Abbildungen auch noch einmal im Anhang beigefügt.

Für zwei Teilbereiche des Plangebietes liegen bereits rechtskräftige Bebauungspläne vor. Dies betrifft ca. 49 m² im Norden des Plangebietes (grün gestrichelte Umgrenzung in Abbildung 18) und die Verkehrsflächen im Süden des Plangebietes (ca. 5.057 m²; blau gestrichelte Umgrenzung in Abbildung 18). Für die 49 m² im Norden gilt das Planungsrecht des Bebauungsplan Nr. W5 „Auf der Linnepe“. Für die „K 6“ sowie die angrenzenden Straßenbegleitflächen gilt das Planungsrecht des Bebauungsplan Nr. W7 „Gewerbegebiet Selscheder Feld“.

Im Bebauungsplan W5 „Auf der Linnepe“ ist der Bereich des Plangebietes als Überschwemmungsfläche festgesetzt. Weitere genauere Festsetzungen sind dem Bebauungsplan nicht zu entnehmen, weshalb für die 49 m² der tatsächliche Bestand bilanziert wurde. Dies ist zum einen Versiegelte Verkehrsfläche (Biotoptyp 1) und zum anderen eine gut strukturierte Hecke (Biotoptyp 39).

Im Bebauungsplan W7 „Gewerbegebiet Selscheder Feld“ sind die Verkehrsflächen der „K 6“, sowie der Abzweigungen „Am Gelben Berg“ und „Hans-Martin-Schleyer-Straße“ als Verkehrsflächen festgesetzt, weshalb sie als versiegelte Flächen (Biotoptyp 1) bilanziert wurden. Die

Straßenbegleitenden Flächen werden als Straßenbegleitgrün, intensiv genutzt (Biotoptyp 5) bilanziert.

Für die weiteren Flächen im Plangebiet liegt kein geltendes Planungsrecht vor, weshalb hier der tatsächliche Bestand bilanziert wird. Der Großteil des verbleibenden Plangebietes wird derzeit als Grünland in intensiver Nutzung genutzt (Biotoptyp 13). Zwischen dem Grünland und der westlich angrenzenden Ackerfläche verläuft ein schmaler Saumenstreifen ohne Gehölze (Biotoptyp 14). In Richtung Nordosten wird das Plangebiet von einer mehrreihigen, gut strukturierten Hecke mit Überhältern gesäumt (Biotoptyp 39). Unterbrochen wird die Hecke durch einen kleineren ehemaligen Gartenbereich (Biotoptyp 16). Im Süden säumt eine schmale gering strukturierte Hecke die intensive Mähwiese (Biotoptyp 26). Die Erschließungsflächen der Mähwiese werden je nach Ausprägung als versiegelte Fläche (Biotoptyp 1) und Straßenbegleitgrün (Biotoptyp 5) in der Bilanzierung berücksichtigt. Entlang der Straße „Am Gelben Berg“ steht eine kleinere Baumreihe, die als solche in der Bilanzierung aufgenommen wird (Biotoptyp 18).

Im Zuge der Bebauung werden die Flächen beansprucht und in eine andere Nutzung überführt. Für den Großteil des Plangebietes ist ein Gewerbegebiet mit der GRZ von 0,8 festgesetzt. Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen laut Festsetzungen zu 80 % versiegelt werden (Biotoptyp 1). 20 % der Fläche ist für Beete und kleine Grünflächen festgesetzt (Biotoptyp 4). Auf der Fläche sind außerdem acht lebensraumtypische Solitärbäumen auf der Fläche zu pflanzen (Biotoptyp 18). Weiterhin erfolgt zu allen Seiten eine Eingrünung mittels Grünfestsetzung. Im Nordosten ist die Anlage einer gering strukturierten Hecke auf einem 3 m breiten Grünstreifen festgesetzt (Biotoptyp 18). Auf einer größeren zusammenhängenden Fläche im Nordwesten ist die Anlage eines Feldgehölzes festgesetzt (Biotoptyp 26). Auf den Grünstreifen im Westen und Süden muss eine gut strukturierte Hecke mit Überhältern angelegt werden (Biotoptyp 39) Die bestehende gering strukturierte Hecke zwischen jetziger Grünlandfläche und der „K 6“ ist zum Erhalt festgesetzt und wird daher wie im Bestand bilanziert (Biotoptyp 26). Im Bereich der Verkehrsflächen im südlichen Teil des Plangebietes werden gemäß Festsetzungen versiegelte Flächen (Biotoptyp 1) und intensiv genutztes Straßenbegleitgrün (Biotoptyp 5) angenommen.

Im Hinblick auf den Planungszustand wird auf die Darstellung und Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen.

Im Zuge der Planumsetzung ergibt sich folglich insgesamt ein Defizit von 32.355 Biotoppunkten (Tabelle 2).

Das Defizit lässt sich auf zwei Eigentümer aufteilen. Da wäre zum einen die zukünftige Gewerbefläche für dessen Kompensation der Auftraggeber zuständig ist und zum anderen die

öffentlichen Verkehrsflächen, für die die Stadt Sundern zuständig ist. Zur Ermittlung der einzelnen Kompensationshöhen wurde die Eingriff-/Ausgleichsbewertung für den Geltungsbereich (Tabelle 2) dahingehend noch einmal separiert. Die Grenzen der beiden Bereiche sind Abbildung 19 zu entnehmen.

Für die Verkehrsflächen ergibt sich ein Defizit von 2.185 Biotopwertpunkten (vgl. Tabelle 3) und für die Gewerbefläche ein Defizit von 30.170 Biotopwertpunkte (vgl. Tabelle 4).

Das Defizit für die Verkehrsflächen (2.185 Biotopwertpunkte) wird durch das Ökokonto der Stadt Sundern ausgeglichen. Die Generierung der dafür erforderlichen Biotoppunkte erfolgte auf der Maßnahmenfläche Ö_SU-035 „Lange Erlen“ in der Gemarkung Hachen, Flur 12, 13 (vgl. Abbildung 21). Dort wurden vor der Ortschaft Hachen die Röhr und die Sorpe renaturiert. Mit dieser Maßnahme wurden 73.467 Biotoppunkte generiert, von denen jetzt 2.185 Punkte genutzt werden, um das Defizit auszugleichen.

Das Defizit für die Gewerbefläche (30.170 Biotopwertpunkte) wird durch die Umgestaltung einer jetzigen Weihnachtsbaumkultur hin zu einer Streuobstwiese kompensiert (Abbildung 21). Die Kompensationsfläche befindet sich zwischen Linnepe und Altenhellefeld, in der Gemarkung Linnepe, Flur 13 auf dem Flurstück 26 (tlw.) und hat eine Größe 10.782 m² (Abbildung 21). Durch die Umwandlung der Fläche von junger Weihnachtsbaumkultur (Biotoptyp 8) hin zur Anlage einer jungen Streuobstwiese (Biotoptyp 23) kann die Fläche um 3 Biotoppunkte pro Quadratmeter aufgewertet werden. Somit können auf der Fläche insgesamt 32.346 Ökopunkte generiert werden. Damit kann das Vorhaben als kompensiert angesehen werden.

Aufgrund eines aktuellen Pachtverhältnisses ist die Ausgleichsfläche in Absprache mit der Stadt Sundern und der Unteren Naturschutzbehörde des HSK erst ab dem Sommer 2025 umsetzbar. Die dann generierten Ökopunkte werden vom Käufer an das Autohaus Hoffmann übertragen und stehen diesem für den Ausgleich des Defizites für den Bau der Erweiterung zur Verfügung. Der Vorgang ist vertraglich zu regeln.



Abbildung 18: Biotypen des Bestandes (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2023).



Abbildung 19: Biotypen der Planung (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2023).

Tabelle 2: Gesamtbilanzierung nach dem vereinfachten Bewertungsverfahren HSK 2016

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Bplan W 11 "Selscheder Feld" Sundern			
Bestand			
Biotoptyp nach HSK 2006	Größe [m²]	Wertfaktor	Biotoppunkte
Grundlage: Tatsächlicher Bestand (14.464 m²)			
1 Versiegelte Verkehrsflächen	147	0	0
5 Begrünte Straßenränder (intensiv gepflegt)	158	2	316
13 Grünland in intensiver Nutzung	11.834	4	47.336
14 Saumstreifen	251	4	1.004
16 Hausgärten	166	4	664
18 Baumreihen	123	5	615
26 Gering strukturierte Hecken	748	6	4.488
39 Gut strukturierte Hecken	1.037	8	8.296
Grundlage: Bebauungsplan Nr. W5 "Auf der Linnepe" (49 m²)			
1 Versiegelte Verkehrsflächen	6	0	0
39 Gut strukturierte Hecken	43	8	344
Grundlage: Bebauungsplan Nr. W7 "Gewerbegebiet Selscheder Feld" (5.057m²)			
1 Versiegelte Verkehrsflächen (BPlan W7)	3.804	0	0
5 Begrünte Straßenränder (intensiv gepflegt)	1.253	2	2.506
Gesamtwert:	19.570		65.569
Planung			
Biotoptyp nach HSK 2006	Größe [m²]	Wertfaktor	Biotoppunkte
Gewerbegebiet (überbaubare + nicht überbaubare Grundstücksfläche) insg. 10.140 m²			
1 Versiegelte Fläche (80 %)	8.112	0	0
4 Intensivrasen (20 %)	2.028	2	4.056
Verkehrsflächen			
1 Versiegelte Fläche (öffentliche Straßen)	4.712	0	0
5 begrünte Straßenränder, intensiv gepflegt	686	2	1.372
Grünfläche (Kompensationsfläche)			
26 Gering strukturierte Hecken (Erhalt)	709	6	4.254
26 Gering strukturierte Hecken (Neuanlage)	464	6	2.784
39 Gut strukturierte Hecken (Neuanlage)	1.021	7	7.147
39 Feldgehölze (Neuanlage)	1.838	7	12.866
Gesamtwert:	19.570		32.479
Bestand Einzelbäume			
18 Einzelbaum* mit relativ geringer Fernwirkung (Kronentraufbereiche im Plangebiet)	45	5	225
Gesamtwert:	45		225
Planung Einzelbäume			
18 Einzelbaum* mit relativ geringer Fernwirkung (Grundstücksbepflanzungen 8 x auf Parkplatzfläche)	240	4	960
Gesamtwert:	240		960
* pro Baum wird ein Kronentraufbereich von 30 m² angenommen			
Bilanz:			-32.355

Tabelle 3: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung der Verkehrsflächen

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung BPlan W 11 "Selscheder Feld" Sundern - Verkehrsflächen			
Bestand			
Biotoptyp nach HSK 2006	Größe [m²]	Wertfaktor	Biotoppunkte
Grundlage: Tatsächlicher Bestand (341 m²)			
1 Versiegelte Verkehrsflächen	52	0	0
5 Begrünte Straßenränder (intensiv gepflegt)	140	2	280
18 Baumreihen	123	5	615
26 Gering strukturierte Hecken	26	6	156
Grundlage: Bebauungsplan Nr. W7 "Gewerbegebiet Selscheder Feld" (5.057m²)			
1 Versiegelte Verkehrsflächen (BPlan W7)	3.804	0	0
5 Begrünte Straßenränder (intensiv gepflegt)	1.253	2	2.506
Gesamtwert:	5.398		3.557
Planung			
Biotoptyp nach HSK 2006	Größe [m²]	Wertfaktor	Biotoppunkte
Verkehrsflächen BPlan W11			
1 Versiegelte Fläche (öffentliche Straßen)	4.712	0	0
5 begrünte Straßenränder, intensiv gepflegt	686	2	1.372
Gesamtwert:	5.398		1.372
Bilanz:			-2.185

Tabelle 4: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung der Gewerbefläche

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Bplan W 11 "Selscheder Feld" Sundern - Gewerbefläche			
Bestand			
Biotoptyp nach HSK 2006	Größe [m ²]	Wertfaktor	Biotoppunkte
Grundlage: Tatsächlicher Bestand (14.464 m²)			
1 Versiegelte Verkehrsflächen	95	0	0
5 Begrünte Straßenränder (intensiv gepflegt)	19	2	38
13 Grünland in intensiver Nutzung	11.832	4	47.328
14 Saumstreifen	251	4	1.004
16 Hausgärten	166	4	664
26 Gering strukturierte Hecken	723	6	4.338
39 Gut strukturierte Hecken	1.037	8	8.296
Grundlage: Bebauungsplan Nr. W5 "Auf der Linnepe" (49 m²)			
1 Versiegelte Verkehrsflächen	6	0	0
39 Gut strukturierte Hecken	43	8	344
Gesamtwert:	14.172		62.012
Planung			
Biotoptyp nach HSK 2006	Größe [m ²]	Wertfaktor	Biotoppunkte
Gewerbegebiet (überbaubare + nicht überbaubare Grundstücksfläche) insg. 10.140 m²			
1 Versiegelte Fläche (80 %)	8.112	0	0
4 Intensivrasen (20 %)	2.028	2	4.056
Grünfläche (Kompensationsfläche)			
26 Gering strukturierte Hecken (Erhalt)	709	6	4.254
26 Gering strukturierte Hecken (Neuanlage)	464	6	2.784
39 Gut strukturierte Hecken (Neuanlage)	1.021	7	7.147
39 Feldgehölze (Neuanlage)	1.838	7	12.866
Gesamtwert:	14.172		31.107
Bilanz Biotoptypen			-10.905
Bestand Einzelbäume			
18 Einzelbaum* mit relativ geringer Fernwirkung (Kronentraufbereiche im Plangebiet)	45	5	225
Gesamtwert	45		225
Planung Einzelbäume			
18 Einzelbaum* mit relativ geringer Fernwirkung (Grundstücksbepflanzungen B x auf Parkplatzfläche)	240	4	960
Gesamtwert	240		960
Bilanz Bäume			735
Gesamtbilanz:			-30.170

Tabelle 5: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung der Gewerbefläche

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung BPlan W 11 "Selscheder Feld" Sundern - externe Ausgleichsfläche			
Bestand			
Biotoptyp nach HSK 2006	Größe [m ²]	Wertfaktor	Biotoppunkte
Grundlage: Tatsächlicher Bestand (341 m²)			
8 Nadelholz-Sonderkulturen in intensiver Nutzung	10.782	3	32.346
Gesamtwert:	10.782		32.346
Planung			
Biotoptyp nach HSK 2006	Größe [m ²]	Wertfaktor	Biotoppunkte
23 Relativ junge Obstwiesen (bei Neuanlage: Hochstämme, Pflanzabstand 10 x 10 m; Fläche > 2500 m²)			
	10.782	6	64.692
Gesamtwert:	10.782		64.692
Bilanz:			32.346

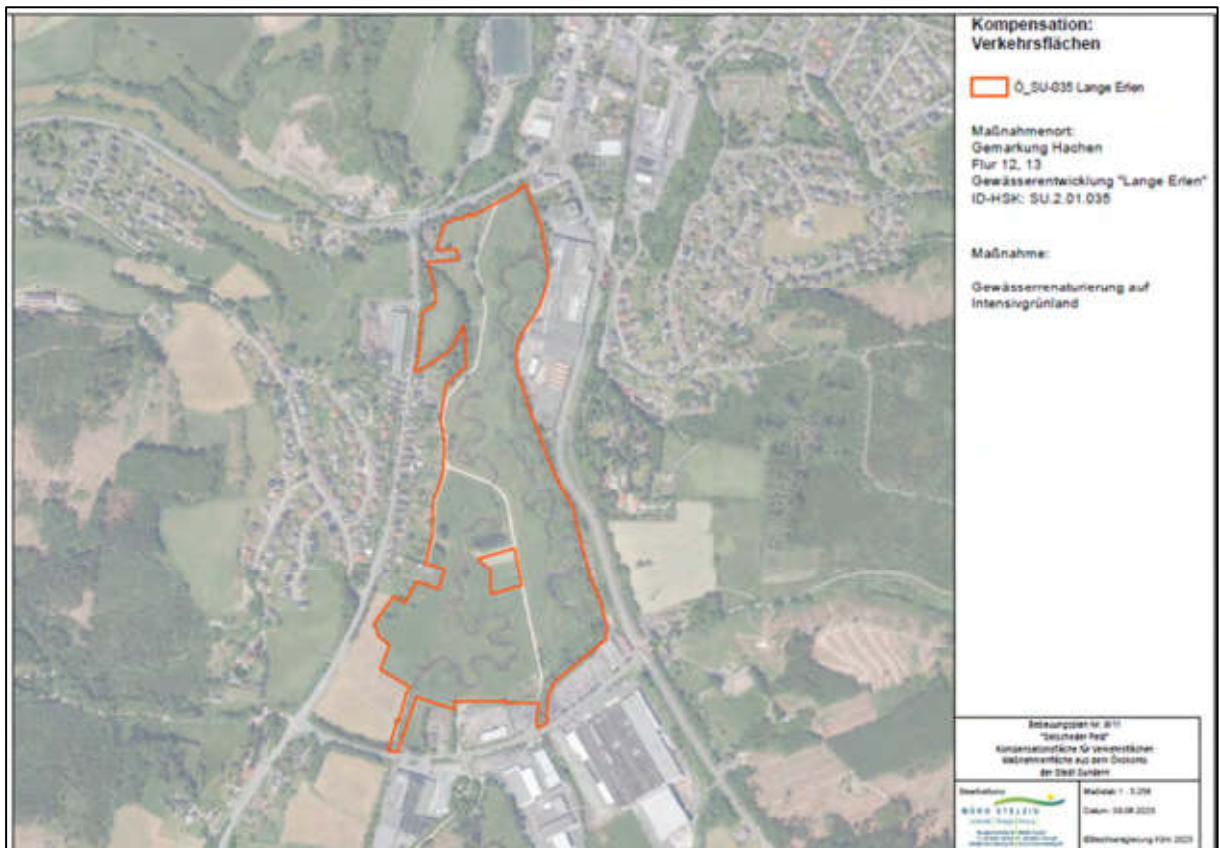


Abbildung 20: Maßnahmenfläche aus dem Ökokonto-Flächenpool der Stadt Sundern aus der die benötigten Biotopwertpunkte für den Ausgleich der Verkehrsflächen generiert wurden.



Abbildung 21: Externe Maßnahmenfläche (Gemarkung Linnepe, Flur 13 auf dem Flurstück 26 tlw.) auf der die benötigten Biotopwertpunkte für den Ausgleich der Gewerbeflächen generiert werden.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

5.1 Überwachungsmaßnahmen

Die sachgerechte Ausführung der Bauarbeiten muss während der gesamten Arbeiten gewährleistet werden, um schädliche Umweltauswirkungen zu vermeiden.

5.2 Vermeidungsmaßnahmen

5.2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Artenschutz

Es sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen zu können. Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes und der Baubeginn müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) aller potentiell vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Vorgaben zur Auswahl von tierfreundlicher Beleuchtung

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Vorgaben des Gesetzes zum „Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 18.8.2021 (hier Artikel 1, Nr. 13 im Zusammenhang mit Artikel 4, Abs. 3) verwiesen, welche einzuhalten sind.

Die zukünftige Beleuchtung im Plangebiet (Gebäude, Parkplatzbeleuchtung, etc.) könnte sich störend auf nachtaktive Insekten und Fledermäuse auswirken. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Daher muss die Beleuchtung zweckdienlich gehalten und insekten- und fledermausfreundlich gestaltet werden (SCHMID et al. 2012).

Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtimmissionen im zukünftigen Plangebiet so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgenden Vorgaben:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie, sondern auch Lichtimmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von Weiten an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln
Es wird vorgegeben, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert. Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Eine Temperatur von 60 °C sollte nicht überschritten werden. Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen in sensiblen Naturräumen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs eingesetzt werden.

Hinweis Vogelschlag

Sollte bei zukünftig geplanten Gebäuden im Plangebiet die Errichtung großer Glasfronten vorgesehen werden, sollte auf eine möglichst vogelfreundliche Gestaltung geachtet werden, um Vogelschlag zu vermeiden.

Naturschutz

Darüber hinaus ist es nach § 39 BNatSchG verboten Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Im Bebauungsplan wird im Süden eine Hecke festgesetzt, die dauerhaft zu erhalten sind. Während der Baumaßnahmen sind die Gehölze der Hecke entsprechend nach DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu sichern, um Beschädigungen zu vermeiden. Es muss verhindert werden, dass bei Bodenbewegungen oder durch Einsatz von Baufahrzeugen die Gehölze selbst und der Wurzelraum beschädigt werden. Bei Beschädigungen sind die Gehölze entsprechend zu ersetzen.

Grünfestsetzungen

Einzelbäume: Baumpflanzungen auf dem Grundstück

Grundstücksbepflanzungen ohne Lagefestsetzung / Verortung. In der Gewerbegebietsfläche sind mindestens acht standortgerechte heimische Laub- oder Obstbaum in der Qualität Hochstamm, dreimal verpflanzt mit einem Stammumfang von mind. 16-20 cm (gemessen in 1 m Höhe) und einer Stammhöhe von mind. 1,6 m bis zum Kronenansatz zu pflanzen.

Es sind wahlweise folgende Gehölzarten zu verwenden Feldahorn (*Acer campestre*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hängebirke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*).

Neuanlage gut strukturierte Hecke (39)

Auf den festgesetzten linearen Flächen im Westen und Süden ist eine 3-4 reihige Hecke aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen mit mindestens 3 Gehölzarten der folgenden Pflanzlisten zu pflanzen. Die Gehölze sind in einer Größe von 50-80 cm (2-3-jährig verschult) in drei Reihen versetzt Pflanzabstand (1 m in Reihe x 1,5 m zwischen den Reihen) in Gruppen von jeweils 3-5 Pflanzen einer Gehölzart zu pflanzen.

Alle 10 m ist ein Obstbaum oder Baum 2. Ordnung als Überhälter mittig innerhalb der Reihen zu pflanzen. Diese sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 16-20 cm (gemessen in 1 m Höhe) und einer Stammhöhe von mind. 1,6 m bis zum Kronenansatz zu pflanzen.

Es sind wahlweise folgende Gehölzarten zu verwenden:

Sträucher: Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Pfaffenhut (*Euonymus europaeus*), Hundsrose (*Rosa canina*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus spec.*) und Schlehe (*Prunus spinosa*).

Bäume: Salweide (*Salix caprea*), Feldahorn (*Acer campestre*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hängebirke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Esche (*Fraxinus exelsior*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Walnuß (*Juglans regia*), Apfel (*Malus domestica*), Birne (*Pyrus communis*), Süßkirsche (*Prunus avium*), Pflaume (*Prunus domestica*).

Die anzupflanzenden Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch gleichartige Neupflanzungen zu ersetzen. Die DIN 18916 und DIN 18920 sind zu berücksichtigen.

Neuanlage gering strukturierte Hecke (26)

Auf den ca. 3 m breiten festgesetzten Grünflächen im Nordosten und dem schmalen Streifen im Südosten ist eine Anpflanzung standortgerechter, heimischer Gehölze als zweireihige, geschlossene Hecke (mind. 3 Pflanzen je laufender Meter Hecke) vorzunehmen. Die Gehölze sind in einer Größe von 50-120 cm (2-3-jährig verschult) zu pflanzen.

Es sind wahlweise folgende Gehölzarten zu verwenden: Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Hundsrose (*Rosa canina*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus spec.*) und Schlehe (*Prunus spinosa*).

Ausfall ist durch gleichartige Neupflanzungen zu ersetzen. Die DIN 18916 und DIN 18920 sind zu berücksichtigen.

Neuanlage Feldgehölze (39)

Auf der im Nordwesten festgesetzte Grünfläche ist ein Feldgehölz anzulegen, sodass langfristig ein größerer zusammenhängender Gehölzbestand gesichert wird. Im inneren der Fläche sind Schwerpunktmäßig Bäume zu pflanzen, randlich können diese mit Sträuchern ergänzt werden. Pflanzqualität: Laubbäume mind. mittlere Größe (2. Ordnung) mit einem Stammumfang von mindestens 20-25 cm in 1,0 m Höhe.

Es sind wahlweise folgende Gehölzarten zu verwenden:

Bäume: Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Stieleiche (*Quercus robur*), Walnuß (*Juglans regia*), Feldahorn (*Acer campestre*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hängebirke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus exelsior*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Apfel (*Malus domestica*), Birne (*Pyrus communis*), Süßkirsche (*Prunus avium*), Pflaume (*Prunus domestica*)

Sträucher: Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Pfaffenhut (*Euonymus europaeus*), Hundsröse (*Rosa canina*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus spec.*) und Schlehe (*Prunus spinosa*).

5.2.2 Schutzgüter Boden und Wasser

Grundsätzlich sind bei den Bodenarbeiten die Regelungen der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten und die Vorgaben des BBodSchG und der BBodSchV einzuhalten. Zur Minimierung des Eingriffs in den Boden müssen Beeinträchtigungen so weit wie möglich vermieden werden (LABO 2009, BVB 2013):

- Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch Maschinen- und Baufahrzeugeinsatz z.B. durch Treib- und Schmierstoffe sind durch eine fachgerechte Bauausführung (beispielsweise Betankung der Baufahrzeuge an geeigneter Stelle außerhalb des Plangebietes) zu vermeiden.
- Die Bauarbeiten sind möglichst flächenschonend durchzuführen, um Verdichtungen auf angrenzenden, nicht versiegelten Flächen zu vermeiden. Betriebsflächen sollen möglichst klein gehalten werden, jedoch ausreichende Dimensionen erhalten, um den störungsfreien Bauablauf zu sichern, ohne ungeschützten Boden zu beanspruchen. Ist die Einrichtung einer Baustraße notwendig, sind hier ebenfalls Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen zu treffen. Die geplanten Einrichtungen müssen grundsätzlich die aufgetragenen Lasten für den darunter liegenden Boden gehend schadlos und dauerhaft aufnehmen und dürfen nicht zu einem Schadstoffeintrag und zu einer Vermischung mit anstehendem Boden führen.
- Nach Möglichkeit sollen bodenschonende Geräte wie Kran, Seilbagger (Dragline), Raupendumper etc. statt Radfahrzeugen zum Lastentransport eingesetzt werden. Die Größe ist der Maßnahmengröße anzupassen. Vorgaben zu Baugeräten und Laufwerken sowie den maximalen Bodendrücken sind zu berücksichtigen, sodass nach Bauabschluss noch ein funktionstüchtiges Bodengefüge vorliegt oder ohne großen Aufwand wiederherstellbar ist.
- Beim Befahren der Böden sind darüber hinaus die Witterungsverhältnisse zu berücksichtigen. Beispielsweise sind trockene Böden in der Regel tragfähiger und weniger verdichtungsanfällig. Nach Bauende sind Verdichtungen im Unterboden vor dem Auftrag des Oberbodens zu beseitigen.
- Im Falle einer nur temporären Belastung durch Baumaschinen, z.B. im Bereich der geplanten Eingrünung sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen notwendig, um langfristige Bodenschadverdichtungen zu verhindern.

- Während der Bauphase sind sowohl etwaige Dränwässer als auch Grund- und Niederschlagswasser im notwendigen Umfang aus dem Baufeld geregelt abzuleiten.
- Die Verwertung des anfallenden Bodenaushubs muss ordnungsgemäß und schadlos erfolgen. Die Regelungen des BBodSchG sind zu beachten. Dazu zählt u.a., dass kein Boden auf Flächen aufgetragen werden soll, die die Bodenfunktionen im besonderen Maße erfüllen. Durch den Bodenauftrag darf keine zusätzliche Beeinträchtigung entstehen. Die Mächtigkeit ist anhand bodenschutzfachlicher Kriterien zu bestimmen. Bei der Ausbringung müssen ebenfalls bodenschonende Ausbringungsverfahren zum Einsatz kommen. Auch eine eventuell notwendige Zwischenlagerung des Bodens muss bestimmten Anforderungen genügen, die BBodSchV und die DIN 19731 sind zu beachten. Dazu zählen insbesondere die Vermeidung von Vermischung, Vernässung, Wasserstau und Verdichtung sowie Begrünung der Mieten bei längeren Standzeiten.
- Sollten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen auf dem Gelände festgestellt werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW unverzüglich zu verständigen. In diesem Fall behält sich die Untere Bodenschutzbehörde weitere Auflagen vor.

Hinweis zur Verwendung von Mutterboden

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Schutz vor Grundwasser

Im Zuge der Nutzung der Fahrzeugaufbereitungshalle können gewässergefährdende Stoffe wie z.B. Öle und Lacke eingesetzt werden. Es ist sicherzustellen, dass geeignete Einrichtungen und Vorkehrungen zum Schutz vor Verunreinigungen des Grundwassers getroffen werden. Dabei sind Anforderungen an eine fachgerechte Nutzung, Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe, der sachgerechte Umgang mit Schadstoffen (z.B. Öl, Treibstoffe, usw.), die regelmäßige Wartung von Baufahrzeugen sowie eine ordnungsgemäße Lagerung gewässergefährdender Stoffe einzuhalten.

5.2.3 Schutzgut Landschaft

Im Übergang zur freien Landschaft wird im Westen und Nordwesten eine Grünfläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt. Hiermit wird das Baugebiet zur freien Landschaft abgeschirmt und ein zusätzlicher Schutz vor wild abfließendem Niederschlagswasser geschaffen. Für weitere Details siehe Kap. 5.2.1.

5.2.4 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Um unnötige Lichtimmissionen zum angrenzenden Gewerbegebiet und zu den Freiflächen zu vermeiden, muss die Beleuchtungseinrichtungen um das geplante Autohaus zweckdienlich gehalten werden. Das bedeutet, dass Beleuchtung nur dort eingesetzt wird, wo sie benötigt wird und nicht länger als notwendig. Dies dient nicht nur zum Schutz von Anwohner*innen im Umfeld sondern auch dem Schutz der Fauna (vgl. auch Kap. 5.2.1).

Sollten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen auf dem Gelände festgestellt werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW unverzüglich zu verständigen. In diesem Fall behält sich die Untere Bodenschutzbehörde weitere Auflagen vor.

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt oder Gegenstände aufgefunden, die möglicherweise Kampfmittel bzw. Kampfmittelrückstände sein können, so sind unverzüglich die Abteilung Bürger- und Ordnungsangelegenheiten und/oder der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu informieren.

5.2.5 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bodendenkmale sind im Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Es besteht eine Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfinden gemäß §§ 15 und 16 DSchG.

5.3 Kompensationsmaßnahmen

Im Zuge der Planumsetzung ergibt sich folglich insgesamt ein Defizit von 32.355 Biotoppunkten (Tabelle 2). Der Ausgleich für die Verkehrsflächen erfolgt über das Ökokonto der Stadt Sundern.

Das Defizit für die Gewerbefläche (30.170 Biotopwertpunkte) wird durch die Umgestaltung einer jetzigen Weihnachtsbaumkultur hin zu einer Streuobstwiese kompensiert (Abbildung 21). Die Kompensationsfläche befindet sich zwischen Linnepe und Altenhellefeld, in der Gemarkung Linnepe, Flur 13 auf dem Flurstück 26 (tlw.) und hat eine Größe 10.782 m² (Abbildung 21). Mit der Umnutzung und Extensivierung der Fläche werden insgesamt 32.346 Ökopunkte generiert.

Anlage einer Streuobstwiese

Die derzeitige Weihnachtsbaumkultur steht für externe Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung. Die Weihnachtsbäume werden zukünftig entnommen und die Fläche zu einer Obstwiese umgestaltet. Sie soll extensiviert werden und mittels Anpflanzung von Obstgehölzen zu einer Streuobstwiese entwickelt werden, mit Eignung als Nahrungshabitat für Insekten und

Vögel gesichert werden. Die Maßnahme (incl. Pflege) muss dauerhaft grundbuchlich oder per Vertrag gesichert werden.

Für die Anlage der Streuobstwiese sind hochstämmige Obstbäume, die in der Region heimisch sind, zu pflanzen. Bei regionalen Obstgehölzen handelt es sich um robuste und gut wachsende Sorten. Um eine kräftige Verwurzelung und eine vitale Entwicklung der Bäume zu fördern, ist es ratsam hochwertiges Pflanzmaterial von zertifizierten und wüchsigen Obstgehölzen aus regionalen Baumschulen, die die Obstbäume selbst heranziehen, zu verwenden. Als Pflanzqualität sind Hochstämme mit einer Stammhöhe von mindestens 1,8 m und einem Stammumfang von 12 bis 14 cm zu verwenden. Die gepflanzten Bäume sind anschließend als Hochstämme zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen.

Unter Berücksichtigung des Kronendurchmessers der ausgewachsenen Bäume und der guten Durchlüftung ergibt sich ein Pflanzabstand von 10 Metern innerhalb und zwischen den Reihen. Sofern eine maschinelle Pflege sowie Ernte angedacht wird, eignet sich eine Pflanzung der Bäume in Reihen, um den maschinellen Zugang zu gewährleisten. Anderenfalls ist eine versetzte Pflanzung der Bäume zur Anlage der Streuobstwiese durchzuführen.

Die Gehölze sind von Mitte Oktober bis Mitte Dezember bei frostfreier Witterung zu pflanzen. Für die Pflanzung der Obstgehölze müssen Pflanzgruben mit einem Durchmesser von 80 bis 100 cm und einer Tiefe von mindestens 40 cm ausgehoben werden. Steine und alte Wurzelteile sind aus dem Aushub zu entfernen. Die verhärteten Bodenschichten und Bodenverdichtungen müssen durchstoßen und auf einer Tiefe von 20 cm gelockert werden. Der ausgehobene Boden dient später als Pflanzerde, sollte jedoch im Verhältnis 1: 3 mit Kompost oder Humuserde vermischt werden.

Die gepflanzten Bäume sind vor Wind, Austrocknung und möglichem Wildverbiss zu schützen. Dabei ist zu beachten, dass keine Beschädigungen von Stamm, Krone und Wurzeln entstehen. Zum Schutz vor Wind ist ein Pfahl westlich des Stammes mindestens 30 cm tief in den ungelockerten Boden unterhalb der Pflanzgrube zu schlagen. Die Pfähle müssen zum Schutz der Krone 10 bis 25 cm unter Kronenansatz aufhören, damit Schäden in der Krone verhindert werden. Der Pfahl und der Stamm sind die ersten 2 Jahre mit einem Kokosstrick zu verbinden, danach ist die Verbindung zu lösen, um Einschnürungen des Stammes zu verhindern.

Pflanzausfälle sind zu ersetzen. Des Weiteren sind die Vorgaben der DIN 18916 zu beachten.

6 Planungsalternativen/Angabe von Gründen für die getroffene Wahl

Ein Ziel der Stadtentwicklung in der Stadt Sundern ist es, im Rahmen der Wirtschaftsförderung ausreichende Kapazitäten für gewerbliche Nutzungen im Stadtgebiet zur Verfügung zu stellen. Die Wirtschaftsförderung verfolgt damit mittelbar das Ziel, ausreichende Arbeitsplätze innerhalb der Stadt anbieten zu können, um hierdurch u.a. auch den Auswirkungen des demographischen Wandels entgegenzuwirken (Von 2011 – 2022 eine Bevölkerungsabnahme von 2,9 %).

Aufgrund der derzeit stattfindenden unvorhersehbaren Entwicklungen in den Wirtschaftsbereichen am Standort Deutschland und auch global ist die Stärkung der heimischen Wirtschaft unabdingbar um zielgerichtete Investitionen in die Zukunft zu ermöglichen.

Mit den Bebauungsplänen Nr. W5 „Auf der Linnepe“ und W7 „Selscheder Feld“ wurden in Sundern entlang der Linnepe in der Ortslage Westenfeld gewerbliche Bauflächen zur Verfügung gestellt. Die Flächen befinden sich zwischen Sundern und Hellefeld. Die Gewerbegebiete sind zwischenzeitlich annähernd vollständig bebaut bzw. werden die letzten unbebauten Flächen für Betriebserweiterungen vorgehalten und stehen somit nicht für eine bauliche Entwicklung anderer Betriebe zur Verfügung.

Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels sowie wirtschaftlicher Erwägungen legt die Stadt Sundern ein Hauptaugenmerk auf die Arbeitsplatzsituation. Eine Grundlage für eine ausreichende Zahl an Arbeitsplätzen ist es, ortsansässigen Unternehmen entsprechende Entwicklungspotenziale einzuräumen und hierdurch bestehende Arbeitsplätze zu sichern bzw. neue zu schaffen.

Mittels der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 11 „Gewerbegebiet Selscheder Feld“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Betriebserweiterung für die Firma „Friedrich Hoffmann GmbH & Co. KG“ geschaffen werden. Die Firma hat sich bereits vor vielen Jahren angesiedelt und verfügt neben ihrem Hauptsitz in Sundern noch über vier weitere Standorte im Sauerland und Nordhessen. An ihrem Standort in Sundern ist sie nun auf der vorhandenen Fläche an ihre Kapazitätsgrenzen gestoßen. Im Rahmen der daraus resultierenden Betriebserweiterung, die nicht über das bestehende Planungsrecht abgedeckt wird, ergibt sich die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Bebauungsplanes (FINGER BAUPLAN 2023).

Es handelt sich um eine bedarfsgerechte und maßstäbliche Ausweisung von gewerblichen Bauflächen unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange und insbesondere des schonenden Umgangs mit dem Schutzgut Boden. Im FNP der Stadt Sundern ist die Fläche des Plangebietes bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt.

7 Erheblich nachteilige Auswirkungen (Krisenfall)

Es liegen nach derzeitigem Stand keine Informationen über erheblich nachteilige Auswirkungen durch Krisenfälle vor. Der Eingriffsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Erdbebengebietes und auch kein umgegangener Bergbau dort nicht dokumentiert.

8 Zusammenstellung der Angaben, fehlende Kenntnisse

Die Erfassung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgte zum einen durch Auswertung vorhandener Fachinformationssysteme, Pläne (z.B. Flächennutzungsplan, Landschaftsplan etc.) und Karten und zum anderen durch Geländebegehungen. Des Weiteren wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II (BÜRO STELZIG 2023) angefertigt. Als weitere Informationsgrundlage diente der Entwurf der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Selscheder Feld“ und die zugehörige Begründung (FINGER BAUPLAN 2023a&b).

9 Monitoring

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung von Bauleitplänen auf die Umwelt gefordert. Die Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen werden somit auf Ebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

Entsprechend den Vorgaben des § 4 c BauGB erfolgt eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die entsprechende Gemeinde. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Um unvorhergesehene Umweltauswirkungen vorsorglich zu vermeiden, sind die im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung auf Ebene des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind im vorliegenden Fall konkrete Überwachungsmaßnahmen noch nicht absehbar. Grundsätzlich sind im Falle der Entdeckung einer Bodenverunreinigung Überwachungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes und der einschlägigen Landesgesetze sowie für den Fall der Entdeckung eines Bodendenkmals Überwachungsmaßnahmen nach den denkmalrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

Konkret muss überprüft werden, ob den Regelungen der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ gefolgt wird und alle Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sachgerecht durchgeführt werden. Weitere Überwachungsmaßnahmen können auf Ebene des Bebauungsplanes erforderlich werden. Dies muss innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Aufstellung des Bebauungsplanes kontrolliert und dokumentiert werden. Zuständig hierfür ist die Stadt Sundern (Sauerland).

10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Firma Friedrich Hoffmann GmbH & Co. KG plant die Erweiterung ihres Betriebes im Stadtteil Westenfeld der Stadt Sundern. Gegenstand der Planung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. W11 „Selscheder Feld“.

Das Plangebiet befindet sich im Osten von Sundern. Es ist ca. 1,95 ha groß und liegt am westlichen Ortsrand der Ortslage Westenfeld, südlich der L686 und westlich des Gewerbegebietes „Selscheder Feld“ in der Flur 8 der Gemarkung Westenfeld. Gegenwärtig ist das Plangebiet bereits als gewerbliche Baufläche laut Flächennutzungsplan dargestellt.

Die Fläche wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als intensive Mähwiese genutzt, nordöstlich und südlich des Grünlandes befinden sich Heckenstrukturen, die teilweise überplant werden. Der südliche Teil des Plangebietes besteht aus der Straßentrasse der „K 6“. Im Südosten ist der Kreuzungsbereich der „K 6“ / „Am Gelben Berg“ Teil des Plangebietes. Der Kreuzungsbereich soll im Zuge des Vorhabens zu einem Kreisverkehr umgebaut werden.

Innerhalb des Umweltberichtes werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Bereich des Plangebietes beschrieben und bewertet. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden Beeinträchtigungen einiger Schutzgüter ermöglicht.

Diese Beeinträchtigungen werden als gering (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser, Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung; Kultur- und Sachgüter), mittel (Luft und Klima, Landschaft) und hoch (Fläche, Boden) eingestuft.

Es bestehen Zielkonflikte zwischen der planerischen Stadtentwicklung durch die Inanspruchnahme von Freifläche, dem Flächen- sowie dem Bodenschutz. Die Konflikte sind innerhalb der Bauleitplanung abzuwägen.

Für die übrigen Schutzgüter wird unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen (angrenzendes Gewerbegebiet, landwirtschaftliche Nutzung) sowie bei Durchführung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (vgl. Kap. 5.2 und 4) von keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen.

Im Hinblick auf den Artenschutz sind Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 5.2.1) erforderlich.

Im Zuge der Planumsetzung ergibt sich insgesamt ein Defizit von 32.355 Biotoppunkten. Das Defizit für die Gewerbefläche von 30.170 Biotoppunkten wird durch die Anlage einer Streuobstwiese auf einer externen Fläche ausgeglichen. Die Kompensationsfläche befindet sich zwischen Linnepe und Altenhellefeld, in der Gemarkung Linnepe, Flur 13 auf dem Flurstück 26 (tlw.) und hat eine Größe 10.782 m² (Abbildung 21). Mit der Umnutzung und Extensivierung der Fläche werden insgesamt 32.346 Ökopunkte generiert.

Aufgrund eines aktuellen Pachtverhältnisses ist die Ausgleichsfläche in Absprache mit der Stadt Sundern und der Unteren Naturschutzbehörde des HSK erst ab dem Sommer 2025 umsetzbar.

Das Defizit für die Gewerbefläche (30.170 Biotopwertpunkte) wird durch die Umgestaltung einer jetzigen Weihnachtsbaumkultur hin zu einer Streuobstwiese kompensiert (Abbildung 21).

Aufgestellt



Volker Stelzig

Soest, den 25.10.2023



11 Literatur

- BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2012): Regionalplan des Regierungsbezirkes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis Blatt 12. Arnsberg.
- BUNDESVERBAND BODEN (BVB) (2013): BVB-Merkblatt Band 2: Bodenkundliche Baubegleitung BBB. Leitfaden für die Praxis. Berlin.
- BÜRO STELZIG (2023): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. W11 „Selscheder Feld“ in der Stadt Sundern. Soest.
- ELEKTRONISCHES WASSERWIRTSCHAFTLICHES VERBUNDSYSTEM FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFTSVERWALTUNG NRW (ELWAS NRW) (2021): Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#> (zuletzt abgerufen am 26.07.2023).
- FINGER BAUPLAN (2023a): Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W11 „Selscheder Feld“ der Stadt Sundern. Ortslage Sundern. Stand: Juli 2023. Sundern.
- FINGER BAUPLAN (2023b): Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W11 „Selscheder Feld“ der Stadt Sundern * Gemarkung Sundern * Flur 8. Sundern. Stand: Juli 2023.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. Heidelberg.
- GEOBASISDATEN – GEOBASIS-DE /BKG (2022): Starkregengefahrenhinweiskarte-NRW. Online unter: https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw (zuletzt abgerufen: 08.08.2023)
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2018): Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50000. Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung. Krefeld.
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2018): Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld.
- HOCHSAUERLANDKREIS (HSK) (2006): Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs - oder Ersatzmaßnahmen. Arnsberg.
- HOCHSAUERLANDKREIS (HSK) (2019): Landschaftsplan Sundern – Neuaufstellung -. Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen. Meschede.
- LAND NRW – HOCHSAUERLANDKREIS (2022): Landschaftsplan Sundern. Festsetzungskarte. Gis-Portal. Online unter: <https://gis.hochsauerlandkreis.de/MapSolution/apps/app/client/lpsun?> (zuletzt abgerufen am 18.01.2022)
- BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (LABO) (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2018): Klimaanalyse Nordrhein-Westfalen. LANUV-Fachbericht 86. Recklinghausen.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2020): Fachinformationssystem Klimaanpassung Nordrhein-Westfalen. Digital. URL: <https://www.lanuv.nrw.de/klima/fis-klimaanpassung-nordrhein-westfalen/>.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2023a): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 46143 Arnsberg. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46143> (zuletzt abgerufen am 26.07.2023).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2023b): Fachinformationssystem (@LINFOS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". Online unter: <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (zuletzt abgerufen am 26.07.2023).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2023c): Biotopverbund in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/landschaftsplanung/biotopverbund-in-nrw> (zuletzt abgerufen am 25.07.2023).

SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. UND M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Sempach.

STADT SUNDERN (2015): Flächennutzungsplan der Stadt Sundern. Zeichnerische Darstellung. Sundern.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Bplan W 11 "Selscheder Feld" Sundern - Vollständiger Geltungsbereich

Bestand			
Biototyp nach HSK 2006	Größe [m²]	Wertfaktor	Biotoppunkte
Grundlage: Tatsächlicher Bestand (14.464 m²)			
1 Versiegelte Verkehrsflächen	147	0	0
5 Begrünte Straßenränder (intensiv gepflegt)	158	2	316
13 Grünland in intensiver Nutzung	11.834	4	47.336
14 Saumstreifen	251	4	1.004
16 Hausgärten	166	4	664
18 Baumreihen	123	5	615
26 Gering strukturierte Hecken	748	6	4.488
39 Gut strukturierte Hecken	1.037	8	8.296
Grundlage: Bebauungsplan Nr. W5 "Auf der Linnepe" (49 m²)			
1 Versiegelte Verkehrsflächen	6	0	0
39 Gut strukturierte Hecken	43	8	344
Grundlage: Bebauungsplan Nr. W7 "Gewerbegebiet Selscheder Feld" (5.057m²)			
1 Versiegelte Verkehrsflächen (BPlan W7)	3.804	0	0
5 Begrünte Straßenränder (intensiv gepflegt)	1.253	2	2.506
Gesamtwert:	19.570		65.569

Planung			
Biototyp nach HSK 2006	Größe [m²]	Wertfaktor	Biotoppunkte
Gewerbegebiet (überbaubare + nicht überbaubare Grundstücksfläche) insg. 10.140 m²			
1 Versiegelte Fläche (80 %)	8.112	0	0
4 Intensivrasen (20 %)	2.028	2	4.056
Verkehrsflächen			
1 Versiegelte Fläche (öffentliche Straßen)	4.712	0	0
5 begrünte Straßenränder, intensiv gepflegt	686	2	1.372
Grünfläche (Kompensationsfläche)			
26 Gering strukturierte Hecken (Erhalt)	709	6	4.254
26 Gering strukturierte Hecken (Neuanlage)	464	6	2.784
39 Gut strukturierte Hecken (Neuanlage)	1.021	7	7.147
39 Feldgehölze (Neuanlage)	1.838	7	12.866
Gesamtwert:	19.570		32.479

Bilanz Biototypen -33.090

Bestand Einzelbäume			
18 Einzelbaum* mit relativ geringer Fernwirkung (Kronentraufbereiche im Plangebiet)	45	5	225
Gesamtwert:	45		225

Planung Einzelbäume			
18 Einzelbaum* mit relativ geringer Fernwirkung (Grundstücksbepflanzungen 8 x auf Parkplatzfläche)	240	4	960
Gesamtwert:	240		960

* pro Baum wird ein Kronentraufbereich von 30 m² angenommen

Bilanz Bäume 735

Gesamtbilanz: -32.355



Biotoptyp

- 1 Versiegelte Verkehrsflächen (BPlan W7)
- 1 Versiegelte Verkehrsflächen
- 5 Begrünte Straßenränder (intensiv gepflegt)
- 5 Begrünte Straßenränder (intensiv gepflegt) (BPlan W7)
- 13 Grünland in intensiver Nutzung
- 14 Saumstreifen
- 16 Hausgärten
- 18 Baumreihen
- 26 Gering strukturierte Hecken
- 39 Gut strukturierte Hecken
- 18 Einzelbäume (Bestand)
- Plangebiet/ Geltungsbereich BPlan W11
- Geltungsbereich BPlan W5
- Geltungsbereich BPlan W7

Bebauungsplan W 11 "Selscheder Feld"
Sundern
Bestandsbiotope

Bearbeitung:



Maßstab 1 : 1.000

Datum: 24.07.2023

©Bezirksregierung Köln 2023





Biotoptypen Planung

- 1 Versiegelte Flächen (80%) / 4 Intensivrasen (20%)
- 1 Versiegelte Verkehrsflächen
- 5 begrünte Straßenränder, intensiv gepflegt
- 26 Gering strukturierte Hecken (Erhalt)
- 26 Gering strukturierte Hecken (Neuanlage)
- 39 Gut strukturierte Hecken (Neuanlage)
- 39 Feldgehölze (Neuanlage)
- 8 (Planung) Einzelbäume

Im Plangebiet sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche 8 standortgerechte Laubbäume zu pflanzen. Der genaue Standort wird bei der Bauausführung bestimmt.

Bebauungsplan W 11 "Selscheder Feld"
Sundern
Biotope der Planung

Bearbeitung:
BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Bunghofstraße 6 | 50434 Sossel
T +49 2521 3619-0 | F +49 2521 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Maßstab 1 : 1.000
Datum: 04.08.2023
©Bezirksregierung Köln 2023

0 12,5 25 50 75 100 Meter

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Bplan W 11 "Selscheder Feld" Sundern - Gewerbefläche

Bestand			
Biototyp nach HSK 2006	Größe [m²]	Wertfaktor	Biotoppunkte
Grundlage: Tatsächlicher Bestand (14.464 m²)			
1 Versiegelte Verkehrsflächen	95	0	0
5 Begrünte Straßenränder (intensiv gepflegt)	19	2	38
13 Grünland in intensiver Nutzung	11.832	4	47.328
14 Saumstreifen	251	4	1.004
16 Hausgärten	166	4	664
26 Gering strukturierte Hecken	723	6	4.338
39 Gut strukturierte Hecken	1.037	8	8.296
Grundlage: Bebauungsplan Nr. W5 "Auf der Linnepe" (49 m²)			
1 Versiegelte Verkehrsflächen	6	0	0
39 Gut strukturierte Hecken	43	8	344
Gesamtwert:	14.172		62.012

Planung			
Biototyp nach HSK 2006	Größe [m²]	Wertfaktor	Biotoppunkte
Gewerbegebiet (überbaubare + nicht überbaubare Grundstücksfläche) insg. 10.140 m²			
1 Versiegelte Fläche (80 %)	8.112	0	0
4 Intensivrasen (20 %)	2.028	2	4.056
Grünfläche (Kompensationsfläche)			
26 Gering strukturierte Hecken (Erhalt)	709	6	4.254
26 Gering strukturierte Hecken (Neuanlage)	464	6	2.784
39 Gut strukturierte Hecken (Neuanlage)	1.021	7	7.147
39 Feldgehölze (Neuanlage)	1.838	7	12.866
Gesamtwert:	14.172		31.107

Bilanz Biototypen -30.905

Bestand Einzelbäume			
18 Einzelbaum* mit relativ geringer Fernwirkung (Kronentraufbereiche im Plangebiet)	45	5	225
Gesamtwert:	45		225


Planung Einzelbäume			
18 Einzelbaum* mit relativ geringer Fernwirkung (Grundstücksbepflanzungen 8 x auf Parkplatzfläche)	240	4	960
Gesamtwert:	240		960

* pro Baum wird ein Kronentraufbereich von 30 m² angenommen



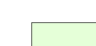






Bilanz Bäume 735

Gesamtbilanz: -30.170



 Autohausfläche

Biotoptyp

-  1 Versiegelte Verkehrsflächen
-  5 Begrünte Straßenränder (intensiv gepflegt)
-  13 Grünland in intensiver Nutzung
-  14 Saumstreifen
-  16 Hausgärten
-  26 Gering strukturierte Hecken
-  39 Gut strukturierte Hecken
-  18 Einzelbäume (Bestand)
-  Geltungsbereich BPlan W5

Bebauungsplan W 11 "Selscheder Feld"
Sundern
Bestandsbiotopen - Autohausfläche

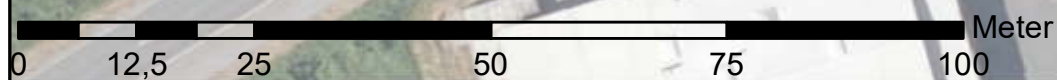
Bearbeitung:



Maßstab 1 : 800

Datum: 24.07.2023

©Bezirksregierung Köln 2023





- Autohausflaeche
- Biotoptyp**
- 1 Versiegelte Flächen
- 26 Gering strukturierte Hecken (Erhalt)
- 26 Gering strukturierte Hecken (Neuanlage)
- 39 Feldgehölze (Neuanlage)
- 39 Gut strukturierte Hecken (Neuanlage)
- 8 (Planung) Einzelbäume

Im Plangebiet sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche 8 standortgerechte Laubbäume zu pflanzen. Der genaue Standort wird bei der Bauausführung bestimmt.

Bebauungsplan W 11 "Selscheder Feld"
Sundern
Biotopen der Planung - Autohaus

Bearbeitung:



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Burghofstraße 6 | 50454 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Maßstab 1 : 800
Datum: 04.08.2023
©Bezirksregierung Köln 2023



Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung BPlan W 11 "Selscheder Feld" Sundern - **Verkehrsflächen**

Bestand			
Biotoptyp nach HSK 2006	Größe [m²]	Wertfaktor	Biotoppunkte
Grundlage: Tatsächlicher Bestand (341 m²)			
1 Versiegelte Verkehrsflächen	52	0	0
5 Begrünte Straßenränder (intensiv gepflegt)	140	2	280
18 Baumreihen	123	5	615
26 Gering strukturierte Hecken	26	6	156
Grundlage: Bebauungsplan Nr. W7 "Gewerbegebiet Selscheder Feld" (5.057m²)			
1 Versiegelte Verkehrsflächen (BPlan W7)	3.804	0	0
5 Begrünte Straßenränder (intensiv gepflegt)	1.253	2	2.506
Gesamtwert:	5.398		3.557

Planung			
Biotoptyp nach HSK 2006	Größe [m²]	Wertfaktor	Biotoppunkte
Verkehrsflächen BPlan W11			
1 Versiegelte Fläche (öffentliche Straßen)	4.712	0	0
5 begrünte Straßenränder, intensiv gepflegt	686	2	1.372
Gesamtwert:	5.398		1.372

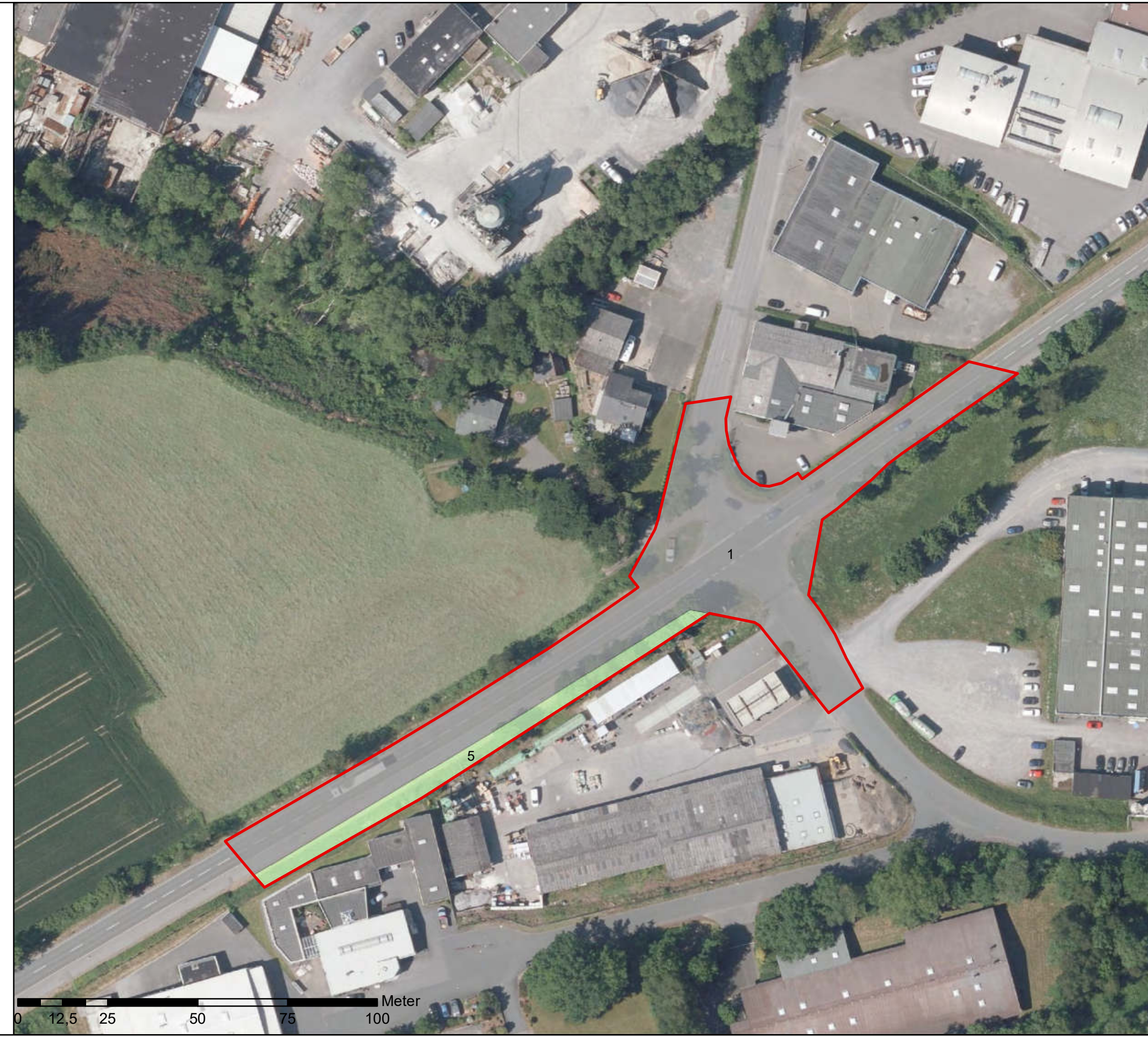
Bilanz: -2.185



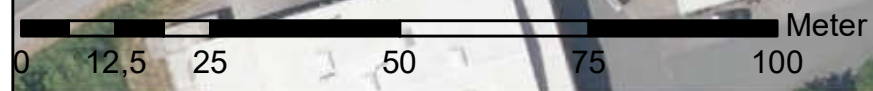
- Geltungsbereich BPlan W7
- Verkehrsflaeche
- Biotoptypen des Bestandes**
- 1 Versiegelte Verkehrsflächen
- 1 Versiegelte Verkehrsflächen (BPlan W7)
- 5 Begrünte Straßenränder (intensiv gepflegt)
- 5 Begrünte Straßenränder (intensiv gepflegt) (BPlan W7)
- 18 Baumreihen
- 26 Gering strukturierte Hecken



Bebauungsplan W 11 "Selscheder Feld" Sundern Bestandsbiotope	
Bearbeitung: BÜRO STELZIG <small>Landschaft Ökologie Planung</small> <small>Bunghofstraße 6 50434 Sossel T +49 2521 3419-0 F +49 2521 3419-20 info@buero-stelzig.de www.buero-stelzig.de</small>	Maßstab 1 : 1.000 Datum: 24.07.2023 ©Bezirksregierung Köln 2023



- Verkehrsfläche
- Biotoptypen der Planung**
- 1 Versiegelte Verkehrsflächen
- 5 begrünte Straßenränder, intensiv gepflegt



Bebauungsplan W 11 "Selscheder Feld" Sondern Biotope der Planung	
Bearbeitung:  BÜRO STELZIG Landschaft Ökologie Planung <small>Bunghofstraße 6 50434 Sossel T +49 2521 3619-0 F +49 2521 3619-20 info@buero-stelzig.de www.buero-stelzig.de</small>	Maßstab 1 : 1.000 Datum: 04.08.2023 ©Bezirksregierung Köln 2023

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung BPlan W 11 "Selscheder Feld" Sundern - externe Ausgleichsfläche

Bestand			
Biotoptyp nach HSK 2006	Größe [m²]	Wertfaktor	Biotoppunkte
Grundlage: Tatsächlicher Bestand (341 m²)			
8 Nadelholz-Sonderkulturen in intensiver Nutzung	10.782	3	32.346
Gesamtwert:	10.782		32.346

Planung			
Biotoptyp nach HSK 2006	Größe [m²]	Wertfaktor	Biotoppunkte
Grundlage: Tatsächlicher Bestand (341 m²)			
23 Relativ junge Obstwiesen (bei Neuanlage: Hochstämme, Pflanzabstand 10 x 10 m; Fläche > 2500 m ²)	10.782	6	64.692
Gesamtwert:	10.782		64.692

Bilanz: 32.346



 Ausgleichsfläche

Bebauungsplan Nr. W11
"Selscheder Feld"
externe Ausgleichsfläche

Bearbeitung:

BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Burghofstraße 6 53694 Soest
T +49 2521 3819-0 F +49 2521 3819-20
info@buero-stelzig.de www.buero-stelzig.de

Maßstab 1 : 750
Datum: 25.10.2023

©Bezirksregierung Köln 2023

Friedrich Hoffmann

Westenfelder Straße 20

59846 Sundern

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II
zum Bebauungsplan Nr. W11 „Selscheder Feld“ der Stadt Sundern



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: Juli 2023

Auftraggeber: Friedrich Hoffmann GmbH & Co. KG
Westenfelder Straße 20
59846 Sundern

Auftragnehmer:



Bearbeiter*in: M. Sc. Geograph Frederik Bartsch
B. Sc. Geowissenschaftlerin Miriam Paul
Diplom-Geograph Volker Stelzig

Projektnummer: 1393

Stand: Juli 2023

V. Stelzig

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP	3
2.1	Rechtlicher Rahmen	3
2.2	Ablauf einer ASP	6
3	Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum	8
3.1	Vorhabensbeschreibung	8
3.2	Beschreibung des Plangebietes.....	9
3.3	Wirkraum	13
3.4	Wirkungsprognose.....	16
4	Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)	18
4.1	Methodik.....	18
4.2	Ergebnisse	20
4.3	Zusammenfassung	26
5	Vermeidungsmaßnahmen	29
5.1	Vermeidungsmaßnahmen für den Bluthänfling und Arten der allgemeinen Brutvogelfauna.....	29
5.2	Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen	29
5.3	Fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung.....	29
5.4	Freiwillige Schutzmaßnahmen gegen Vogelschlag bei großen Glasfronten	30
6	Zulässigkeit des Vorhabens	34
7	Literatur	35

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).	1
Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015). ...	6
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2018).	7
Abbildung 4: Entwurf zur zukünftigen Gestaltung des Plangebietes mit dem Gebäude zur Fahrzeugaufbereitung und den zugehörigen Nebenanlagen und Stellplatzflächen (FINGER BAUPLAN GMBH 2023).	8
Abbildung 5: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. W11 „Selscheder Feld“ in Sundern (FINGER BAUPLAN GMBH 2023).	9
Abbildung 6: Das Plangebiet (rote Umrandung) am westlichen Ortsrand von Sundern- Westenfeld (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN NRW 2023).	10
Abbildung 7: Die Grünlandfläche des Plangebietes mit Blick auf das angrenzende Gewerbegebiet (Blickrichtung Süden).	10
Abbildung 8: Blick über die Grünlandfläche in Richtung Norden auf den angrenzenden Waldbereich.	11
Abbildung 9: Die Heckenstruktur östlich der Grünlandfläche (Blickrichtung Norden).	11
Abbildung 10: Blick auf die südlich gelegene, straßenbegleitende gering strukturierte Hecke (Blickrichtung Süden).	12
Abbildung 11: Bisheriger Kreuzungsbereich im südöstlichen Plangebiet (Blickrichtung Südosten).	12
Abbildung 12: Abgrenzung des Wirkraumes (orange Linie) und des Plangebietes (rote Linie) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).	14
Abbildung 13: Blick über die Ackerfläche im Wirkraum auf das bestehende Gewerbegebiet südlich des Plangebietes (im Hintergrund) (Blickrichtung Südosten).	14
Abbildung 14: Derzeitiger Lager- und Grillplatz mit mehreren Schuppen im nordöstlichen Plangebiet (Blickrichtung Nordosten).	15
Abbildung 15: Blick über die westlich an das Plangebiet angrenzende Ackerfläche (Blickrichtung Westen).	15
Abbildung 16: Die nördlich angrenzende, brachliegende Kahlschlagfläche sowie der Fichtenforst (rechts im Bild) (Blickrichtung Nordwesten).	16
Abbildung 18: Vogelfreundliche Lösungen für Glasfronten (SCHMID et al 2012).	32
Abbildung 19: Beispiele von geeigneten Maßnahmen aus SCHMID et al (2012).	33

Tabellenverzeichnis.....

Tabelle 1: Terminübersicht der Brutvogelerfassungen mit Tageszeit und Wetter..... 19

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten des 3. Quadranten des MTB 4614 (Arnsberg). 20

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten umfasst den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe II zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. W11 „Selscheder Feld“ in Sundern. Ein vor Ort ansässiger Gewerbebetrieb, die Friedrich Hoffmann GmbH & Co. KG, beabsichtigt westlich des bestehenden Betriebes eine Erweiterung auf seiner separat gelegenen Grundstücksfläche. Es ist eine zentrale Fahrzeugaufbereitung und alle dafür notwendigen Frei- und Nebenanlagen vorgesehen, sodass daraus folgend die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. W11 „Selscheder Feld“ erforderlich wird.

Das ca. 1,95 ha große Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand der Ortschaft Westenfeld, südlich der L686 und westlich des Gewerbegebietes „Selscheder Feld“ in der Flur 8 der Gemarkung Westenfeld (vgl. Abbildung 1). Das Plangebiet wird überwiegend durch eine Grünlandfläche geprägt, die östlich und südlich mit Hecken gesäumt ist. Daneben ist die Kreisstraße 6 mit dem zugehörigen Straßenbegleitgrün sowie der Kreuzungsbereich K 6 / Am Gelben Berg Teil des Plangebietes.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die Belange des gesetzlichen Artenschutzes im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

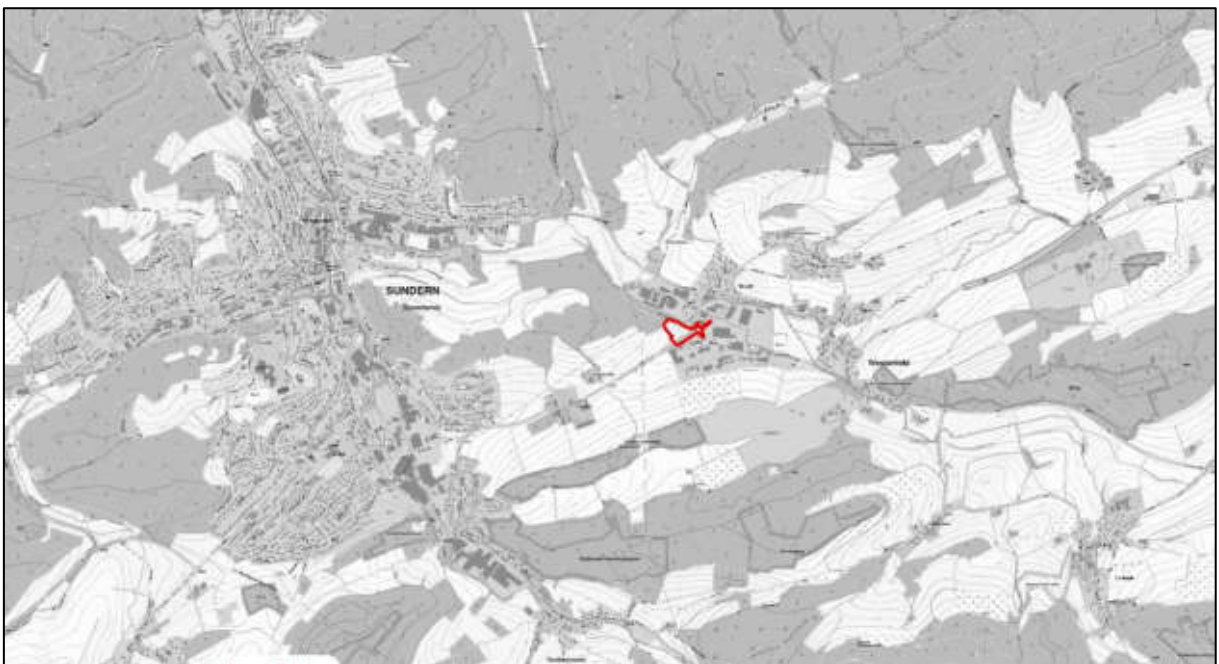


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei

allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Der Projektträger hat das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest/Münster mit der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

Aufgrund von Vorkommen von Planungsrelevanten Arten im Plangebiet, ist die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, im Folgenden als „ASVP“ abgekürzt) mit dem Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können*

nicht ausreichend, sodass vertiefte Untersuchungen durchgeführt wurden.

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe II).*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. §45 (7) BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe III).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des §44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

„die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“

(§44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des §44 können nur zugelassen werden (§45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach §67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach §44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in Abbildung 2 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in § 7 Abs. 2 Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dazu als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2021)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2021 a) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens) in die Prüfung aufzunehmen sind.



Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

2.2 Ablauf einer ASP

Der Ablauf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Abbildung 3 dargestellt.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums
Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.
2. Vorprüfung der Wirkfaktoren
In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des §44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Verletzung oder Tötung, Störung, Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung/Zerstörung wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen sowie ihrer Standorte) im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II gemäß VV-Artenschutz. In diesem Schritt werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen (inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie ein Risikomanagement ausgearbeitet.

Ermittelt die vertiefende Prüfung weiterhin einen Konflikt, so kann ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG angestrebt werden (Stufe III). Hierbei wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen. Je nach Prognose ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

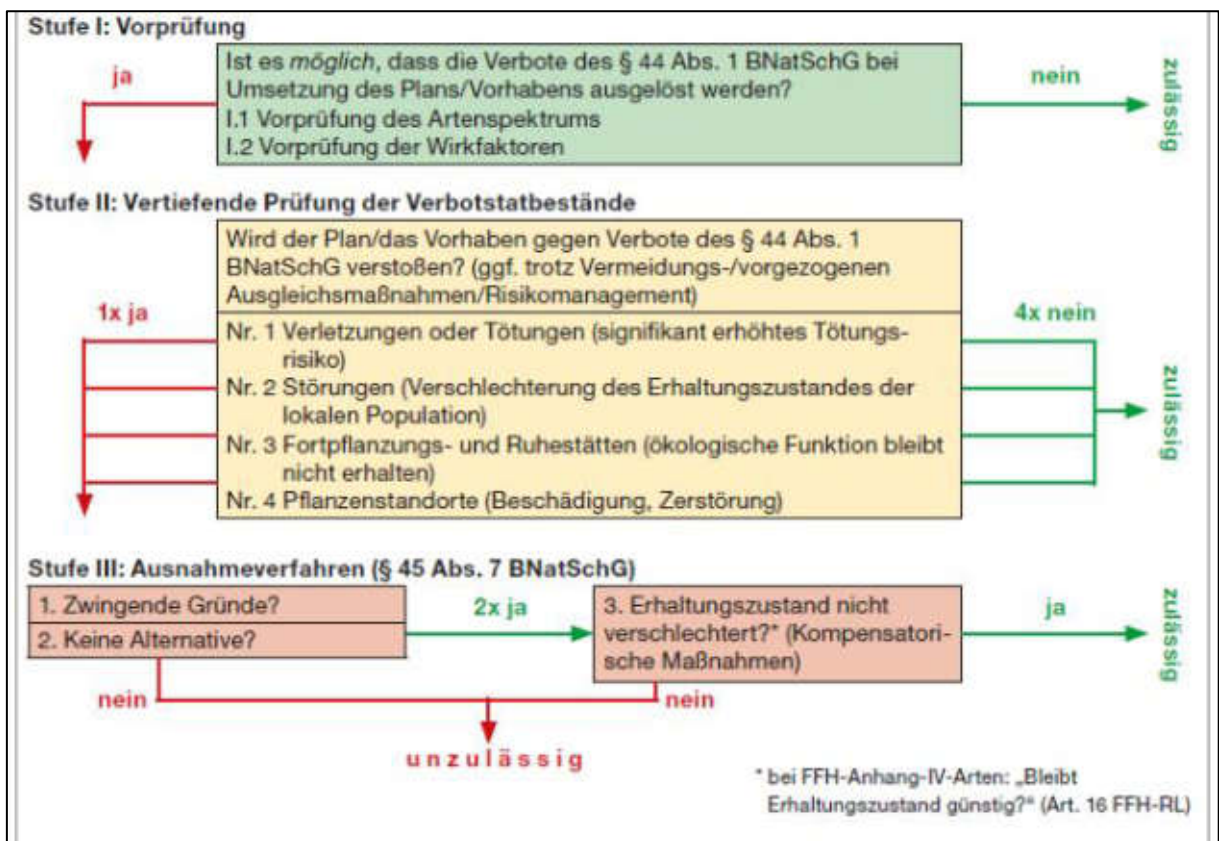


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2018).

3 Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabensbeschreibung

Die Friedrich Hoffmann GmbH & Co. KG beabsichtigt eine Erweiterung auf seiner separat gelegenen Grundstücksfläche im Westen des Ortsteils Westenfeld in Sundern. Es ist eine zentrale Fahrzeugaufbereitung und alle dafür notwendigen Frei- und Nebenanlagen vorgesehen (vgl. Abbildung 4), sodass daraus folgend die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. W11 erforderlich wird (vgl. Abbildung 5). Im westlichen Teil des Plangebietes wird ein Gewerbegebiet mit der GRZ 0,8 festgesetzt. Randlich des Gewerbegebietes werden Grünflächen als Eingrünung festgesetzt. Dort ist die Anlage von Zierrasen mit Solitäräbäumen vorgesehen.

Für eine bessere verkehrliche Erschließung ist zudem geplant die bisherige Kreuzung im Südosten des Plangebietes in einen Kreisverkehr mit fünf Abzweigungen umzugestalten. Die bestehende Straße mit dem zugehörigen Straßenbegleitgrün ist daher ebenfalls Teil des Plangebietes.

Mittels der Neuaufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das geplante Vorhaben und weitere Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen werden (FINGER BAUPLAN GMBH 2023).



Abbildung 4: Entwurf zur zukünftigen Gestaltung des Plangebietes mit dem Gebäude zur Fahrzeugaufbereitung und den zugehörigen Nebenanlagen und Stellplatzflächen (FINGER BAUPLAN GMBH 2023).



Abbildung 5: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. W11 „Selscheder Feld“ in Sundern (FINGER BAUPLAN GMBH 2023).

3.2 Beschreibung des Plangebietes

Der Großteil des Plangebietes wird durch eine intensiv genutzte Mähwiese dominiert (vgl. Abbildung 6 bis Abbildung 8). Am nordwestlichen Rand wachsen eine Birke und eine Linde mit Brusthöhendurchmessern (BHD) von ca. 30 cm. Nordöstlich wird die Wiese durch eine teils dichte, mehrreihige Hecke aus Schlehen mit vereinzelt Haselsträuchern und Weißdorn begrenzt. Vereinzelt wachsen Überhälter (Eichen) in der Hecke (vgl. Abbildung 9). Auf mittlerer Höhe des Plangebietes ist die Hecke unterbrochen. Dort befindet sich eine kleinere Gartenfläche und eine Zufahrt zu einem Lager- und Grillplatz mit Schuppen (Wirkraum).

Südöstlich der Grünlandfläche grenzt eine gering strukturierte Hecke als Straßenbegleitgrün (u.a. mit Pfaffenhütchen, Hasel, Weißdorn und Sal-Weide) die Kreisstraße (K6) von der Grünlandfläche ab. In der Gehölzreihe wachsen mit Birken und Kirschen (BHD ca. 20 cm) regelmäßig Überhälter.

Die im Süden des Plangebietes gelegene Kreisstraße 6 ist zweispurig ausgebaut. Im Süden grenzt ein asphaltierter Radweg an. Nördlich und südlich der Straße befinden sich begrünte Bankette. Im Südosten ist der bisherige Kreuzungsbereich K 6 / Am Gelben Berg

Teil des Plangebietes (vgl. Abbildung 10). Südlich der Fahrbahn stehen hier teilweise Straßenbäume (Bergahorn, Kirsche und Birke) auf dem Straßenbegleitgrün.



Abbildung 6: Das Plangebiet (rote Umrandung) am westlichen Ortsrand von Sundern-Westenfeld (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN NRW 2023).



Abbildung 7: Die Grünlandfläche des Plangebietes mit Blick auf das angrenzende Gewerbegebiet (Blickrichtung Süden).



Abbildung 8: Blick über die Grünlandfläche in Richtung Norden auf den angrenzenden Waldbereich.



Abbildung 9: Die Heckenstruktur östlich der Grünlandfläche (Blickrichtung Norden).



Abbildung 10: Blick auf die südlich gelegene, straßenbegleitende gering strukturierte Hecke (Blickrichtung Süden).



Abbildung 11: Bisheriger Kreuzungsbereich im südöstlichen Plangebiet (Blickrichtung Südosten).

3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. bestehendem Wege- und Straßennetz und angrenzenden Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können (vgl. Abbildung 12).

Im vorliegenden Fall orientiert sich der Wirkraum aufgrund der starken anthropogenen Vorbelastung im Süden nahe entlang der Plangebietsgrenze und schließt einen Teil des dort befindlichen Gewerbegebietes ein (vgl. Abbildung 13). Im Nordosten schließt unmittelbar an das Plangebiet ein Lager- und Grillplatz an. Dort befinden sich neben einer Grillstelle zwei Holzschuppen und eine gemauerte, ausgebaute Hütte (vgl. Abbildung 14). Der Vorplatz und die Zufahrt sind asphaltiert. Nordöstlich des Plangebietes verläuft die Linnepe, welche mit ihren Ufergehölzen Teil des Wirkraums ist. Zwischen Grillplatz und Linnepe wachsen alte Ufergehölze. Darüber hinaus bilden im Osten und Nordosten Teile des bestehenden Gewerbegebietes (u.a. ein Betonwerk) den Wirkraum. Im Norden dominiert der bestehende Fichtenforst den Wirkraum und im Westen die angrenzenden Ackerflächen (vgl. Abbildung 15) sowie eine derzeitig brachliegende Kahlschlagfläche (im Nordwesten; vgl. Abbildung 16). Zwischen der Ackerfläche und der Kahlschlagfläche verläuft ein Wirtschaftsweg, der in den Fichtenforst führt. Im Nordwesten steht zudem ein Hochspannungsmast im Wirkraum.

Der untersuchte Bereich, der sich aus Plangebiet und Wirkraum zusammensetzt, wird nachfolgend als Untersuchungsgebiet (UG) bezeichnet.



Abbildung 12: Abgrenzung des Wirkraumes (orange Linie) und des Plangebietes (rote Linie) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).



Abbildung 13: Blick über die Ackerfläche im Wirkraum auf das bestehende Gewerbegebiet südlich des Plangebietes (im Hintergrund) (Blickrichtung Südosten).



Abbildung 14: Derzeitiger Lager- und Grillplatz mit mehreren Schuppen im nordöstlichen Plangebiet (Blickrichtung Nordosten).

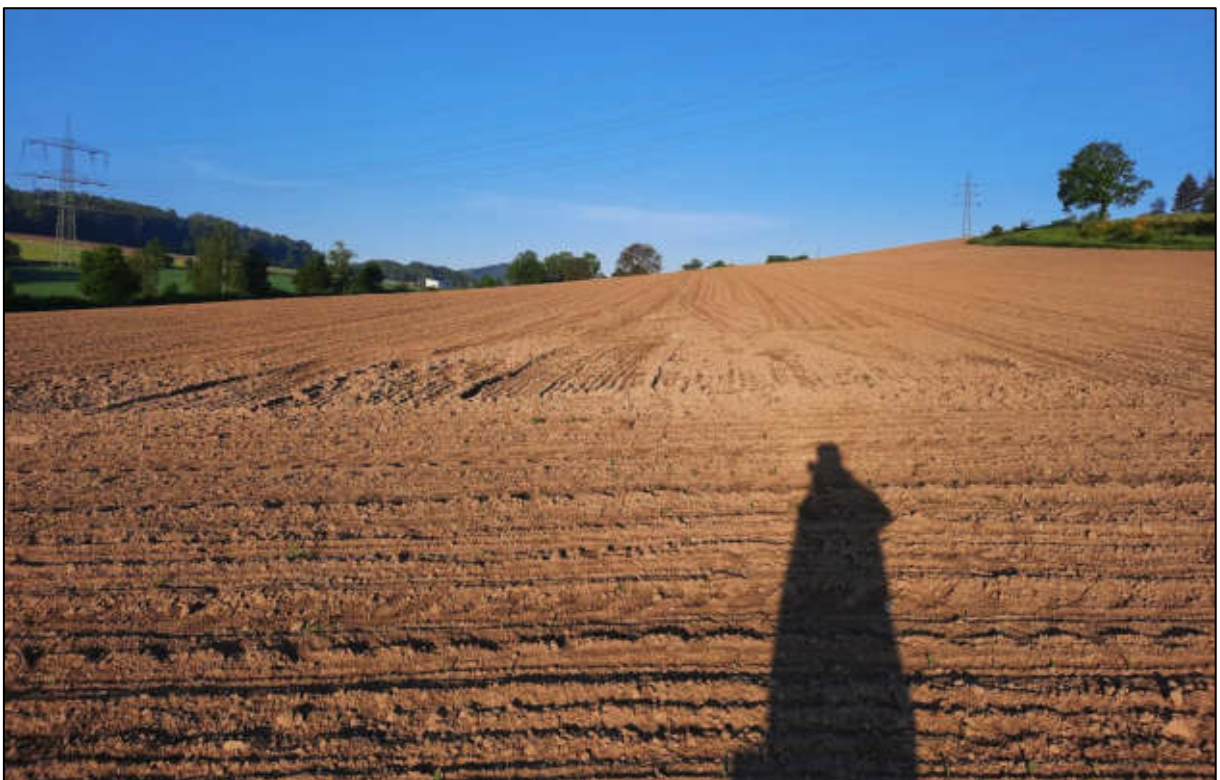


Abbildung 15: Blick über die westlich an das Plangebiet angrenzende Ackerfläche (Blickrichtung Westen).



Abbildung 16: Die nördlich angrenzende, brachliegende Kahlschlagfläche sowie der Fichtenforst (rechts im Bild) (Blickrichtung Nordwesten).

3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen, die von einer potentiellen Bebauung der Fläche ausgehen kann.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Baufeldräumung kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch die Flächenversiegelung kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Durch die Errichtung von Gebäuden kann es zum Beispiel durch Vogelschlag an Glasfassaden oder Fenstern zu einer Tötung von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen des Gewerbegebietes können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Der Verlust von Bäumen und Gebüsch und die Versiegelung von Boden können zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Der Flächenverlust kann dazu führen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt (§ 44 Nr. 5 BNatSchG).

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können z.B. durch zusätzlichen Verkehr auf neu erschaffenen Straßen wild lebende Individuen der besonders geschützten Arten getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr oder Personen sowie Lärm- und Lichtimmission auftreten, die zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2023b) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind. Außerdem wurde die vom LANUV NRW (2023c) im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (vgl. Tabelle 2).

Da das Plangebiet aufgrund seiner Ausstattung Potential für das Vorkommen planungsrelevanter Arten bietet, wurde von der Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe I) abgesehen und das Gebiet direkt auf ein Vorkommen von Arten untersucht. Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei den Begehungen der Fokus nicht nur auf die aufgeführten Arten gelegt, sondern das Artenspektrum anhand der im Plangebiet und Wirkraum vorhandenen Strukturen erweitert.

Zur Überprüfung der Vorkommen wurden im Jahr 2023 insgesamt sieben Begehungen durchgeführt.

4.1 Methodik

Vögel

Die Brutvogelkartierung wurde auf der Vorhabenfläche sowie im angrenzenden Wirkraum an sieben Terminen (vgl. Tabelle 1) durchgeführt. Die Erfassung der Brutvögel erfolgt mittels Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Die Methoden und Zeitpunkte der Begehungen orientierten sich an der Autökologie der planungsrelevanten Vogelarten.

Bei den Kartierungen wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen (akustisch und optisch) aufgenommen und in Feldkarten eingetragen. Nach Abschluss der Erhebungen wurden die Registrierungen der einzelnen planungsrelevanten Arten zusammengeführt und auf dieser Basis entsprechend der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2005) sogenannte Papierreviere ermittelt.

Alle übrigen, nicht planungsrelevanten und weit verbreiteten Arten wurden im Gelände nur qualitativ erfasst.

Tabelle 1: Terminübersicht der Brutvogelerfassungen mit Tageszeit und Wetter.

Datum	Uhrzeit	Wetter (Bewölkung/ Temperatur)
28.02.2023	18:00 – 19:30 Uhr	klar / 3°C / leichter Wind
05.04.2023	7:30 – 8:45 Uhr	leicht bewölkt/ -2 ° / leichter Wind
19.04.2023	7.20 – 9:15 Uhr	bewölkt/ 7 °C/ leichter Wind
08.05.2023	6:30 – 7:45 Uhr	bedeckt/ 11 °C /kaum Wind
31.05.2023	6:00 – 7:45 Uhr	klar/ 9 °C / kein Wind
29.06.2023	8:30 – 9:30 Uhr	leicht bewölkt/ 21 °C / kein Wind
18.07.2023	4:30 – 6:00 Uhr	leicht bewölkt/ 11 °C / kein Wind

Fledermäuse

Während der Erstbegehung am 02.02.2023 wurde bereits eine Potentialeinschätzung für die Nutzung des Plangebiets durch Fledermäuse durchgeführt, indem Gebäude und Bäume auf Einflugmöglichkeiten und die Landschaft auf potentielle Flugkorridore und essentielle Nahrungshabitate der Tiere untersucht wurden.

Eine vertiefte Untersuchung der Holzschuppen und des Gebäudes an der Linnepe im östlichen Wirkraum erfolgte am 18.07.2023. Dabei wurde in den frühen Morgenstunden bei Temperaturen um 12 C eine Einflugkontrolle mit zwei Personen an den Gebäuden durchgeführt. Bei der morgendlichen Einflugkontrolle wurde bereits in der Dunkelheit bis kurz nach Sonnenaufgang nach an den Gebäuden schwärmenden und einfliegenden Fledermäusen gesucht. Um alle Gebäudeteile möglichst vollständig zu überblicken, wurde die Begehung mit zwei Personen durchgeführt. Während dieses Termins wurden unter dem Einsatz eines Ultraschalldetektors (sogenannter Bat-Detektor) ergänzend die Fledermausaktivität in diesem Plangebietsteil erfasst.

Für die Erfassung der Fledermäuse wurde ein Fledermausdetektor des Typs Batlogger M eingesetzt. Bei diesem Gerät handelt es sich um einen hochwertigen Detektor mit verschiedenen Funktionen. Der Detektor verfügt über einen Superheterodynempfänger (Mischersystem) und passt sich automatisch den verschiedenen Ruffrequenzen an (zur Funktionsweise der Detektorsysteme siehe z.B. LIMPENS & ROSCHEN 1996). Zusätzlich zu diesen Daten nimmt der Detektor auch Temperatur, Uhrzeit und GPS-Punkt zum jeweiligen Fledermausruf auf. Nach der Aufzeichnung können anschließend akustische Artbestimmungen nach den arttypischen Ultraschall-Ortungsrufen bzw. Sozialrufen der Fledermäuse (z.B. AHLÉN 1990; LIMPENS & ROSCHEN 1994, PFALZER 2002, 2007, SKIBA 2009) mit der Hilfe des Softwareprogrammes „BatExplorer“ durchgeführt werden. Die Detektor-Methode bietet den Vorteil, qualitativ gute Aussagen über die Verteilung verschiedener Fledermausarten in größeren Gebieten und die Lage bevorzugt genutzter Jagdhabitate und Flugrouten

zu erhalten. Quantitative Informationen zu Bestandsgrößen können mit dieser Methode nicht erhoben werden.

Reptilien

Zu den in NRW planungsrelevanten Reptilien zählt u.a. die Schlingnatter, deren Vorkommen im nordwestlichen Wirkraum für möglich befunden wird. In den Bereichen der südexponierten Kahlschlagfläche bestehen teilweise Säume, die von Reptilien als Rückzugsraum genutzt werden können. Auch der Waldrand mit den dortigen Holzlagerplätzen, sowie die Böschung zum Forstweg bieten geeignete Strukturen.

Im Plangebiet hingegen kann ein Vorkommen der Art aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden, weshalb auf eine Untersuchung mit künstlichen Verstecken verzichtet wurde.

Bei allen Begehungen wurden während des langsamen Begehens des Untersuchungsgebietes die potentiell geeigneten Säume und Flächen auf der Kahlschlagsfläche (Wirkraum) nach sich sonnenden Tieren abgesucht. Besondere Aufmerksamkeit wurde dabei besonnten Strukturen wie Holzschnitthaufen und offenen Bodenstellen gewidmet, die Eidechsen und Schlangen zur Thermoregulation dienen könnten.

4.2 Ergebnisse

Laut der Landschaftsinformationssammlung NRW (@ LINFOS) sind keine planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung vertreten (LANUV NRW 2023b). In der Linnepe ist in 400 m Entfernung der Nachweis einer Groppe eingetragen.

Tabelle 2 zeigt im Folgenden die im Methodikteil angesprochene, auf Messtischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellte Artenübersicht für den Quadranten 3 in Arnsberg, mit einer Ergebnisübersicht der Kartierungen in der Spalte „Status im UG“.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten des 3. Quadranten des MTB 4614 (Arnsberg).

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand (KON)	Status im UG
Säugetiere				
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	*
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	N
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand (KON)	Status im UG
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U↓	-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U↓	-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	N
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(X)
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U↓	-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G↓	-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	EZ
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	N
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
Reptilien				
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	*

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, BV = Brutvorkommen; ↓ = Bestandstrend negativ; ↑ = Bestandstrend positiv; KON = kontinentale Region, UG = Untersuchungsgebiet, - = kein Vorkommen im Plangebiet, N = Nahrungsgast, EZ = Einzelbeobachtung, (X) = Vorkommen im Wirkraum, * = keine vertiefte Untersuchung erfolgt

Vögel

Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2023 konnten im Untersuchungsgebiet fünf planungsrelevante Arten (Turmfalke, Star, Mehlschwalbe, Girlitz und Schwarzstorch) beobachtet werden.

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt (LANUV NRW 2023a). Bei fast allen Begehungen wurde mindestens ein Turmfalke im nordwestlichen und westlichen Wirkraum beobachtet, teilweise wurde er auch nahrungssuchend über dem Plangebiet festgestellt. Oft flog ein Turmfalke zwischen dem Hochspannungsmast und dem nordwestlich befindlichen Waldrand hin und her. An drei Begehungen wurden zwei Turmfalken zeitgleich sitzend oder nahrungssuchend beobachtet. Bei der Begehung am 18.07.2023 wurden zwei Turmfalken an einem Turm auf dem Betonwerk im nördlichen Wirkraum erfasst. Dabei wurde das Männchen mehrmals rufend registriert. Im Plangebiet selbst kann ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden. Ein Brutvorkommen im Wirkraum oder knapp daran angrenzend ist aufgrund der Beobachtungen jedoch wahrscheinlich. In den Wirkraum wird nicht eingegriffen, weshalb es vorhabenbedingt zu keiner Zerstörung der Lebensstätten oder Tötung von Individuen kommt (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Eine Störung der Art (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und damit eine Aufgabe des Brutplatzes sowie eine Verschlechterung des lokalen Bestandes kann auch ausgeschlossen werden, da die Art als Kulturfolger eng an anthropogene Verhältnisse angepasst ist und das Untersuchungsgebiet durch die angrenzenden Gewerbegebiete bereits jetzt anthropogen vorbelastet ist. Das Plangebiet stellt für die Art kein essentielles Nahrungs habitat dar, da im Umfeld weitere gleichwertige Nahrungsflächen vorhabenden sind.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können für den Turmfalken ausgeschlossen werden.

Der **Girlitz** besiedelt abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand (z. B. Park- und Kleingartenanlagen, Friedhöfe). Vorzugsweise legt er seine jährlich neu gebauten Nester in Nadelbäumen an (LANUV NRW 2023a). Im nordöstlichen Wirkraum wurde in einer Birke am Ufer der Linnepe einmalig (am 31.05.2023) ein singender Girlitz beobachtet. Dieser flog nach ausgiebigem Gesang in Richtung Norden ab. Aus der Einzelbeobachtung im Untersuchungsgebiet lässt sich noch kein Brutverdacht ableiten. Eine weitere Beobachtung erfolgte außerhalb des Wirkraums im angrenzenden Gewerbegebiet. Ein Brutvorkommen in einem Baum im bestehenden Gewerbegebiet ist wahrscheinlich. Die

Strukturen im Wirkraum bleiben vom Vorhaben unberührt. Es gehen folglich keine Lebensstätten verloren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 nach BNatSchG) und es kommt nicht zur Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 nach BNatSchG). Aufgrund der bestehenden anlage- und betriebsbedingten Vorbelastungen im Gewerbegebiet, können erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben für den Girlitz nicht ausgelöst.

Die Arten **Star** und **Mehlschwalbe** wurden jeweils zweimalig nahrungssuchend im Plangebiet festgestellt. Da der durch das Vorhaben beanspruchte Bereich im Vergleich zu den benötigten Nahrungsflächen der Arten relativ klein ist und im Umfeld weitere gleichwertige, den Anforderungen der jeweiligen Arten entsprechende Flächen vorhanden sind, ist das Plangebiet nicht als essentielles Nahrungshabitat zu werten. Darüber hinaus können die Strukturen im Plangebiet und der Wirkraum auch nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Nahrungsgäste werden nicht ausgelöst.

Bei der Begehung am 18.07.2023 wurden in großer Höhe zwei überfliegende **Schwarzstörche** erfasst. Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet und das Auslösen von Verbotstatbeständen für die Art können ausgeschlossen werden.

Allgemeine Brutvogelfauna

Des Weiteren konnten im Untersuchungsgebiet Arten wie Kohlmeise, Blaumeise, Amsel, Wacholderdrossel, Goldammer, Gimpel, Grünfink, Dorngrasmücke und Heckenbraunelle usw. erfasst werden. Diese Arten der sogenannten allgemeinen Brutvogelfauna sind weit verbreitet und ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Um individuellen Verlusten z.B. bei der Fällung von Bäumen oder einer Entfernung der Vegetationsbestände vorzubeugen, müssen Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung (siehe Kapitel 5.1) eingehalten werden.

Sollte bei zukünftig geplanten Gebäuden im Plangebiet die Errichtung großer Glasfronten vorgesehen werden, sollte auf eine möglichst vogelfreundliche Gestaltung geachtet werden, um Vogelschlag zu vermeiden. Empfehlungen dazu werden in Kap. 5.4 gemacht.

Fledermäuse

Fledermäuse lassen sich aufgrund der artspezifischen Quartierswahl in baumbewohnende und gebäudebewohnende Arten unterscheiden.

Der Baumbestand im Plangebiet wurde auf Höhlen, Spalten und Risse in der Rinde kontrolliert, die potentiell als Quartier für Fledermäuse geeignet wären. Quartierpotential konnte dabei nicht festgestellt werden. Ein Vorkommen baumbewohnender Fledermausarten im Plangebiet kann somit aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen in den zu fällenden Gehölzen ausgeschlossen werden.

Die Ufergehölze im nordöstlichen Wirkraum waren nicht von allen Seiten einsehbar. Dort und im Fichtenforst im nördlichen Wirkraum könnten potenziell Baumhöhlen oder andere geeignete Habitatstrukturen vorkommen. In diese Gehölze wird nicht eingegriffen und der Baumbestand bleibt bestehen. Eine direkte Beeinträchtigung dortiger potentieller Lebensstätten kann daher ausgeschlossen werden. Da von dem Vorhaben keine Störwirkungen ausgehen, die über die bestehenden Lärm- und Lichtimmissionen hinausgehen, sind keine erheblichen Störungen der potentiell im Wirkraum vorkommenden Fledermausarten zu erwarten.

Gebäudebewohnende Arten, wie die in Tabelle 2 aufgeführte Zwergfledermaus, könnten in dem Gebäude/Schuppen im östlichen Wirkraum vorkommen. Nach derzeitigem Kenntnisstand müssen die am Lager- und Grillplatz stehenden Schuppen sowie das Gebäude nicht abgerissen werden. Da dies jedoch zwischenzeitlich geplant war, wurden die Strukturen vertieft untersucht und eine Einflugkontrolle durchgeführt.

Die Kontrolle der Gebäude/Schuppen auf Spuren von Fledermäusen wie Kot, Urin und Hautfettablagerungen ergab keine Quartierhinweise. Bei der Einflugkontrolle wurden kein Schwärmverhalten und keine Einflüge in die Gebäude beobachtet. Mittels Detektor wurden einzelne überfliegende bzw. jagende Zwergfledermäuse erfasst. Ein Vorkommen von planungsrelevanten Quartieren wie Wochenstuben oder Winterquartieren an den Gebäuden kann ausgeschlossen werden.

Quartierpotential für die Art besteht weiterhin in den Gebäuden in dem Gewerbegebiet im südlichen, nördlichen und östlichen Wirkraum. Sollte sich im dortigen Wirkraum ein Quartier der Art befinden, kann für diese typische Siedlungsart nicht von Störungen durch das Vorhaben ausgegangen werden (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die Gebäude im Wirkraum bleiben vom Vorhaben unberührt. Es gehen folglich keine Lebensstätten verloren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 nach BNatSchG) und es kommt auch nicht zur Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 nach BNatSchG).

Die Ufergehölze an der Linnepe sowie die Bäume und Hecke entlang der K 6 können Fledermäusen als Leitstrukturen dienen. Sie sind vom Vorhaben nicht betroffen und bleiben

in vollem Umfang enthalten. Die Funktion der potentiellen Leitstruktur bleibt folglich bestehen.

Bei der von dem Vorhaben beanspruchten Fläche handelt es sich um kein essentielles Nahrungshabitat für Fledermäuse, da sie eine Vielzahl an Lebensräumen nutzen und auf Bereiche in der Umgebung ausweichen oder den Luftraum des Plangebiets weiterhin zur Nahrungssuche nutzen können.

Fledermäuse können das Plangebiet während und nach der Bauphase weiter als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen. Bei Neubauten und Beleuchtungsanlagen im Plangebiet ist auf eine zweckmäßige Beleuchtung zu achten, um potentielle Jagdhabitats nicht durch zu starke Lichtimmissionen zu stören und nachtaktive Insekten, die den Fledermäusen als Nahrung dienen, nicht aus den ursprünglichen Jagdhabitats wegzulocken bzw. nicht den Tod der Insekten durch Verbrennen an heißen Leuchtmitteln herbeizuführen.

Vorgaben zu tierfreundlicher Beleuchtung werden in Kapitel 5.3 gegeben. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Vorgaben des Gesetzes zum „Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 18.8.2021 (hier Artikel 1, Nr. 13 im Zusammenhang mit Artikel 4, Abs. 3) verwiesen, welche einzuhalten sind.

Reptilien

Die **Schlingnatter** kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen. Heute lebt sie vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Im Bereich der Mittelgebirge befinden sich die Vorkommen vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden (LANUV NRW 2023c). Das Plangebiet mit seinem Intensivgrünland sowie den durch die östlich verlaufende Hecke stark beschatteten Saumbereichen eignet sich nicht als Lebensraum für die Schlingnatter. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet selbst kann ausgeschlossen werden.

Die Kahlschlagfläche im nordwestlichen Wirkraum birgt mit ihrem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen mit Baumstubben, Asthaufen und Hochstauden ein Potential für die wärmeliebenden Schlingnattern. Während der Begehungen wurden keine Reptilien gesichtet. Ein Vorkommen der Art im nordwestlichen Wirkraum kann jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Da der potentiell geeignete Lebensraum

im nördlichen Wirkraum unverändert bestehen bleibt und die zukünftig bebaute Fläche im Plangebiet durch Eingrünungen von der Kahlschlagfläche abgeschirmt wird, sind keine Beeinträchtigungen für dort potentiell vorkommende Schlingnattern zu erwarten.

Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

4.3 Zusammenfassung

Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2023 konnten im Untersuchungsgebiet fünf planungsrelevante Arten (Turmfalke, Star, Mehlschwalbe, Girlitz und Schwarzstorch) beobachtet werden. Ein Brutvorkommen und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle fünf Arten im Plangebiet kann ausgeschlossen werden.

Turmfalken wurden regelmäßig im Untersuchungsgebiet beobachtet. Ein Brutvorkommen im Plangebiet wurde nicht festgestellt. Ein Brutvorkommen im Wirkraum oder im daran angrenzenden Waldbereich ist aufgrund der Beobachtungen jedoch wahrscheinlich. Im Fall eines dortigen Brutvorkommens sind keine Beeinträchtigungen für die Art zu erwarten.

Einmalig konnte im Wirkraum ein Girlitz beobachtet werden. Ein Brutvorkommen in einem Baum im bestehenden östlich angrenzenden Gewerbegebiet ist möglich. Auch in diesem Fall sind keine Beeinträchtigungen für die Art zu erwarten.

Die Arten Mehlschwalbe und Star wurden nahrungssuchend festgestellt. Einmalig in großer Höhe überfliegend wurden zwei Schwarzstörche erfasst. Beeinträchtigungen für diese drei Arten sind nicht zu erwarten.

Im Plangebiet wurden Vorkommen von Vogelarten der allgemeinen Brutvogelfauna festgestellt. Um individuellen Verlusten z.B. bei der Fällung von Bäumen oder einer Entfernung der Vegetationsbestände vorzubeugen, müssen Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung (siehe Kapitel 5.1) eingehalten werden.

Planungsrelevante Fledermausquartiere wie Wochenstuben oder Winterquartiere von baumbewohnenden und gebäudebewohnenden Fledermausarten können im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die zu fällenden Gehölze weisen kein Quartierpotential auf. Die Schuppen und das Gebäude, welche direkt östlich an das Plangebiet angrenzen, wurden auf Spuren und Hinweise untersucht und es wurde eine Einflugkontrolle durchgeführt. Auch hier ergaben sich keine Hinweise auf Fledermausquartiere. Bei der Begehung wurden jedoch einzelne jagende Zwergfledermäuse nachgewiesen.

In den Gebäuden im angrenzenden Gewerbegebiet sowie in den alten Ufergehölzen und dem nördlich angrenzenden Fichtenforst besteht Quartierpotential für Fledermäuse.

Sollten sich im Wirkraum Fledermausquartiere befinden, können Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Die Ufergehölze an der Linnepe sowie die Bäume und Hecke entlang der K 6 können Fledermäusen als Leitstrukturen dienen. Sie sind vom Vorhaben nicht betroffen und bleiben in vollem Umfang erhalten. Die Funktion der potentiellen Leitstruktur bleibt folglich bestehen. Weiterhin kann das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche von Fledermäusen genutzt werden. Es handelt sich dabei nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. Das Plangebiet kann nach der Umsetzung des Vorhabens im Luftraum auch weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden.

Bei Neubauten und Beleuchtungsanlagen im Plangebiet ist auf eine zweckmäßige Beleuchtung zu achten, um potentielle Jagdhabitats nicht durch zu starke Lichtimmissionen zu stören und nachtaktive Insekten, die den Fledermäusen als Nahrung dienen, nicht aus den ursprünglichen Jagdhabitats wegzulocken bzw. nicht den Tod der Insekten durch Verbrennen an heißen Leuchtmitteln herbeizuführen.

Im Plangebiet kann aufgrund mangelnder geeigneter Habitatstrukturen ein Vorkommen der Schlingnatter ausgeschlossen werden. Die Kahlschlagfläche im nordwestlichen Wirkraum birgt mit ihrem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen mit Baumstubben, Asthaufen und Hochstauden ein Potential für die wärmeliebenden Schlingnattern. Während der Begehungen wurden keine Reptilien gesichtet. Ein Vorkommen der Art im nordwestlichen Wirkraum kann jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Da der potentiell geeignete Lebensraum im nördlichen Wirkraum unverändert bestehen bleibt und die zukünftig bebaute Fläche im Plangebiet durch Eingrünungen von der Kahlschlagfläche abgeschirmt wird, sind keine Beeinträchtigungen für dort potentiell vorkommende Schlingnattern zu erwarten.

Unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung und zweckdienlicher Beleuchtung werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Einhaltung einer Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Dazu muss die Bau-
feldräumung außerhalb der Hauptbrutzeit stattfinden. Baumfällungen und Gehölz-
schnitt dürfen ebenfalls nur zu bestimmten Zeiten stattfinden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen planungsrelevanter Vogelarten während der Fortpflanz-
ungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhal-
tungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern können, können unter
Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Lebensstätten planungsrelevan-
ter Arten oder europäischer Vogelarten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
können ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet und im Wirkraum kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten
vor.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt unter Berücksichti-
gung der Vermeidungsmaßnahmen für alle planungsrelevanten Arten weiterhin er-
halten.

5 Vermeidungsmaßnahmen

Die Durchführung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen ist aus artenschutzrechtlicher Sicht Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens.

5.1 Vermeidungsmaßnahmen für den Bluthänfling und Arten der allgemeinen Brutvogelfauna

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes und der Baubeginn müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit können Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle im Wirkraum an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

5.2 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

Es ist nach dem BNatSchG verboten Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

5.3 Vorgaben zur Fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Vorgaben des Gesetzes zum „Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 18.8.2021 (hier Artikel 1, Nr. 13 im Zusammenhang mit Artikel 4, Abs. 3) verwiesen, welche einzuhalten sind.

Die Beleuchtung künftiger Gebäude könnte sich störend auf nachtaktive Insekten und Fledermäuse auswirken. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der

Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtimmissionen im zukünftigen Plangebiet so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgenden Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie sondern auch Lichtimmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von Weiten an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln
Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert. Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Eine Temperatur von 60 °C sollte nicht überschritten werden. Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen in sensiblen Naturräumen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs eingesetzt werden.

5.4 Freiwillige Schutzmaßnahmen gegen Vogelschlag bei großen Glasfronten

Bei dem Einsatz größerer Glasfronten im Bereich von Hausfassaden, Lärmschutzwänden oder transparenten Balkongeländern kommt es immer wieder zu Vogelschlag. Bei

transparenten Glasfronten erkennen Vögel z.B. durch die Scheiben hindurch Bäume, den Himmel oder eine Landschaft, steuern auf die Scheibe zu und kollidieren. Auch Spiegelungen in den Scheiben, z.B. von Bäumen oder attraktiven Lebensräumen können dafür sorgen, dass die Vögel auf die Glasfronten zu fliegen. Je stärker sich eine Umgebung spiegelt und je naturnaher diese Umgebung gestaltet ist, desto häufiger kommt es zu Kollisionen (SCHMID et al 2012).

Daher sollten bei dem Einsatz größerer Glasfronten einige Maßnahmen beachtet werden, um Vogelschlag zu vermeiden.

Zum Schutz vor Vogelschlag sollten neu entstehende große Fensterfronten oder Lärmschutzwände vogelfreundlich gestaltet werden. Eine Möglichkeit stellen geprüfte Vogelschutzmuster dar. Dabei sollten die folgenden Punkte berücksichtigt werden (LfU o.J.; SCHMID et al 2012):

- Flächige Aufbringung: Freie Stellen sollten kleiner als zehn Zentimeter sein (Handflächenregel).
- Außenseitige Anbringung reduziert auch Spiegelungen.
- Vorzugsweise geprüftes Vogelschutzmuster mit gutem Kontrast zum Hintergrund.
- Punktraster: mindestens 25 Prozent Deckungsgrad bei mindestens fünf Millimeter Durchmesser oder mindestens 15 Prozent Deckungsgrad ab 30 Millimeter Durchmesser.
- Vertikale Linien: mindestens fünf Millimeter breit bei maximal zehn Zentimeter Abstand (bei schlechtem Kontrast eher breitere Linien).
- Horizontale Linien: mindestens drei Millimeter breit bei maximal fünf Zentimeter Abstand (oder mindestens fünf Millimeter breit bei fünf Zentimeter Abstand).
- Farben: Günstig sind Rot oder Orange, vertikale Linien sind etwas günstiger als horizontale Linien. Bei starkem Kontrast kann der Deckungsgrad reduziert werden.

Eine ausführliche Beschreibung zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht kann der Publikation „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID et al 2012) der Schweizerischen Vogelwarte entnommen werden. Eine Umsetzung geeigneter Maßnahmen daraus sind beispielhaft in den Abbildung 17 & 19 zu sehen.

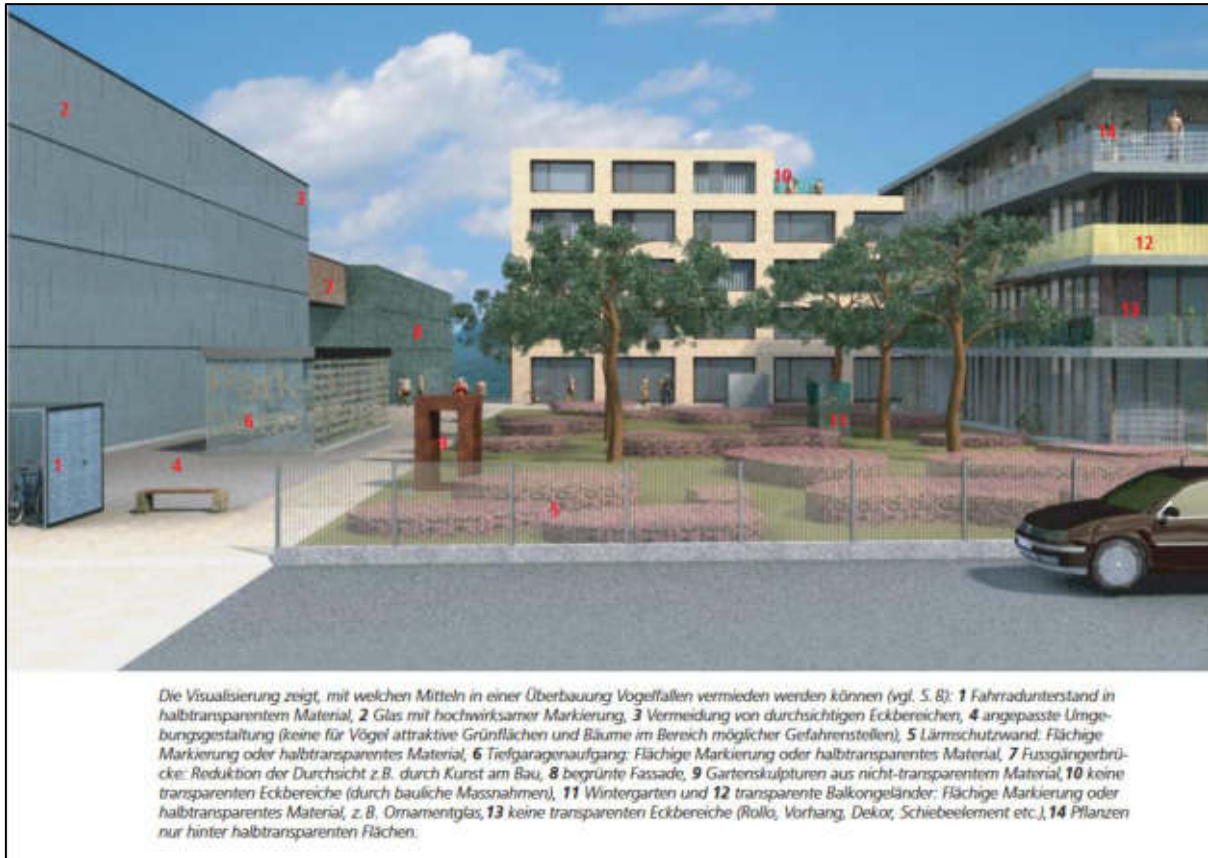


Abbildung 17: Vogelfreundliche Lösungen für Glasfronten (SCHMID et al 2012).

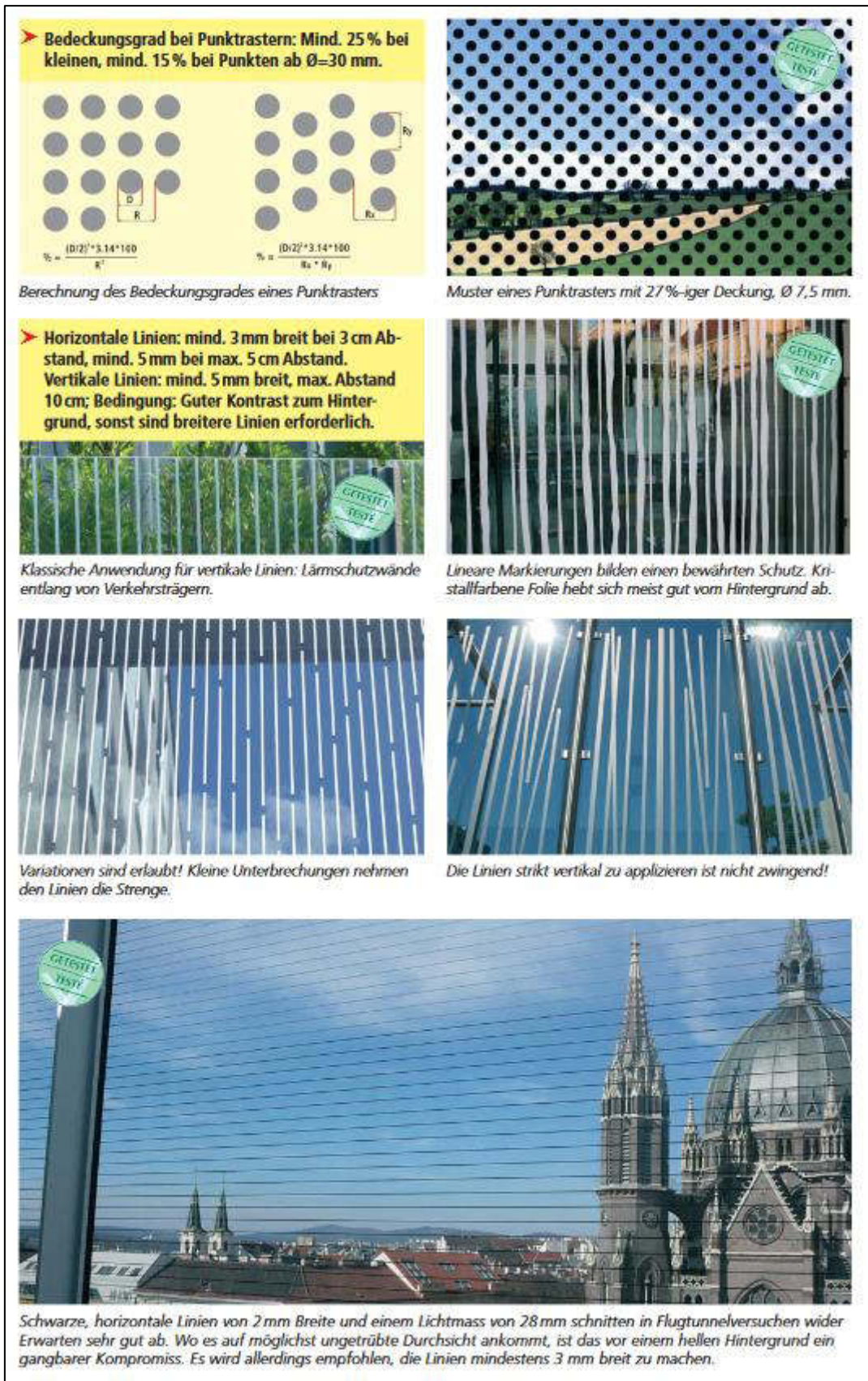


Abbildung 18: Beispiele von geeigneten Maßnahmen aus SCHMID et al (2012).

6 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufelddräumung und der Baubeginn zum Schutz von planungsrelevanten und europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15.3. bis 31.7. stattfinden,
- vom 1.3. bis 30.9. keine Baumfällungen und kein Gehölzschnitt durchgeführt werden (BNatSchG),
- die Beleuchtung im Plangebiet zweckdienlich gehalten wird.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, Juli 2023



(Volker Stelzig)



7 Literatur

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2023): Geodatendienste. Online unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/ (zuletzt abgerufen am 12.07.2023)
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- Kiel, E.-F. (2018): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP). Vortrag Dr. Ernst-Friedrich Kiel (MULNV NRW) am 14./15.05.2019. Online unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/2%20vortrag%20kiel_ablauf%20inhalte%20artenschutzpr%C3%BCfung.pdf (zuletzt abgerufen 05.10.2021).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2021): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/rote-liste/> (zuletzt abgerufen am 07.10.2021)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2021c): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 11.07.2023).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2023b): Naturschutzinformation. @LINFOS. Online unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> (zuletzt abgerufen am 11.07.2023).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2023c): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 46143 Arnsberg. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46143> (zuletzt abgerufen am 12.07.2023).
- LIMPENS, H.G.J.A. & A. ROSCHEN (1994): Bestimmung der mitteleuropäischen Fledermausarten anhand ihrer Rufe - NABU Projektgruppe "Fledermauserfassung Niedersachsen", Bremerförde: 1-47 + Bestimmungskassette.
- LIMPENS, H.G.J.A. & A. ROSCHEN (1996): Bausteine einer systematischen Fledermauserfassung. Teil 1 – Grundlagen. – *Nyctalus* 6 (1): 52-60.
- MAYER, J. & THEOBALD, J.; Landratsamt Tübingen (Hrsg.) (2016): Informationsblatt zum Umgang mit Fledermäusen an Gebäuden. Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Sozillaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: VESPER-tilionidae). Mensch & Buch, Berlin.

- PFALZER, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer ORTUNGS- und Sozialrufe. – Nyctalus (N.F.) 12: 3-14.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L. 103, S. 1; kodifiziert DURCH die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, 2., aktualisierte und ERWEITERTE Auflage. Die neue Brehm-Bücherei 648. - Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYDEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): METHODENSTANDARDS zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016).

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W11 „Selscheder Feld“ der Stadt Sundern

Plan-/Vorhabenträger (Name): Friedrich Hoffmann GmbH & Co. KG Antragstellung (Datum): _____

Die Stadt Menden plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 244 „Erweiterung Gewerbegebiet südl. Böspeder Weg / östl. Fröndenberger Straße“ im Norden von Menden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Gewerbegebietes geschaffen werden. Konkret soll sich das westlich angrenzende Autohaus erweitern können. Die Erschließung erfolgt aus Richtung Westen über das bisherige Autohausgrundstück. Im Plangebiet soll zunächst ein Mitarbeiterparkplatz entstehen. Zukünftig ist auch die Errichtung einer Gewerbehalle oder ähnlichem denkbar.
Zur Eingrünung in die Landschaft ist in Richtung Osten und Süden die Anlage einer 10 m breiten Hecke geplant.
Der Großteil des Plangebietes wird aktuell ackerbaulich genutzt. Auf der westlichen Plangebietsgrenze verläuft eine ca. 3 m breite, aus Brombeeren dominierte Hecke, die das Plangebiet vom angrenzenden Gewerbegebiet abgrenzt. In Richtung Nordwesten geht die Brombeerhecke in einen kleineren Gehölzstreifen über, der aus überwiegend jungen Laubbäumen besteht. Im Norden ist angrenzend an den Acker eine ca. 700 m² große Brachfläche Teil des Plangebietes. Dort wachsen Hochstauden und kleinere Gebüsche auf. Auch der bestehende Gewerbebetrieb im Norden ist durch eine am nördlichen Plangebietsrand verlaufende Hecke vom Plangebiet abgetrennt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Bei den Arten, die in den Gehölzstrukturen im Randbereich der Planfläche brüten (z. B. Wacholderdrossel, Amsel, Kohlmeise, Goldammer, Rotkehlchen, etc.) kann schon aufgrund der Anpassung an die einschlägige Vorbelastung (Gewerbe im Norden, Osten und Süden) davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktionsfähigkeit der betroffenen Reviere – und damit auch der Fortpflanzungsstätten – im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Artenschutzrechtlich möglicherweise relevante Störungen sind bei diesen Arten nicht zu erwarten, da eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und der Qualität der umliegenden Habitate nicht anzunehmen ist. Da jedoch über die so genannten „planungsrelevanten“ Arten hinaus auch alle weiteren europäischen, wildlebenden Vogelarten besonders geschützt sind und ihre Fortpflanzungsstätten dem Schutzregime des § 44 BNatSchG unterliegen, müssen die entsprechenden Zugriffsverbote auch auf die nicht planungsrelevanten Vogelarten (allgemeine Brutvogelfauna) angewendet werden. Um individuelle Verluste durch Maschineneinsatz, insbesondere im Zuge der Baufeldfreimachung (Vegetationsrückschnitt) zu vermeiden, ist deshalb eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Unter Einhaltung der Bauzeitenregelung werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 nach BNatSchG ausgelöst.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

STADT NEUENRADE

DER BÜRGERMEISTER



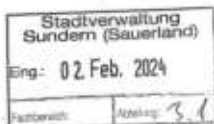
Stadt Neuenrade - Postfach 1345 - 58895 Neuenrade

Alte Burg 1 - 58899 Neuenrade

Stadt Sundern
Herr Michael Schäfer
Stadtplanung, Umwelt und Bauordnung
Rathausplatz 1
59846 Sundern

Zuständiges Amt: Bauamt
Auskunft erteilt: Hubert Großheim
Durchwahl: 693-76
Zimmer: 42
E-Mail: h.grossheim@neuenrade.de

Aktenzeichen: 621.25



Datum: 31. Januar 2024

Ihr Schreiben vom / Ihr Zeichen
23.01.2024

Bebauungsplan Nr. W 11 Selscheder Feld II, Ortsteil Westenfeld - Beteiligung nach § 2 (2) i.V.m. § 4 (2) und § 3 (2) BauGB
hier: **Stellungnahme Stadt Neuenrade**

Sehr geehrter Herr Schäfer,

seitens der Stadt Neuenrade werden Anregungen oder Bedenken in Zusammenhang mit der vorgelegten Planung nicht geltend gemacht.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag:

Großheim

Bankverbindung

Vereinigte Sparkasse im Märkischen Kreis
IBAN: DE79 4585 1020 0093 0000 65 SWIFT-BIC: WELADED1PLB
Volksbank in Südwestfalen
IBAN: DE 47 4476 1534 0013 5554 01 SWIFT-BIC: GENODEM1NRD
Postbank Darmund
IBAN: DE66 4401 0046 0001 7004 01 SWIFT-BIC: PBNKDEFFXXX

Telefon
02382 / 693 - 0

Telefax
02382 / 693 - 48

www.neuenrade.de

Kernzeiten
montags - freitags
dienstags
donnerstags

8.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr

Stadt Sundern
Der Bürgermeister

Sundern, 22.03.2024
Anlage Nr. 1

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB



Bebauungsplan
Nr. W11 „Selscheder Feld II“

Stellungnahme und
Abwägungsvorschlag

Klassisches
Bebauungsplanverfahren

Zum Schreiben der Stadt Neuenrade vom 31.01.2024:

Die Stadt Neuenrade äußert keine Anregungen oder Bedenken gegen die Planung.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ein Abwägungsbedarf besteht nicht.

Schäfer Michael

Von: Steiner, Andreas <Andreas.Steiner@bezreg-muenster.nrw.de>
Gesendet: Dienstag, 6. Februar 2024 06:45
An: Schäfer Michael
Betreff: [Nd8] Bebauungsplan Nr. W 11 Selscheder Feld II, Ortsteil Westenfeld

Hallo Herr Schäfer,
zu Ihrer Anfrage vom 23.01.2024 teile ich mit, dass aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen diese Planungen vorgetragen werden.
Viele Grüße,



Bezirksregierung Münster

Andreas Steiner
Dezernat 26 – Luftverkehr

A.-Thaer-Str. 9
48145 Münster
Telefon: 0251 411-1448 | Telefax: 0251 411-81448 | E-Mail: andreas.steiner@brms.nrw.de

www.brms.nrw.de | www.twitter.com/bezregmuenster |
www.instagram.com/bezregmuenster

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

<https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/26/index.html>

Stadt Sundern
Der Bürgermeister

Sundern, 22.03.2024
Anlage Nr. 2

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB



Bebauungsplan
Nr. W11 „Selscheder Feld II“

Stellungnahme und
Abwägungsvorschlag

Klassisches
Bebauungsplanverfahren

Zum Schreiben der Bezirksregierung Münster, Dez. 26 vom 06.02.2024:

Die Bezirksregierung Münster, Dez. 26 äußert aus luftrechtlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken gegen die Planung.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ein Abwägungsbedarf besteht nicht.

Schäfer Michael

Von: Schmidt, Rainer <rainer.schmidt@westnetz.de> im Auftrag von HD-Gas-Stellungnahmen <hd-gas-stellungnahmen@westnetz.de>
Gesendet: Dienstag, 6. Februar 2024 12:43
An: Schäfer Michael
Cc: Linnemann, Heinz-Georg
Betreff: [extern] 824150 - Sundern - BBP Nr. W11 "Selscheder Feld II"

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schaefer,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 23.01.2024 an die Westnetz GmbH, mit dem Sie um Stellungnahme für das Projekt Sundern - BBP Nr. W11 "Selscheder Feld II" gebeten haben.

In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH.

Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck ≥ 5 bar. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Arnsberg (arnsberg-planung@westnetz.de) Auskunft.

Wir bedanken uns für die Benachrichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

I. A. Rainer Schmidt
I. A. Heinz-Georg Linnemann

Westnetz GmbH
Spezialservice Gas
Florianstraße 15-21
44139 Dortmund
<mailto:hd-gas-stellungnahmen@westnetz.de>

Geschäftsführung: Jochen Dwertmann, Dr. Jürgen Gröner, Dr. Patrick Wittenberg
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. HRB 30872
USt-IdNr. DE325265170

Stadt Sundern
Der Bürgermeister

Sundern, 22.03.2024
Anlage Nr. 3

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB



Bebauungsplan
Nr. W11 „Selscheder Feld II“

Stellungnahme und Abwägungsvorschlag

Klassisches
Bebauungsplanverfahren

Zum Schreiben der Westnetz GmbH, Dortmund vom 06.02.2024:

Die Westnetz GmbH, Dortmund äußert bezogen auf Erdgashochdruckleitungen keine Anregungen oder Bedenken gegen die Planung.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ein Abwägungsbedarf besteht nicht.

LWL-Archäologie für Westfalen
Außenstelle Olpe

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LWL-Archäologie für Westfalen - in der Wissa 4 - 57452 Olpe

Servicestellen:
Mi-Do: 8.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 16.30 Uhr
Freitag: 8.30 - 12.30 Uhr

Stadt Sundern
Amt für Stadtplanung, Umwelt und Bauordnung
Postfach 14 80

Ansprechpartnerin:
Melanie Röhring B.A.
Planbearbeitung
Tel.: 02761 9375-42
Fax: 02761 937520
E-Mail: melanie.roering@lwl.org

59644 Sundern

Az.: 544r024.eml
Olpe, 12.02.2024

Bebauungsplan Nr. W 11 Selscheder Feld II, Ortsteil Westenfeld
Ihr Schreiben vom 23.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung zu der o.g. Planung bedanken wir uns.

Wir verweisen auf den in der Begründung genannten Punkt „7.6 Belange des Denkmalschutzes“.

Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.

Im Auftrag
gez.
Prof. Dr. Michael Baales
(Leiter der Außenstelle)

f. d. R.
Melanie Röhring B.A.

In der Wissa 4, 57452 Olpe
Telefon: 02761 9375-0
www.archaeologie-in-westfalen-lippe.de

Konto der LWL-Fremdabteilung
Sparkasse Märkischer Ode
IBAN: DE33 4303 0130 0000 4297 06, BIC: WELA033WST

Stadt Sundern
Der Bürgermeister

Sundern, 22.03.2024
Anlage Nr. 4

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB



Bebauungsplan
Nr. W11 „Selscheder Feld II“

Stellungnahme und
Abwägungsvorschlag

Klassisches
Bebauungsplanverfahren

Zum Schreiben des LWL-Archäologie für Westfalen vom 12.02.2024:

Der LWL – Archäologie für Westfalen verweist auf die Aussagen unter Punkt 7.6 der Begründung „Belange des Denkmalschutzes“. Ansonsten werden keine Anregungen oder Bedenken gegen die Planung vorgetragen.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ein Abwägungsbedarf besteht nicht.

Wir sind das Netz der
westenergie

westnetz

Westnetz GmbH - Heilshofstr. 8 - 39621 Arnsberg

Stadt Sundern
- Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Umwelt -
Herrn Michael Schäfer
Rathausplatz 1
59844 Sundern

Regionalzentrum Arnsberg

Firmen-Nachricht	25.03.2024
Unsere Zeichen	DRW-D-AP-W/Netto
Name	Ralf Kowalewski
Telefon	02931 84-2399
E-Mail	ralf.kowalewski@westnetz.de

Arnsberg, 9. Februar 2024

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. W11 Selscheder Feld II, Ortsteil Westenfeld
hier: Beteiligung der Nachbargemeinde, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Schäfer,

Im Gebiet der Stadt Sundern betreibt die Westnetz als Eigentümerin:
- Gas-Hochdruckanlagen und die zugehörigen Fernmelde-/Steuerleitungen
- Strom-Hochspannungsanlagen
- Gas-Verteilnetzanlagen
- Strom-Verteilnetzanlagen:
- Mittelspannungsanlagen
- Niederspannungsanlagen
- Fernmeldeanlagen / Glasfasernetze

Eine Ausfertigung Ihrer Unterlagen haben wir an die zuständigen Abteilungen des Gas-Hochdrucknetzes und der Strom-Hochspannungsanlagen weitergeleitet. Von dort erhalten Sie jeweils eine gesonderte Stellungnahme.

Zum o.g. Planverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:
Im Rahmen der Trägerbeteiligung bestehen unsererseits keine Bedenken.
Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich in dem Plangebiet (nördliche Grenze der K6) ein Mittelspannungskabel unseres Unternehmens befindet.
Sollte das Kabel für zukünftige Baumaßnahmen hinderlich sein, werden wir das Kabel an die neuen Gegebenheiten anpassen.

Westnetz GmbH
Heilshofstr. 8 - 39621 Arnsberg - T 0502 03786309 - westnetz.de
Geschäftsführung: Stefan Dwertmann - Dr. Jürgen Gebauer - Dr. Patrick Wittenberg
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 30872
Bankverbindung: Commerzbank Essen - BIC: COBA3333 - IBAN: 0803 2804 0039 0124 0034 00
Glaubiger-ID-Nr.: 259432200002298870 - USt-Id-Nr.: DE312615170



Stadt Sundern
Der Bürgermeister

Sundern, 22.03.2024
Anlage Nr. 5

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB



Bebauungsplan
Nr. W11 „Selscheder Feld II“

Stellungnahme und
Abwägungsvorschlag

Klassisches
Bebauungsplanverfahren

Zum Schreiben der Westnetz GmbH, Arnsberg vom 09.02.2024:

Die Westnetz GmbH, Arnsberg äußert bezogen auf Mittelspannungsleitungen keine Anregungen oder Bedenken gegen die Planung, verweist aber darauf, dass sich in dem Plangebiet (nördliche Grenze der K6) eine Mittelspannungsleitung des Unternehmens befindet. Sollte das Kabel für die künftigen Baumaßnahmen hinderlich sein, würde dieses an die neuen Gegebenheiten angepasst.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ein Abwägungsbedarf besteht nicht.


Wir sind das Netz der
westenergie

westnetz

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH


Ralf Kotewitz
Digital signiert von Ralf Kotewitz
DN: cn=Ralf Kotewitz, o=Westnetz GmbH, ou=Westnetz GmbH, email=Ralf.Kotewitz@westnetz.de, c=DE, postalCode=33547, st=NRW, serial=2024.02.14 11:59:19 +0100


Denise Schirp
Digital signiert von Denise Schirp
DN: cn=Denise Schirp, o=Westnetz GmbH, ou=Westnetz GmbH, email=Denise.Schirp@westnetz.de, c=DE, postalCode=33547, st=NRW, serial=2024.02.14 11:59:19 +0100

Landwirtschaftskammer NRW | Dörnlefeldweg 13 | 59872 Meschede
Stadt Sundern
Der Bürgermeister
3.1 Stadtentwicklung u. Umwelt
Herrn Schäfer
Rathausplatz 1
59846 Sundern

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle
 Hochsauerland
Mail: meschede@lwk.nrw.de
 Olpe
Mail: olpe@lwk.nrw.de
 Siegen-Wittgenstein
Mail: siegen@lwk.nrw.de
Dörnlefeldweg 13
59872 Meschede
Tel. 0291 9915-0, Fax -33
www.landwirtschaftskammer.de
Auskunft erteilt: Frau Stratmann
Durchwahl: 69
Mail: jurena.stratmann@lwk.nrw.de
Meschede 15.02.2024

Bebauungsplan Nr. W 11 Selscheder Feld II, Ortsteil Westenfeld
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Aufstellung des o.g. Bebauungsplans sind landwirtschaftliche Belange insofern betroffen, als landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche im Umfang von insgesamt etwa 1,44 ha in Anspruch genommen wird.

Unsererseits wird gefordert, dass in dem neu auszuweisenden Gewerbegebiet Photovoltaikanlagen auf zukünftig versiegelten Flächen, beispielsweise in Form von Dachflächen- oder Fassadenphotovoltaikanlagen sowie der Überdachung von z.B. von Parkplatz- und Lagerflächen für die sich ansiedelnden Betriebe verpflichtend werden und es somit zu einer effizienten Ausnutzung der Gewerbegebietsfläche kommt. Nur so kann eine ausreichende Berücksichtigung des Grundsatzes des § 1a BauGB gewährleistet werden, dass mit Grund und Boden sparsam umzugehen ist.

Die Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen sind vor Maßnahmenbeginn rechtzeitig zu informieren, da für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht werden. In diesem Zusammenhang ist der betroffene Bewirtschafter aktiv von der Genehmigungsbehörde, dem Vorhaben- bzw. Baulastträger oder dem verantwortlichen Bauunternehmen darauf hinzuweisen, sich mit seinem zuständigen Sachbearbeiter der Agrarförderanträge der Landwirtschaftskammer NRW in Verbindung zu setzen. Da landwirtschaftliche Fläche zukünftig nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung steht, könnten sich förderrechtliche Konsequenzen ergeben, die im Vorfeld mit der zuständigen Kreisstelle zu klären sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Stratmann

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

Konto der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:
DZ Bank AG
Ust-Id-Nr. DE 128118283

BANK: 2512 0530 0000 0000 4032 13
BLZ: 25120530
Kontonr.: 25120530000000403213

IKC: QENDORMSXXX

Stadt Sundern
Der Bürgermeister

Sundern, 22.03.2024
Anlage Nr. 6

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB



Bebauungsplan
Nr. W11 „Selscheder Feld II“

Stellungnahme und
Abwägungsvorschlag

Klassisches
Bebauungsplanverfahren

Zum Schreiben der Landwirtschaftskammer NRW vom 15.02.2024:

Die Landwirtschaftskammer fordert die verpflichtende Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den zukünftig versiegelten Flächen, um dem Grundsatz des § 1a BauGB zum schonenden Umgang mit Grund und Boden zu entsprechen. Zudem wird gefordert, die Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Fläche frühzeitig auf mögliche förderrechtliche Konsequenzen hinzuweisen.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die energetischen Rahmenbedingungen führen auch aus Sicht der Stadt Sundern dazu, dass der Ausbau erneuerbarer Energien auf allen Ebenen massiv vorangetrieben werden muss. Daher ist der Ausbau der Photovoltaik insbesondere in bebauten bzw. noch zu bebauenden Bereichen besonders zu forcieren. Die Festsetzung zur Installation von Photovoltaikanlagen auf den neu zu errichtenden Dachflächen wird daher in den Plan aufgenommen. Eine darüber hinausgehende Vorgabe für die weiteren versiegelten Flächen erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auch gegenüber anderen Vorhaben in Sundern nicht. Die Bewirtschafter der Fläche werden frühzeitig von dem Vorhabenträger über die Planungsabsicht informiert. Den Anregungen der Landwirtschaftskammer NRW wird in v.g. Umfang gefolgt.

Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44029 Dortmund

Stadt Sundern
Abt. 3.1 – Stadtentwicklung,
Wirtschaftsförderung und Umwelt

Per E-Mail an:
m.schaefer@stadt-sundern.de

Bebauungsplan Nr. W 11 "Selscheder Feld II" im OT Westenfeld

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 23. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise:

Der aktuelle Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Planbereich) liegt über dem vormals auf Eisenerz verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld „Consolidierte Eisen- und Manganerzbergwerke Bracht-Wildewiese“.

Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin des o. g. erloschenen Bergwerksfeldes ist die GELSENWASSER AG (Willy-Brand-Allee 26 in 45891 Gelsenkirchen).

Hinweis: Die o. a. Gesellschaft erteilt keine Auskünfte.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Datum: 15. Februar 2024
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
65.52/1-2023-81
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Sören Wenzig
registrator-do@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-0963
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptstz./Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59621 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 18:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE50 2025 0000 0001 8838 15
BIC: WELADED0

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/9/berenschutz/>

Stadt Sundern
Der Bürgermeister

Sundern, 22.03.2024
Anlage Nr. 7

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB



Bebauungsplan
Nr. W11 „Selscheder Feld II“

Stellungnahme und
Abwägungsvorschlag

Klassisches
Bebauungsplanverfahren

Zum Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 vom 15.02.2024:

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, äußert keine Anregungen oder Bedenken gegen die Planung.
Es erfolgen bergbaufachliche Hinweise und Bearbeitungshinweise.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ein Abwägungsbedarf besteht nicht. Die bergbaufachlichen Hinweise werden in der Begründung aufgenommen.



Aus dem vorgenannten Grund teile ich Ihnen daher hinsichtlich der bergbaulichen Situation und Bergschadensgefährdung mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach im Planbereich nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zum in Rede stehenden Bebauungsplan.

Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der notwendigen Umweltprüfung werden aus dem Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde NRW keine Hinweise und Anregungen geäußert.

Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksre-



gierung Amsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 2 von 3

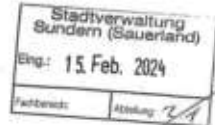
Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag
gez. Sören Wenzig

Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59617 Arnsberg
Stadt Sundern
Der Bürgermeister

59844 Sundern



Bebauungsplan Nr. W 11 Selscheder Feld II, Ortsteil Westenfeld

Ihr Schreiben vom 23.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der allgemeinen Landeskultur/Agrarstruktur und Landentwicklung bestehen gegen die o.g. Maßnahme keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Lipsmeier

Datum: 13. Februar 2024
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
33.01.13-005/2024-024
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Lipsmeier
hugo.lipsmeier@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-5131
Fax: 02931/82-46007

Dienstgebäude:
Söfstraße 53
59494 Soest

Hauptfiliale / Lieferadresse:
Selbertstr. 1, 59621 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0
poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3055 0000 0001 8836 16
BIC: WELADED0

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
[https://www.bra.nrw.de/themen/1/](https://www.bra.nrw.de/themen/1/datenschutz/)
datenschutz/

Stadt Sundern
Der Bürgermeister

Sundern, 22.03.2024
Anlage Nr. 8

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB



**Bebauungsplan
Nr. W11 „Selscheder Feld II“**

**Stellungnahme und
Abwägungsvorschlag**

**Klassisches
Bebauungsplanverfahren**

Zum Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 33 vom 06.03.2023:

Die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 33 äußert aus Sicht der allgemeinen Landeskultur / Agrarstruktur und Landentwicklung keine Anregungen oder Bedenken gegen die Planung.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ein Abwägungsbedarf besteht nicht.



IHK Arnsberg | Postfach 53 45 | 59818 Arnsberg

Stadt Sundern
Rathausplatz 1
59844 Sundern

Übermittlung per Mail

Bearbeitet von
Sina Sossna

E-Mail
sossna@arnsberg.ihk.de

Telefon
02931 878-161

Telefax
02931 878-6161

Datum
21.02.24

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 11 „Selscheder Feld“ der Stadt Sundern
Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

beabsichtigt ist die Festsetzung Gewerbegebietes in Sundern-Westenfeld. An der Stelle beabsichtigt der ortsansässige Gewerbebetrieb Friedrich Hoffmann GmbH & Co. KG die Erweiterung seiner Betriebsflächen.

Am bestehenden Standort ergaben sich Kapazitätsengpässe und sind alle Möglichkeiten ausgeschöpft. Mittels der Neuaufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das geplante Vorhaben und weitere Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen werden. Die Planungsabsicht wird befürwortet.

Wir haben keine Kenntnisse über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen im Geltungsbereich, die für die städtebauliche Entwicklung bedeutsam sein könnten. Darüber hinaus haben wir keine Anregungen oder Hinweise zu Planentwurf und Begründung.

Freundliche Grüße

Sina Sossna
Referentin für Raumplanung
Geschäftsbereich Standortpolitik, Innovation und Umwelt

Stadt Sundern
Der Bürgermeister

Sundern, 22.03.2024
Anlage Nr. 9

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB



Bebauungsplan
Nr. W11 „Selscheder Feld II“

Stellungnahme und
Abwägungsvorschlag

Klassisches
Bebauungsplanverfahren

Zum Schreiben der IHK Arnsberg vom 21.02.2024:

Die IHK Arnsberg begrüßt die Planung und äußert keine Anregungen oder Bedenken.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ein Abwägungsbedarf besteht nicht.

Wir sind das Netz der
westenergie

westnetz

Westnetz GmbH - Postfach 15-21 - 44188 Dortmund

Stadt Sundern
Abt.: 3.1 – Stadtentwicklung,
Wirtschaftsförderung und Umwelt
Rathausplatz 1
59846 Sundern

Spezielservice Strom

Frau Zeichern	Michael Schäfer
Frau Machnick	23.01.2024
Linette Zaichen	DRW-545-TW/016/MT/UG-57/VT
Name	Frau Temminghoff
Telefon	0231-438 1485
E-Mail	Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 22. Februar 2024

Bebauungsplan Nr. W 11 Selscheder Feld II, Ortsteil Westenfeld
Hier: Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung über die
öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB

110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Sundern, Bl. 1618 (Mast 51 bis U61/Bl. 4308)

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung. Bezüglich
der im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsfreileitungen, wenden Sie sich bitte an die
Amprion GmbH, A-RB, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, Leitungsauskunft@Amprion.net.

In dem von uns beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 haben wir die o. g. Hochspannungsfreileitung
mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen.

Der Planbereich der obigen Maßnahme liegt bereits außerhalb des 2 x 19,00 m = 38,00 m breiten Schutz-
streifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das
Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Falls dennoch Arbeiten im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung durchgeführt werden sollen, bit-
ten wir um erneute Beteiligung.

Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf
der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden,
dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird (siehe „Schutzan-
weisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherrn“ der Westnetz GmbH). Der Bauherr hat die von
ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entspre-
chend zu unterrichten.

Westnetz GmbH
Postfach 15-21 - 44188 Dortmund - T: 0900 9786333 - westnetz.de
Geschäftsführung: Jochen Dierckmann - Dr. Jürgen Grömmel - Dr. Patrick Witzelberg
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragenes Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 30872
Bankverbindung: Commerzbank AG - BIC: COBA33HAN30 - IBAN: DE02 3604 0030 0140 0034 00
Steuernummer: DE442206003346870 - USt-IdNr.: DE32764170

109,570 Stadt Sundern 01 1438

Stadt Sundern
Der Bürgermeister

Sundern, 22.03.2024
Anlage Nr. 10

Beteiligung der Behörden und son-
stigen Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB



Bebauungsplan
Nr. W11 „Selscheder Feld II“

Stellungnahme und
Abwägungsvorschlag

Klassisches
Bebauungsplanverfahren

Zum Schreiben der Westnetz, Dortmund vom 23.01.2024:

Die Westnetz GmbH, Dortmund äußert bezogen auf die im Betreff genannte
Hochspannungsfreileitung keine Anregungen oder Bedenken gegen die Pla-
nung, verweist aber darauf, dass bei Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens
eine erneute Beteiligung erfolgen sollte.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ein Abwägungsbedarf besteht nicht.

Seite 2 von 2

Der Bauherr haftet gegenüber der Westnetz GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungsfreileitung, den Masten und deren Zubehör verursacht werden.

Wir haben Ihre Unterlagen über die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnberg, erhalten. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalles erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

i.V. M. Heij

i.V. M. Tammingshoff

Anlage
Lageplan, Maßstab 1 : 2000

Verfasser
St. 1618

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie
Energieeffizienzwerte zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angestrebte Energieeffizienzmaßnahmen, Endverbraucher-Maßnahmen sowie
gegebenenfalls technische Spezifikationen von energieeffizienteren Geräten beinhalten, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.stz.net/EE

188 570 Stadt Siedeln St. 1618

BUND-HSK Klaus Korn, Randweg 50, 59846 Sundern

Stadt Sundern
Rathausplatz 1
59846 Sundern

Stadtverwaltung Sundern (Sauerland)	
Eing.: 28. Feb. 2024	
Fachbereich: 3	Abteilung: 11

per E-mail: per Fax:

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
HSK-65/24

Bebauungsplan NR.W11 Selscheder Feld

Gemeinsame Stellungnahme von LNU, NaBu und BUND

Sehr geehrter Herr Schäfer,

Wir sehen hier einen nicht mehr zeitgemäßen Verbrauch und Versiegelung von Landwirtschaftlicher genutzter Fläche. Durch den Verlust wird der Druck auf andere Flächen wachsen. Die Rodung der Vogelschutzhecke ist inakzeptabel. Dieser Lebensraum ist wichtig für viele Vogelarten, Säugetiere und Insekten. Die geplante Heckenanpflanzungen um den Parkplatz können diesen Lebensraum nicht ersetzen.

Wir lehnen diesen Eingriff ab.

Die Obstbäume auf der Ausgleichsfläche sollten alle zwei Jahre ein Pflegeschnitt bekommen.

Mit freundlichen Grüßen
Klaus Korn



und Naturschutz

Deutschland LV NRW e.

Absender dieses Schreiben:
Klaus Korn
Randweg 50
59846 Sundern
Tel.: 02933 / 38 26
e-mail: klaus.korn@bundes.de

Datum
21.3.2024

Stadt Sundern
Der Bürgermeister

Sundern, 22.03.2024
Anlage Nr. 12

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB



Bebauungsplan
Nr. W11 „Selscheder Feld II“

Stellungnahme und
Abwägungsvorschlag

Klassisches
Bebauungsplanverfahren

Zum Schreiben des BUND-HSK vom 21.03.2024:

Der BUND-HSK sieht in der Planung einen nicht mehr zeitgemäßen Verbrauch und die Versiegelung von landwirtschaftlich genutzter Fläche. Die Rodung der Vogelschutzhecke sei inakzeptabel. Der Lebensraum sei wichtig für viele Vogelarten, Säugetiere und Insekten. Die geplante Heckenpflanzung entlang des Parkplatzes könne diesen Lebensraum nicht ersetzen, weshalb die Planung abgelehnt werde.

Die Obstbäume auf der Ausgleichsfläche sollten alle zwei Jahre einen Pflegeschnitt erhalten.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Inanspruchnahme der Fläche steht in Konkurrenz der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung. Unter Abwägung dieser Aspekte mit der Sicherung des Betriebsstandortes eines lokalen Unternehmens und der lokalen Rahmenbedingungen (nähe zum bisherigen Standort) kommt die Stadt Sundern zu dem Ergebnis, dass die Inanspruchnahme der Fläche erforderlich ist.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des HSK abgestimmt und von dieser als sachgerecht und ausreichend erachtet worden.

Die auf die v.g. Aspekte bezogenen Bedenken des BUND-HSK werden daher vollumfänglich abgelehnt.

Die Obstbäume auf der Ausgleichsfläche werden einen regelmäßigen Pflegeschnitt erhalten. Diesbezüglich wird der Anregung des BUND-HSK gefolgt.



Hochsauerlandkreis - Der Landrat - Bahnhofstr. 27 - 58712 Neesdorf

Stadt Sundern / Der Bürgermeister
3.1 – Stadtentwicklung und Umwelt
Herrn Michael Schäfer
Rathausplatz 1
59846 Sundern

Der Landrat

als Untere staatliche
Verwaltungsbehörde
Baubauaufsicht, Brandschutz,
Wohlfahrt

Am Rebaanbühl 1
59329 Hilfen

Frau Nagel
Zimmer 325

T 02961 94-3281
F 02961 94-3199

T 0291 94-0 (Zentrale)

Marie.nagel@hochsauerlandkreis.de
www.hochsauerlandkreis.de

Aktenzeichen: TOP 20/2024

Datum: 20. Februar 2024

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 11 „Selscheder Feld II“ der Stadt Sundern im Stadtteil Westenfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schäfer

nachstehend die Stellungnahmen / Hinweise der tangierten Fachdienste:

FD 42 - Immissionsschutz - Ansprechpartnerin: Frau Bitter ☎ 02961/94-3263 ✉ Stephanie.Bitter@hochsauerlandkreis.de

Hinweis:
Im Rahmen des noch erforderlichen konkreten Baugenehmigungsverfahrens können weitere Forderungen zu Emissionsbeschränkung bzw. Immissionsschutzregelnde Maßnahmen erforderlich werden.

FD 44 – Kreisstraßen - Ansprechpartner: Herr Kemper ☎ 02961/94-3115 ✉ Burkhard.Kemper@hochsauerlandkreis.de

Im aktuellen Zustand erfolgt die Erschließung des neuen B-Plangebietes indirekt über die Straße „Am gelben Berg“ zur Kreisstraße 6/1.2. In der gegenwärtigen Verkehrsführung sind verschiedene Gefahrensituationen, insbesondere durch große Lieferfahrzeuge, bei der Ein- und Ausfahrt nicht auszuschließen. Diese Bedenken sind der Stadt Sundern bereits in vorangegangenen Terminen mitgeteilt worden.

Die Darstellungen im B-Plan Entwurf, die den dortigen Kreuzungsbereich als Kreisverkehr ausweisen, haben aus Sicht des HSK nachrichtlichen Charakter. Daraus lassen sich keine Folgeverpflichtungen für den Hochsauerlandkreis ableiten. Es wird auf die Stellungnahme des FD Kreisstraßen an die Stadt Sundern vom 30.08.2023 verwiesen.

Mo - Di: 08.30 - 12.00 Uhr
Mi, Mi, Do: 14.00 - 18.00 Uhr
Di: 14.00 - 17.00 Uhr
Di: 08.30 - 18.00 Uhr

Individualisierte Öffnungszeiten
Länd. Angestellte (in der Anlage)
Abteilung D-Proc. im 1. Stock
im Internet

Spitzenverband
IBAN: 25094 4100 1710 0000 0001 00
BIC: WSLA3333HAN

Spitzenverband
IBAN: 25094 4100 1710 0000 0001 00
BIC: WSLA3333HAN

Spitzenverband
IBAN: 25094 4100 1710 0000 0001 00
BIC: WSLA3333HAN

Stadt Sundern
Der Bürgermeister

Sundern, 22.03.2024
Anlage Nr. 13.1

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB



Bebauungsplan
Nr. W11 „Selscheder Feld II“

Stellungnahme und
Abwägungsvorschlag

Klassisches
Bebauungsplanverfahren

Zum Schreiben des Hochsauerlandkreises vom 29.02.2024:

FD 42 – Immissionsschutz

Der FD 42 weist darauf hin, das im Rahmen des noch erforderlichen konkreten Baugenehmigungsverfahrens weitere Forderungen zur Thematik des Immissionsschutzes erforderlich werden können.

FD 44 – Kreisstraßen

Der FD 44 weist darauf hin, dass die Erschließung des B-Plangebietes in der gegenwärtigen Verkehrsführung verschiedene Gefahrensituationen insbesondere durch große Lieferfahrzeuge bei Ein- und Ausfahrt nicht ausschließt. Diese Bedenken seien der Stadt im Vorfeld bereits mitgeteilt worden. Die Darstellung des Kreisverkehrs hätten für den FD 44 nachrichtlichen Charakter, aus denen sich keine Verpflichtungen für den HSK ableiten ließen. Es werde auf die Stellungnahme vom 30.08.2023 verwiesen.

FD 46 – Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Der FD 46 weist darauf hin, dass die in der Begründung genannte Fläche 194614-2009 nicht südwestlich des Plangebietes sondern in der Gemarkung Sundern liege. Westlich des Planbereiches lägen u.a. die Flächen 194614-0456 und 194614-2032.

Zudem wird darauf verwiesen, die nicht mehr gültige Textstelle im Kap 7.5.5 der Begründung „Boden- und Bauschuttentsorgung“ durch die abgedruckte Version zu ersetzen.

FD 47 – Unter Naturschutzbehörde, Jagd

Der FD 47 trägt keine Anregungen und Bedenken zu Planung vor.

FD 46 - Abfallwirtschaft und Bodenschutz –
Ansprechpartner Verwaltung: Frau Knipschild
☎ 0291/94-1663 ✉ Monika.Knipschild@hochsauerlandkreis.de

Stellungnahme PB 02: Altlasten-, Boden- und Grundwasserschutz
Ansprechpartner: Herr Burg ☎ 0291/94-1644 ✉ Volker.Burg@hochsauerlandkreis.de

Pkt. 7.7 der Begründung z. K. genommen. Die dort genannte Fläche 194614-2009 liegt nicht südwestlich des Planbereiches, sondern in der Gemarkung Sundarn. Westlich des Planbereiches liegen u.a. die Flächen 194614-0456 und 194614-2032.

Stellungnahme PB 03: Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, Verwertungsmaßnahmen
Ansprechpartnerin: Frau Mund ☎ 0291/94-1608 ✉ Veronika.Mund@hochsauerlandkreis.de

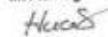
Bitte die nicht mehr gültige Textstelle durch den nachfolgenden Text ersetzen:

7.5.5 Boden und Bauschuttentsorgung
Bodenmaterialien sind vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und genehmigten Verwertung zuzuführen, soweit diese zulässigerweise nicht im Baugebiet zum Massenausgleich oder Profilierung von Bodenflächen wieder eingebaut werden können.
Um die bestmögliche Verwertung von mineralischen Abfällen zu gewährleisten, sind mit der Ersatzbaustoffverordnung die Verwertungswege für Recyclingmaterial in technische Bauwerke vorgeschrieben. Bauschutt wird über eine genehmigte Aufbereitungsanlage aufbereitet und zertifiziert. Grundsätzlich dürfen nur zertifizierte Ersatzbaustoffe wie Recyclingmaterial eingebaut werden.
Belastetes Bodenmaterial sowie belasteter Bauschutt sind auf den Boden- und Bauschuttdeponien des Hochsauerlandkreises zu entsorgen.
Auskunft zur Verwertung und Entsorgung erteilt die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises (Telefon: 0291/94-1608 und 0291/94-1648).

FD 47 - Untere Naturschutzbehörde, Jagd -
Ansprechpartner: Herr Höing ☎ 0291/94-1670 ✉ Ralf.Hoing@hochsauerlandkreis.de

Die Aussagen zum Artenschutz mit Ihren vom Planungsträger zu vertretenden Schlussfolgerungen sind nach den aktuell hier vorliegenden Daten augenscheinlich schlüssig und werden nach heutigem Kenntnisstand als ausreichend angesehen.
Alle im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und nachfolgenden Abstimmungsgesprächen von der UNB vorgetragene Anregungen wurden in dem vorliegenden Entwurf berücksichtigt, so dass keine weiteren Anregungen oder Hinweise erforderlich sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Haaben

Stadt Sundern
Der Bürgermeister

Sundern, 22.03.2023
Anlage Nr. 13.2

Frühzeitige Beteiligung der
Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 1 BauGB



Bebauungsplan
Nr. W11 „Selscheder Feld II“

Stellungnahme und
Abwägungsvorschlag

Klassisches
Bebauungsplanverfahren

Zum Schreiben des Hochsauerlandkreises vom 29.02.2024:

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahmen des FD 42 – Immissionsschutz

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ein Abwägungsbedarf besteht nicht.

Zur Stellungnahmen des FD 44 – Kreisstraßen

Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planung der Zufahrt erfolgte unter Berücksichtigung der Hinweise in Abstimmung mit dem Hochsauerlandkreis. Der Kreisverkehr ist im Planentwurf festgesetzt, wodurch Baurecht geschaffen wird. Eine Folgeverpflichtung für den HSK resultiert hieraus nicht, da hinter den Festsetzungen der Verkehrsfläche zurückgeblieben werden kann. Der Anregung wird im vorstehenden Umfang gefolgt.

Zur Stellungnahmen des FD 46 – Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet. Der Anregung wird vollumfänglich gefolgt.

Zur Stellungnahme des FD 47 – Unter Naturschutzbehörde, Jagd

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ein Abwägungsbedarf besteht nicht.

Schäfer Michael

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Donnerstag, 29. Februar 2024 15:36
An: Schäfer Michael
Betreff: [extern] Stellungnahme S01337886, VF und VDG, Stadt Sundern,
Bebauungsplan Nr. W 11 Selscheder Feld II, Ortsteil Westenfeld

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
D2-Park 5 * 40878 Ratingen

Stadt Sundern - Michael Schäfer
Rathausplatz 1
59846 Sundern

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01337886
E-Mail: TDRB-W.Dortmund@vodafone.com
Datum: 29.02.2024
Stadt Sundern, Bebauungsplan Nr. W 11 Selscheder Feld II, Ortsteil Westenfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.01.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen.

In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser **Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln** bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.

Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).

In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.

Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Stadt Sundern
Der Bürgermeister

Sundern, 22.03.2024
Anlage Nr. 14

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB



Bebauungsplan
Nr. W11 „Selscheder Feld II“

Stellungnahme und
Abwägungsvorschlag

Klassisches
Bebauungsplanverfahren

Zum Schreiben der Vodafone Deutschland GmbH vom 29.02.2024:

Die Vodafone Deutschland GmbH äußert keine Anregungen oder Bedenken gegen die Planung.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ein Abwägungsbedarf besteht nicht.

STADT NEUENRADE

DER BÜRGERMEISTER



Stadt Neuenrade - Postfach 1340 - 58805 Neuenrade

Alte Burg 1 58809 Neuenrade

Stadt Sundern
Herr Michael Schäfer
Stadtplanung, Umwelt und Bauordnung
Rathausplatz 1
59846 Sundern

Zuständiges Amt:
Auskunft erteilt:
Durchwahl:
Zimmer:
E-Mail:

Bauamt
Hubert Großheim
693-76
42
h.grossheim@neuenrade.de

Aktenzeichen:

621.25

Stadtverwaltung Sundern (Sauerland)	
Eing.: 02. Feb. 2024	
Fachbereich:	Abteilung 3.1

Ihr Schreiben vom / Ihr Zeichen
23.01.2024

Datum:

31. Januar 2024

**Bebauungsplan Nr. W 11 Selscheder Feld II, Ortsteil Westenfeld - Beteiligung nach § 2 (2) i.V.m. § 4 (2) und § 3 (2) BauGB
hier: Stellungnahme Stadt Neuenrade**

Sehr geehrter Herr Schäfer,

seitens der Stadt Neuenrade werden Anregungen oder Bedenken in Zusammenhang mit der vorgelegten Planung nicht geltend gemacht.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag:

Großheim

Bankverbindung

Vereinigte Sparkasse im Märkischen Kreis
IBAN: DE79 4585 1020 0093 0000 65 SWIFT-BIC: WELADED1PLB
Volksbank in Südwestfalen
IBAN: DE47 4476 1534 0013 5554 01 SWIFT-BIC: GENODEM1NRD
Postbank Dortmund
IBAN: DE86 4401 0046 0001 7004 61 SWIFT-BIC: PBNKDEFFXXX

Telefon

02392 / 693 - 0

Telefax

02392 / 693 - 48

Kernzeiten

montags - freitags
dienstags
donnerstags

8.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr

www.neuenrade.de

Schäfer Michael

Von: Steiner, Andreas <Andreas.Steiner@bezreg-muenster.nrw.de>
Gesendet: Dienstag, 6. Februar 2024 06:45
An: Schäfer Michael
Betreff: [NdB] Bebauungsplan Nr. W 11 Selscheder Feld II, Ortsteil Westenfeld

Hallo Herr Schäfer,
zu Ihrer Anfrage vom 23.01.2024 teile ich mit, dass aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen diese Planungen vorgetragen werden.
Viele Grüße,



Bezirksregierung Münster

Andreas Steiner
Dezernat 26 – Luftverkehr

A.-Thaer-Str. 9
48145 Münster

Telefon: 0251 411-1448 | Telefax: 0251 411-81448 | E-Mail: andreas.steiner@brms.nrw.de

www.brms.nrw.de | www.twitter.com/bezregmuenster |
www.instagram.com/bezregmuenster

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

<https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/26/index.html>

Schäfer Michael

Von: Schmidt, Rainer <rainer.schmidt@westnetz.de> im Auftrag von HD-Gas-Stellungnahmen <hd-gas-stellungnahmen@westnetz.de>
Gesendet: Dienstag, 6. Februar 2024 12:43
An: Schäfer Michael
Cc: Linnemann, Heinz-Georg
Betreff: [extern] 824150 - Sundern - BBP Nr. W11 "Selscheder Feld II"

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schaefer,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 23.01.2024 an die Westnetz GmbH, mit dem Sie um Stellungnahme für das Projekt Sundern - BBP Nr. W11 "Selscheder Feld II" gebeten haben.

In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH.

Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck ≥ 5 bar. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Arnsberg (arnsberg-planung@westnetz.de) Auskunft.

Wir bedanken uns für die Benachrichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Rainer Schmidt
i. A. Heinz-Georg Linnemann

Westnetz GmbH
Spezialservice Gas
Florianstraße 15-21
44139 Dortmund
<mailto:hd-gas-stellungnahmen@westnetz.de>

Geschäftsführung: Jochen Dwertmann, Dr. Jürgen Grönner, Dr. Patrick Wittenberg
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. HRB 30872
USt-IdNr. DE325265170

LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Servicezeiten:

Mo.-Do. 8.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr

Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Stadt Sundern
Amt für Stadtplanung, Umwelt und Bauordnung
Postfach 14 80

Ansprechpartnerin:
Melanie Röring B.A.
Planbearbeitung
Tel.: 02761 9375-42
Fax: 02761 937520
E-Mail: melanie.roering@lwl.org

59844 Sundern

Az.: 544rö24.eml
Olpe, 12.02.2024

Bebauungsplan Nr. W 11 Selscheder Feld II, Ortsteil Westenfeld
Ihr Schreiben vom 23.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung zu der o.g. Planung bedanken wir uns.

Wir verweisen auf den in der Begründung genannten Punkt „7.6 Belange des Denkmalschutzes“.

Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.

Im Auftrag

gez.

Prof. Dr. Michael Baales
(Leiter der Außenstelle)

f. d. R.

Melanie Röring B.A.

Wir sind das Netz der

westenergie

westnetz

Westnetz GmbH - Heilefelder Str. 8 - 59821 Arnsberg

Stadt Sundern

- Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Umwelt -

Herrn Michael Schäfer

Rathausplatz 1

59844 Sundern

Regionalzentrum Arnsberg

Ihre Nachricht

Unsere Zeichen

Name

Telefon

E-Mail

23.01.2024

DRW D-AP-W/RaKo

Ralf Kotewitsch

07931 84-9395

ralf.kotewitsch@westnetz.de

Arnsberg, 9. Februar 2024

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. W11 Selscheder Feld II, Ortsteil Westenfeld hier: Beteiligung der Nachbargemeinde, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Schäfer,

Im Gebiet der Stadt Sundern betreibt die Westnetz als Eigentümerin:

- Gas-Hochdruckanlagen und die zugehörigen Fernmelde-/Steuerleitungen
- Strom-Hochspannungsanlagen
- Gas-Verteilnetzanlagen
- Strom-Verteilnetzanlagen:
 - Mittelspannungsanlagen
 - Niederspannungsanlagen
 - Fernmeldeanlagen / Glasfasernetze

Eine Ausfertigung Ihrer Unterlagen haben wir an die zuständigen Abteilungen des Gas-Hochdrucknetzes und der Strom-Hochspannungsanlagen weitergeleitet. Von dort erhalten Sie jeweils eine gesonderte Stellungnahme.

Zum o.g. Planverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Rahmen der Trägerbeteiligung bestehen unsererseits keine Bedenken.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich in dem Plangebiet (nördliche Grenze der K6) ein Mittelspannungskabel unseres Unternehmens befindet.

Sollte das Kabel für zukünftige Baumaßnahmen hinderlich sein, werden wir das Kabel an die neuen Gegebenheiten anpassen.

Westnetz GmbH

Heilefelder Str. 8 - 59821 Arnsberg - T 0830 93786389 - westnetz.de

Geschäftsführung Jochen Dwertmann - Dr. Jürgen Grönnier - Dr. Patrick Wittenberg

Sitz der Gesellschaft Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. -HRB 30872

Bankverbindung Commerzbank Essen - BIC COBADEFF360 - IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00

Gläubiger-IdNr. DE44ZZZ00002236870 - USt-IdNr. DE375265170



Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

A. R. Kotewitsch

Ralf Kotewitsch

Digital signiert von R43712
DN: cn=R43712, o=DE,
ou=EDN, ou=USERS
Datum: 2024.02.14 11:43:19
+0100'

D. Schirp

Denise Schirp

Digital signiert von Denise Schirp
DN: cn=Denise Schirp, o=DE,
email=denise.schirp@westnetz.de
Datum: 2024.02.09 11:13:08
+0100'

Landwirtschaftskammer NRW · Dünnefeldweg 13 · 59872 Meschede
Stadt Sundern
Der Bürgermeister
3.1 Stadtentwicklung u. Umwelt
Herrn Schäfer
Rathausplatz 1
59846 Sundern

Kreisstelle

Hochsauerland
Mail: meschede@lwk.nrw.de

Olpe
Mail: olpe@lwk.nrw.de

Siegen-Wittgenstein
Mail: siegen@lwk.nrw.de

Dünnefeldweg 13
59872 Meschede
Tel. 0291 9915-0, Fax -33

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Frau Stratmann
Durchwahl: 69

Mail: janina.stratmann@lwk.nrw.de

Meschede 15.02.2024

Bebauungsplan Nr. W 11 Selscheder Feld II, Ortsteil Westenfeld
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Aufstellung des o.g. Bebauungsplans sind landwirtschaftliche Belange insofern betroffen, als landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche im Umfang von insgesamt etwa 1,44 ha in Anspruch genommen wird.

Unsererseits wird gefordert, dass in dem neu auszuweisenden Gewerbegebiet Photovoltaikanlagen auf zukünftig versiegelten Flächen, beispielsweise in Form von Dachflächen- oder Fassadenphotovoltaikanlagen sowie der Überdachung von z.B. von Parkplatz- und Lagerflächen für die sich ansiedelnden Betriebe verpflichtend werden und es somit zu einer effizienten Ausnutzung der Gewerbegebietsfläche kommt. Nur so kann eine ausreichende Berücksichtigung des Grundsatzes des § 1a BauGB gewährleistet werden, dass mit Grund und Boden sparsam umzugehen ist.

Die Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen sind vor Maßnahmenbeginn rechtzeitig zu informieren, da für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht werden. In diesem Zusammenhang ist der betroffene Bewirtschafter aktiv von der Genehmigungsbehörde, dem Vorhaben- bzw. Baulastträger oder dem verantwortlichen Bauunternehmen darauf hinzuweisen, sich mit seinem zuständigen Sachbearbeiter der Agrarförderanträge der Landwirtschaftskammer NRW in Verbindung zu setzen. Da landwirtschaftliche Fläche zukünftig nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung steht, könnten sich förderrechtliche Konsequenzen ergeben, die im Vorfeld mit der zuständigen Kreisstelle zu klären sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Stratmann

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

Konto der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13
Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENODEM3XXX



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Sundern
Abt. 3.1 – Stadtentwicklung,
Wirtschaftsförderung und Umwelt

Per E-Mail an:
m.schaefer@stadt-sundern.de

Bebauungsplan Nr. W 11 "Selscheder Feld II" im OT Westenfeld

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 23. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise:

Der aktuelle Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Planbereich) liegt über dem vormals auf Eisenerz verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld „*Consolidierte Eisen- und Manganzbergwerke Bracht-Wildewiese*“.

Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin des o.g. erloschenen Bergwerksfeldes ist die GELSENWASSER AG (Willy-Brand-Allee 26 in 45891 Gelsenkirchen).

Hinweis: Die o. a. Gesellschaft erteilt keine Auskünfte.

**Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW**

Datum: 15. Februar 2024
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
65.52.1-2023-81
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Sören Wanzig
reglstratur-do@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-6953
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6635 15
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878875

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



Aus dem vorgenannten Grund teile ich Ihnen daher hinsichtlich der bergbaulichen Situation und Bergschadensgefährdung mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach im Planbereich nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zum in Rede stehenden Bebauungsplan.

Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der notwendigen Umweltprüfung werden aus dem Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde NRW keine Hinweise und Anregungen geäußert.

Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksre-



gierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag
gez. Sören Wenzig



gesehen
ASBn.
15/02.

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Stadt Sundern
Der Bürgermeister

59844 Sundern

Stadtverwaltung Sundern (Sauerland)	
Eing.: 15. Feb. 2024	
Fachbereich:	Abteilung: 31

3. A

Bebauungsplan Nr. W 11 Selscheder Feld II, Ortsteil Westenfeld

Ihr Schreiben vom 23.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der allgemeinen Landeskultur/Agrarstruktur und Landentwicklung bestehen gegen die o.g. Maßnahme keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Lipsmeier

Datum: 13. Februar 2024
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
33.01.13-005/2024-024
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Lipsmeier
hugo.lipsmeier@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-5131
Fax: 02931/82-46007

Dienstgebäude:
Stiftstraße 53
59484 Soest

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba.
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6635 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
[https://www.bra.nrw.de/themen/
datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/themen/datenschutz/)



IHK Arnsberg | Postfach 53 45 | 59818 Arnsberg

Stadt Sundern
Rathausplatz 1
59844 Sundern

Übermittlung per Mail

Bearbeitet von
Sina Sossna

E-Mail
sossna@arnsberg.ihk.de

Telefon
02931 878-161

Telefax
02931 878-8161

Datum
21.02.24

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 11 „Selscheder Feld“ der Stadt Sundern
Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

beabsichtigt ist die Festsetzung Gewerbegebietes in Sundern-Westenfeld. An der Stelle beabsichtigt der ortansässige Gewerbebetrieb Friedrich Hoffmann GmbH & Co. KG die Erweiterung seiner Betriebsflächen.

Am bestehenden Standort ergeben sich Kapazitätsengpässe und sind alle Möglichkeiten ausgeschöpft. Mittels der Neuaufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das geplante Vorhaben und weitere Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen werden. Die Planungsabsicht wird befürwortet.

Wir haben keine Kenntnisse über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen im Geltungsbereich, die für die städtebauliche Entwicklung bedeutsam sein könnten. Darüber hinaus haben wir keine Anregungen oder Hinweise zu Planentwurf und Begründung.

Freundliche Grüße

Sina Sossna

Sina Sossna
Referentin für Raumplanung
Geschäftsbereich Standortpolitik, Innovation und Umwelt

Westnetz GmbH · Florianstraße 15-21 · 44139 Dortmund

Stadt Sundern
Abt.: 3.1 – Stadtentwicklung,
Wirtschaftsförderung und Umwelt
Rathausplatz 1
59846 Sundern

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen	Michael Schäfer
Ihre Nachricht	23.01.2024
Unsere Zeichen	DRW-S-LG-TW/1618/MT/169.5711/TS
Name	Frau Temminghoff
Telefon	0231-438 1485
E-Mail	Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 22. Februar 2024

Bebauungsplan Nr. W 11 Selscheider Feld II, Ortsteil Westenfeld
Hier: **Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB**

110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Sundern, Bl. 1618 (Mast S1 bis U61/Bl. 4308)

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung. Bezüglich der im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsfreileitungen, wenden Sie sich bitte an die Amprion GmbH, A-RB, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, Leitungsauskunft@Amprion.net.

In dem von uns beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 haben wir die o. g. Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen.

Der Planbereich der obigen Maßnahme liegt bereits außerhalb des 2 x 19,00 m = 38,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Falls dennoch Arbeiten im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung durchgeführt werden sollen, bitten wir um erneute Beteiligung.

Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird (siehe „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH). Der Bauherr hat die vor ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.

Westnetz GmbH
Florianstraße 15-21 · 44139 Dortmund · T 0800 93786389 · westnetz.de
Geschäftsführung Jochen Dwertmann · Dr. Jürgen Gröner · Dr. Patrick Wittenberg
Sitz der Gesellschaft Dortmund · Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund · Handelsregister-Nr. HR 30872
Bankverbindung Commerzbank Essen · BIC COBADEFF360 · IBAN DE02 3604 0039 0147 0934 00
Gläubiger-IdNr. DE44ZZZ00002236870 · USt-IdNr. DE375265170

169,570 Steat Sundern Bl. 1618

Seite 2 von 2

Der Bauherr haftet gegenüber der Westnetz GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungsfreileitung, den Masten und deren Zubehör verursacht werden.

Wir haben Ihre Unterlagen über die **Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg**, erhalten. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalles erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

i.V. M. Heij

i.V. M. Temminghoff

Anlage

Lageplan, Maßstab 1 : 2000

Verteiler

Bl. 1638

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ndl-netz.de

160 570 Stadt Sundern Bl. 1618

BUND-HSK Klaus Korn Randweg 50 59846 Sundern



und Naturschutz

Stadt Sundern
Rathausplatz 1
59846 Sundern

Stadtverwaltung Sundern (Sauerland)	
Eing.: 28. Feb. 2024	
Fachbereich: 3	Aktelegung: 21

Deutschland LV NRW e.

Absender dieses Schreiben:
Klaus Korn
Randweg 50
59846 Sundern
Tel.: 02933 / 38 26
e-mail: klaus.korn@freenet.de

per E-mail: per Fax:

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
HSK-65/24

Datum
21.3.2024

Behauungsplan NR.W11 Selscheder Feld

Gemeinsame Stellungnahme von LNU, NaBu und BUND

Sehr geehrter Herr Schäfer,

Wir sehen hier einen nicht mehr zeitgemäßen Verbrauch und Versiegelung von Landwirtschaftlicher genutzter Fläche. Durch den Verlust wird der Druck auf andere Flächen wachsen. Die Rodung der Vogelschutzhecke ist inakzeptabel. Dieser Lebensraum ist wichtig für viele Vogelarten, Säugetiere und Insekten. Die geplante Heckenanpflanzungen um den Parkplatz können diesen Lebensraum nicht ersetzen.

Wir lehnen diesen Eingriff ab.

Die Obstbäume auf der Ausgleichsfläche sollten alle zwei Jahre ein Pflegeschnitt bekommen.

Mit freundlichen Grüßen
Klaus Korn



Hochsauerlandkreis · Der Landrat · Steinstraße 2 / 59842 Meschede

Stadt Sundern / Der Bürgermeister
3.1 – Stadtentwicklung und Umwelt
Herr Michael Schäfer
Rathausplatz 1
59846 Sundern

Der Landrat

als Untere staatliche
Verwaltungsbehörde
Beaufsicht, Brandschutz,
Wohnen

Am Rothaarsteig 1
59829 Brilon

Frau Nagel
Zimmer 326

T 02981 94-3261
F 02981 94-3399

T 0291 94-0 (Zentrale)

Marie.nagel@hochsauerlandkreis.de
www.hochsauerlandkreis.de

Aktenzeichen: TOP 20/2024

Datum: 28. Februar 2024

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 11 „Selscheder Feld II“ der Stadt Sundern im Stadtteil Westenfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schäfer

nachstehend die Stellungnahmen / Hinweise der tangierten Fachdienste:

FD 42 - Immissionsschutz -

Ansprechpartnerin: Frau Bitter ☎ 02981/94-3263 ✉ Stephanie.Bitter@hochsauerlandkreis.de

Hinweis:

Im Rahmen des noch erforderlichen konkreten Baugenehmigungsverfahrens können weitere Forderungen zu Emissionsbeschränkung bzw. Immissionsschutzregelnde Maßnahmen erforderlich werden.

FD 44 – Kreisstraßen -

Ansprechpartner: Herr Kemper ☎ 02981/94-3115 ✉ Burkhard.Kemper@hochsauerlandkreis.de

Im aktuellen Zustand erfolgt die Erschließung des neuen B-Plangebietes indirekt über die Straße „Am gelben Berg“ zur Kreisstraße 6/1.2. In der gegenwärtigen Verkehrsführung sind verschiedene Gefahrensituationen, insbesondere durch große Lieferfahrzeuge, bei der Ein- und Ausfahrt nicht auszuschließen. Diese Bedenken sind der Stadt Sundern bereits in vorangegangenen Terminen mitgeteilt worden.

Die Darstellungen im B-Plan Entwurf, die den dortigen Kreuzungsbereich als Kreisverkehr ausweisen, haben aus Sicht des HSK nachrichtlichen Charakter. Daraus lassen sich keine Folgeverpflichtungen für den Hochsauerlandkreis ableiten. Es wird auf die Stellungnahme des FD Kreisstraßen an die Stadt Sundern vom 30.08.2023 verwiesen.

Mo. - Do.
Mo., Mi., Do.
Di.
Fr.

08.30 - 12.00 Uhr
14.00 - 15.30 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr
08.30 - 12.00 Uhr

Individuelle Öffnungszeiten
und Angaben zu De-Mail
sowie E-Post finden Sie
im Internet

Sparkasse Hochsauerland
IBAN: DE84 4165 1770 0000 0001 90
BIC: WELADED1H8L

Sparkasse Arnsberg-Sundern
IBAN: DE40 4665 0005 0001 0073 27
BIC: WELADED1ARN

Sparkasse Milten im Sauerland
IBAN: DE77 4645 1012 0000 0000 15
BIC: WELADED1MES

FD 46 - Abfallwirtschaft und Bodenschutz –
Ansprechpartner Verwaltung: Frau Knipschild
☎ 0291/94-1663 ✉ Monika.Knipschild@hochsauerlandkreis.de

Stellungnahme PB 02: Altlasten-, Boden- und Grundwasserschutz
Ansprechpartner: Herr Burg ☎ 0291/94-1644 ✉ Volker.Burg@hochsauerlandkreis.de

Pkt. 7.7 der Begründung z. K. genommen. Die dort genannte Fläche 194614-2009 liegt nicht südwestlich des Planbereiches, sondern in der Gemarkung Sundern. Westlich des Planbereiches liegen u.a. die Flächen 194614-0456 und 194614-2032.

Stellungnahme PB 03: Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, Verwertungsmaßnahmen
Ansprechpartnerin: Frau Mund ☎ 0291/94-1608 ✉ Veronika.Mund@hochsauerlandkreis.de

Bitte die nicht mehr gültige Textstelle durch den nachfolgenden Text ersetzen:

7.5.5 Boden und Bauschuttentsorgung

Bodenmaterialien sind vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und genehmigten Verwertung zuzuführen, soweit diese zulässigerweise nicht im Baugebiet zum Massenausgleich oder Profilierung von Bodenflächen wieder eingebaut werden können.

Um die bestmögliche Verwertung von mineralischen Abfällen zu gewährleisten, sind mit der Ersatzbaustoffverordnung die Verwertungswege für Recyclingmaterial in technische Bauwerke vorgeschrieben. Bauschutt wird über eine genehmigte Aufbereitungsanlage aufbereitet und zertifiziert. Grundsätzlich dürfen nur zertifizierte Ersatzbaustoffe wie Recyclingmaterial eingebaut werden.

Belastetes Bodenmaterial sowie belasteter Bauschutt sind auf den Boden- und Bauschuttdeponien des Hochsauerlandkreises zu entsorgen.

Auskunft zur Verwertung und Entsorgung erteilt die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises (Telefon: 0291/94-1608 und 0291/94-1648).

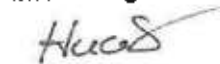
FD 47 - Untere Naturschutzbehörde, Jagd -

Ansprechpartner: Herr Höing ☎ 0291/94-1670 ✉ Ralf.Hoeing@hochsauerlandkreis.de

Die Aussagen zum Artenschutz mit ihren vom Planungsträger zu vertretenden Schlussfolgerungen sind nach den aktuell hier vorliegenden Daten augenscheinlich schlüssig und werden nach heutigem Kenntnisstand als ausreichend angesehen.

Alle im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und nachfolgenden Abstimmungsgesprächen von der UNB vorgetragene Anregungen wurden in dem vorliegenden Entwurf berücksichtigt, so dass keine weiteren Anregungen oder Hinweise erforderlich sind

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Haaben

Schäfer Michael

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Donnerstag, 29. Februar 2024 15:36
An: Schäfer Michael
Betreff: [extern] Stellungnahme S01337886, VF und VDG, Stadt Sundern,
Bebauungsplan Nr. W 11 Selscheder Feld II, Ortsteil Westenfeld

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
D2-Park 5 * 40878 Ratingen

Stadt Sundern - Michael Schäfer
Rathausplatz 1
59846 Sundern

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01337886
E-Mail: TDRB-W.Dortmund@vodafone.com
Datum: 29.02.2024
Stadt Sundern, Bebauungsplan Nr. W 11 Selscheder Feld II, Ortsteil Westenfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.01.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen.

In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser **Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln** bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.

Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).

In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.

Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Zuständige Abteilung	Stadtentwicklung und Umwelt (Unterschrift AL)	BESCHLUSS	
Beteiligte Abteilungen		Vorlage Nr.	228/X 5. Ergänzung
Ansprechpartner/in	Michael Schäfer		
Aktenzeichen			
Datum	25.10.2023		

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Ausschuss für Planung und Nachhaltigkeit	06.05.2024	öffentlich
Rat	14.05.2024	öffentlich

Kosten €	Produktbereich	Abrechnungsobjekt	vorgesehen im <input type="checkbox"/> Ergebnisplan <input type="checkbox"/> Finanzplan	HH-Jahr
<input type="checkbox"/> Mittel stehen im Produktbereich zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Mittel stehen nur zur Verfügung in Höhe von €		zusätzliche freiwillige Ausgaben <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Produktgruppe/Abrechnungsobjekt:				

**17. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Sundern (Ferienhausanlage Amecke)
hier: Ergebnis der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB, Feststellungsbeschluss**

I. Beschlussvorschlag:

Für den Fachausschuss für Planung und Nachhaltigkeit:

Der Fachausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur nimmt zur Kenntnis, dass die Offenlegung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Sundern gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.10. bis einschließlich 23.11.2023 durchgeführt wurde. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am 29.06.2023.

Der Fachausschuss für Planung und Nachhaltigkeit nimmt weiter zur Kenntnis, dass im Rahmen der Offenlegung seitens der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen wurden.

Zu den im Rahmen der Offenlegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen beschließt der Fachausschuss für Planung und Nachhaltigkeit entsprechend der in der Anlage 7 abgedruckten Abwägung.

Zu den im Rahmen der Offenlegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen, die per Post eingegangen sind (Anlage 8) beschließt der Fachausschuss für Planung und Nachhaltigkeit wie folgt:

1. Schreiben des BUND vom 08.11.2023:

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

2. Schreiben der BR Arnsberg, Abteilung 6 –Bergbau und Energie in NRW- vom 16.01.2024:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3. Schreiben der BR Arnsberg vom 04.01.2024:

Die Rechtsgrundlagen in der Begründung werden entsprechend aktualisiert. Der Umweltbericht wird entsprechend angepasst.

4. Schreiben der BR Arnsberg vom 17.01.2024:

Der Hinweis, dass keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gem. § 34 Abs. 5 LPlIG bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

5. Schreiben der BR Münster vom 17.01.2024:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

6. Schreiben des LWL vom 22.01.2024:

Der Hinweis „Bei Bodeneingriffen können Baudenkmäler...“ wird entsprechend aktualisiert.

7. Schreiben der Vodafone vom 07./08.02.2024:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Fachausschuss für Planung und Nachhaltigkeit empfiehlt dem Rat der Stadt Sundern die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Sundern gem. § 2 BauGB festzustellen.

Für den Rat der Stadt Sundern:

Der Rat der Stadt Sundern nimmt zur Kenntnis, dass die frühzeitigen Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 15.03. bis einschließlich 14.04.2023 durchgeführt wurden.

Der Rat der Stadt Sundern nimmt weiter zur Kenntnis, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen wurden. Zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Sundern entsprechend der in der Anlage 4 abgedruckten Abwägung.

Der Rat der Stadt Sundern nimmt zur Kenntnis, dass die Offenlegung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Sundern gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.10. bis einschließlich 23.11.2023 durchgeführt wurde.

Der Rat der Stadt Sundern nimmt weiter zur Kenntnis, dass im Rahmen der Offenlegung seitens der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen wurden.

Zu den im Rahmen der Offenlegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Sundern entsprechend der in der Anlage 7 abgedruckten Abwägung.

Zu den im Rahmen der Offenlegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen, die per Post eingegangen sind (Anlage 8) beschließt der Rat der Stadt Sundern wie folgt:

1. Schreiben des BUND vom 08.11.2023:

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

2. Schreiben der BR Arnsberg, Abteilung 6 –Bergbau und Energie in NRW- vom 16.01.2024:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3. Schreiben der BR Arnsberg vom 04.01.2024:

Die Rechtsgrundlagen in der Begründung werden entsprechend aktualisiert. Der Umweltbericht wird entsprechend angepasst.

4. Schreiben der BR Arnsberg vom 17.01.2024:

Der Hinweis, dass keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gem. § 34 Abs. 5 LPlG bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

5. Schreiben der BR Münster vom 17.01.2024:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

6. Schreiben des LWL vom 22.01.2024:

Der Hinweis „Bei Bodeneingriffen können Baudenkmäler...“ wird entsprechend aktualisiert.

7. Schreiben der Vodafone vom 07./08.02.2024:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Rat der Stadt Sundern stellt die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Sundern gem. § 2 BauGB fest.

II. Sachdarstellung, Begründung:

Der Fachausschuss für Planung und Nachhaltigkeit hat in seiner Sitzung am 19.10.2023 die Durchführung der Offenlegung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Sundern gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Offenlegung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Sundern gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 24.10. bis einschließlich 23.11.2023 durchgeführt.

Im Rahmen der Offenlegung wurden seitens der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Zu den im Rahmen der Offenlegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen beschließt der Fachausschuss für Planung und Nachhaltigkeit entsprechend der in der Anlage 7 abgedruckten Abwägung.

Zu den im Rahmen der Offenlegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen, die per Post eingegangen sind (Anlage 8) beschließt der Fachausschuss für Planung und Nachhaltigkeit wie folgt:

1. Schreiben des BUND vom 08.11.2023:

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

2. Schreiben der BR Arnsberg, Abteilung 6 –Bergbau und Energie in NRW- vom 16.01.2024:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3. Schreiben der BR Arnsberg vom 04.01.2024:

Die Rechtsgrundlagen in der Begründung werden entsprechend aktualisiert. Der Umweltbericht wird entsprechend angepasst.

4. Schreiben der BR Arnsberg vom 17.01.2024:

Der Hinweis, dass keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gem. § 34 Abs. 5 LPlIG bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

5. Schreiben der BR Münster vom 17.01.2024:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

6. Schreiben des LWL vom 22.01.2024:

Der Hinweis „Bei Bodeneingriffen können Baudenkmäler...“ wird entsprechend aktualisiert.

7. Schreiben der Vodafone vom 07./08.02.2024:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf Grundlage der v.g. Abwägung kann dem Rat der Stadt Sundern die Empfehlung gegeben werden, den Feststellungsbeschluss zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Sundern gem. § 2 BauGB zu fassen.

Im Übrigen sei auf die bislang erfolgten Sachdarstellungen zur Vorlage 228/X sowie deren Ergänzungen verwiesen.

Willeke
Bürgermeister

Ohlig
Fachbereichsleiter

Anlage(n):

Anlage 1: Planzeichnung der 17. Änderung des FNP

Anlage 3: Stellungnahmen Behörden § 4 Abs. 1 BauGB

Anlage 4: Stellungnahmen/Abwägung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

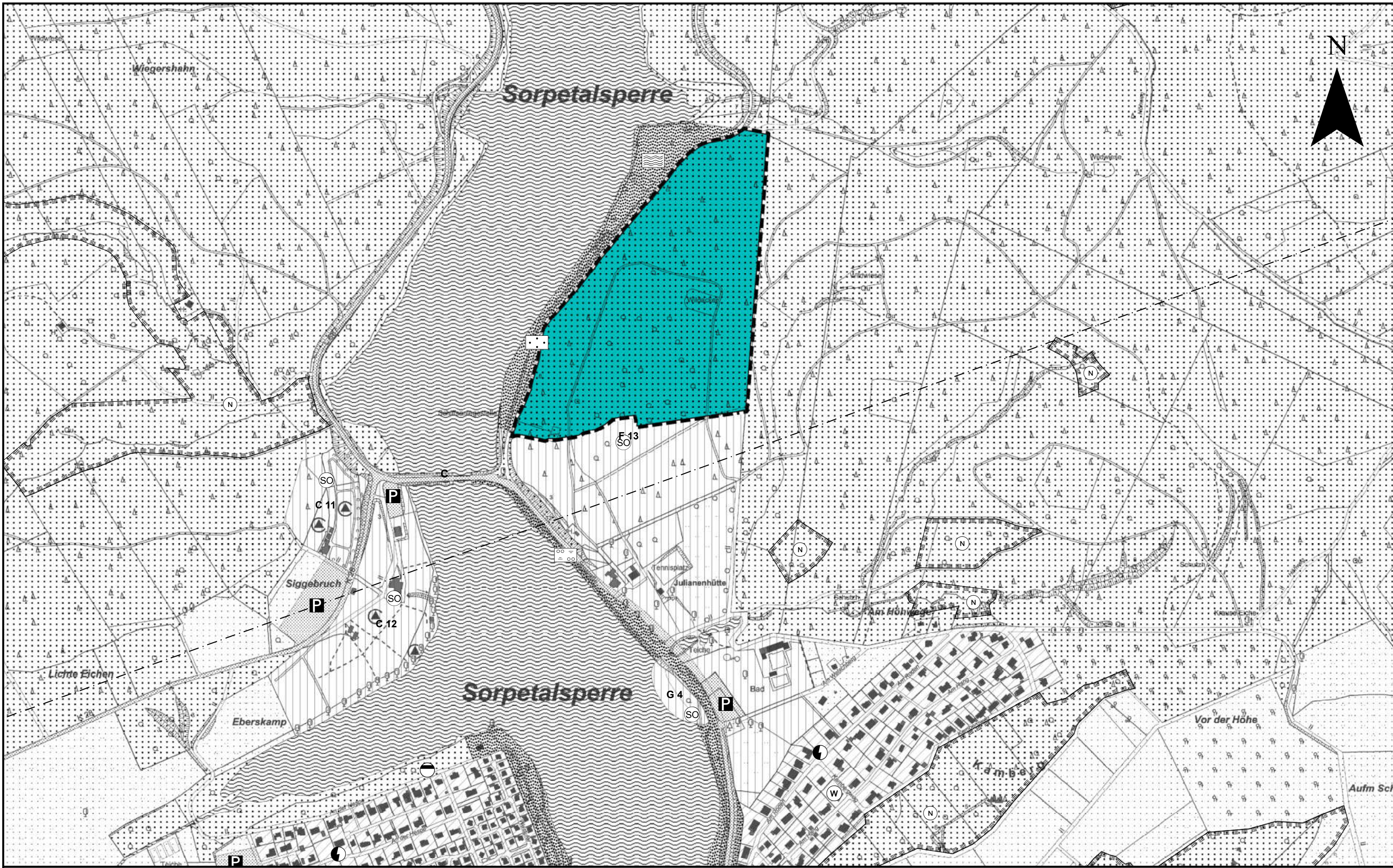
Anlage 5: Stellungnahmen Behörden, § 4 Abs. 1 BauGB (Post)

Anlage 2: Begründung zur 17. Änderung FNP

Anlage 6: Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB

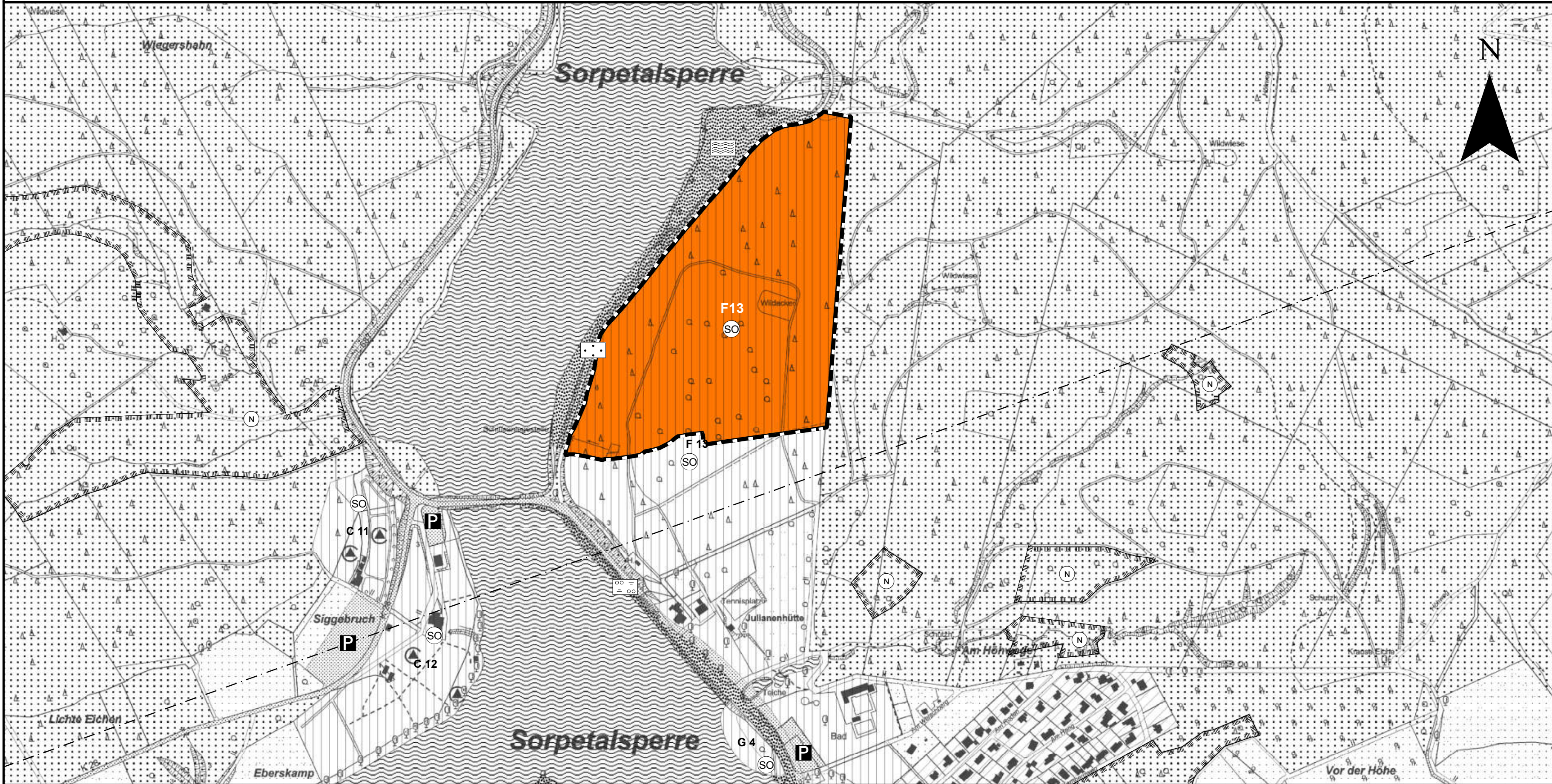
Anlage 7: Abwägung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Anlage 8: Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Post)



Neue Darstellung des Änderungsbereiches

Maßstab 1 : 5.000



Bisherige Darstellung des Änderungsbereiches

Maßstab 1 : 5.000

Der Fachausschuss für Planung und Nachhaltigkeit des Rates der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern beschlossen.

Der Beschluss über die Änderung ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sundern (Sauerland),

.....
Fachbereichsleiter

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen.

Ort und Zeit der Darlegung und Anhörung sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Sundern am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sundern (Sauerland),

.....
Fachbereichsleiter

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme mit Äußerung auch im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Sundern (Sauerland),

.....
Fachbereichsleiter

Der Fachausschuss für Planung und Nachhaltigkeit des Rates der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am gem. § 3 Abs. 2 BauGB den Änderungsentwurf des Flächennutzungsplans und die dazugehörige Begründung anerkannt und deren öffentliche Auslegung sowie die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Sundern (Sauerland),

.....
Fachbereichsleiter

Der Änderungsentwurf des Flächennutzungsplans mit der dazugehörigen Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschl. öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Sundern am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sundern (Sauerland),

.....
Fachbereichsleiter

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung benachrichtigt worden und gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Sundern (Sauerland),

.....
Fachbereichsleiter

Der Rat der Stadt Sundern hat am die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf und der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung gem. § 3 Abs. 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Sundern (Sauerland),

.....
Fachbereichsleiter

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung ist vom Rat der Stadt Sundern in seiner Sitzung am beschlossen worden (Feststellungsbeschluss).

Sundern (Sauerland),

.....
Bürgermeister

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern ist gem. § 6 BauGB mit Verfügung vom

Az:

genehmigt worden.

Arnsberg,

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

Den in der aufsichtsbehördlichen Genehmigung enthaltenen Maßgaben ist der Rat der Stadt Sundern in seiner Sitzung am beigetreten.

Sundern (Sauerland),

.....
Bürgermeister

Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Sundern am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Diese Flächennutzungsplanänderung ist somit am rechtswirksam geworden.

Sundern (Sauerland),

.....
Fachbereichsleiter

AUSFERTIGUNG

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit dem Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Sundern vom übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Sundern (Sauerland),

(Siegel)

.....
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung wird angeordnet. Diese Flächennutzungsplanänderung wird mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung rechts wirksam.

Sundern (Sauerland),

(Siegel)

.....
Bürgermeister


HINWEIS

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur - und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, wie z. B. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde wie Scherben, Werkzeuge, Haushaltsgeräte oder Schmuck, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, sowie Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Sundern als untere Denkmalbehörde, Rathausplatz 1, 59846 Sundern (Tel.: 02933/81-170/171 oder 02933/81-0) und/oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, in der Wälsle 4, 57462 Olpe (Tel.: 02761/9375-0) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu besorgen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

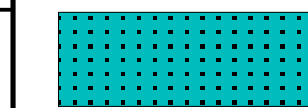
RECHTSGRUNDLAGEN

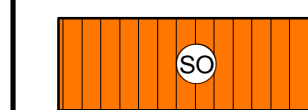
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 6 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966)

Planzeichenerklärung

 Flächen, die nach dem Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes geändert worden sind

Darstellungen (§ 5 Abs. 2 BauGB)

 Fläche für Wald

 Sondergebiet

F Sondergebiet Ferienhausgebiet (F13)

**Abteilung 3.1
Stadtentwicklung und Umwelt**



**17. Änderung Flächennutzungsplan
der Stadt Sundern,
Ortsteil Amecke**

Maßstab 1 : 5.000

Stand: Oktober 2023

Landwirtschaftskammer NRW · Dünnefeldweg 13 · 59872 Meschede

Stadt Sundern
Der Bürgermeister
3.1 Stadtentwicklung und Umwelt
Herrn Schäfer
Rathausplatz 1
59846 Sundern

Kreisstelle

Hochsauerland

Mail: meschede@lwk.nrw.de

Olpe

Mail: olpe@lwk.nrw.de

Siegen-Wittgenstein

Mail: siegen@lwk.nrw.de

Dünnefeldweg 13

59872 Meschede

Tel. 0291 9915-0, Fax -33

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Frau Stratmann

Durchwahl: 69

Mail : janina.stratmann@lwk.nrw.de

Meschede 03.04.2023

17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sundern, Ortsteil Amecke

Hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Stratmann

LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Servicezeiten:

Mo.-Do. 8.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr

Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Stadt Sundern
Amt für Stadtplanung, Umwelt und Bauordnung
Postfach 14 80

Ansprechpartnerin:
Melanie Röring B.A.
Planbearbeitung
Tel.: 02761 9375-42
Fax: 02761 937520
E-Mail: melanie.roering@lwl.org

59844 Sundern

Az.: 1057rö23.eml
Olpe, 03.04.2023

17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sundern, Ortsteil Amecke

Ihr Schreiben vom 30.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung zu der o.g. Planung bedanken wir uns.

Gegen die Planung bestehen aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken.

Aufgrund der Neufassung des Denkmalschutzgesetzes, die am 01.06.2022 in Kraft getreten ist, bitten wir den Hinweis „Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler...“ im Vorentwurf wie folgt zu aktualisieren:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere

Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Im Auftrag
gez.
Prof. Dr. Michael Baales
(Leiter der Außenstelle)

f. d. R.
Melanie Röring B.A.



IHK Arnsberg | Postfach 53 45 | 59818 Arnsberg
Stadt Sundern
3.1 – Stadtentwicklung und Umwelt
59844 Sundern

Übermittlung per Online-Behördenbeteiligung

Bearbeitet von
Sina Sossna

E-Mail
sossna@arnsberg.ihk.de

Telefon
02931 878-161

Telefax
02931 878-8161

Datum
03.04.2023

17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sundern

Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

beabsichtigt ist die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Ferienhausgebiet F13 in Sundern-Amecke. Hintergrund ist die geplante Errichtung einer Ferienhausanlage. Im Parallelverfahren wurde für das Vorhaben die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“ eingeleitet.

Die touristische (Weiter-)Entwicklung in Sundern bzw. am Sorpensee liegt im Interesse der gewerblichen Wirtschaft.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung haben wir keine Anregungen und Hinweise.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink that reads 'Sina Sossna'.

Sina Sossna
Referentin für Raumplanung
Geschäftsbereich Standortpolitik, Innovation und Umwelt

Westnetz GmbH • Hellefelderstr. 8 • 59821 Arnsberg

Stadt Sundern
- Stadtentwicklung und Umwelt -
Herrn Michael Schäfer
Rathausplatz 1
59846 Sundern

Regionalzentrum Arnsberg

Ihre Nachricht	15.03.2023
Unsere Zeichen	DRW-D-AP-W/RaKo
Name	Ralf Kotewitsch
Telefon	+49-2931-84-2395
E-Mail	ralf.kotewitsch@westnetz.de

Arnsberg, 12. April 2023

Neuaufstellung des Bebauungsplan Nr. A 26 Ferienhausanlage, Ortsteil Amecke
hier: Frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger
öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Schäfer,

im Gebiet der Stadt Sundern betreibt die Westnetz als Eigentümerin:

- Gas-Hochdruckanlagen und die zugehörigen Fernmelde-/Steuerleitungen
- Strom-Hochspannungsanlagen
- Gas-Verteilnetzanlagen
- Strom-Verteilnetzanlagen:
 - Mittelspannungsanlagen
 - Niederspannungsanlagen
 - Fernmeldeanlagen / Glasfasernetze

Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsanlagen verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.

Im Rahmen der Trägerbeteiligung bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen.

In der aktuellen Begründung des BBP wird derzeit keine Angabe zu der zukünftigen Heizart der Gebäude gemacht. Sobald es hierzu nähere Erkenntnisse bzw. Vorgaben gibt, informieren Sie uns bitte, damit wir das in den Planungen für die Strom- und Gasversorgung berücksichtigen können.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

Ralf Kotewitsch

Denise Schirp

Westnetz GmbH

Hellefelder Str. 8 • 59821 Arnsberg • T 0800 93786389 • westnetz.de

Geschäftsführung Jochen Dwertmann • Dr. Jürgen Gröner • Dr. Patrick Wittenberg

Sitz der Gesellschaft Dortmund • Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund • Handelsregister-Nr. HRB 30872

Bankverbindung Commerzbank Essen • BIC COBADEFF360 • IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00

Gläubiger-IdNr. DE44ZZZ00002236870 • USt-IdNr. DE325265170



Stellungnahme(n) (Stand: 17.04.2023)

Sie betrachten: 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Sundern
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB
Zeitraum: 03.04.2023 - 05.05.2023

Behörde:	Stadt Sundern: Abt. 5.4 - Sicherheit, Schutz und Ordnung
Frist:	05.05.2023
Stellungnahme:	Erstellt von: Bernd Jüngst, am: 12.04.2023 , Aktenzeichen: 5.4 - 32.81.12 Aus verkehrlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stadt Sundern / Der Bürgermeister
3.1 – Stadtentwicklung und Umwelt
z. Hd. Herrn Michael Schäfer
Rathausplatz 1
59846 Sundern

17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern im Ortsteil Amecke

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schäfer,

nachstehend die Stellungnahmen / Hinweise der tangierten Fachdienste:

FD 45 – Wasserwirtschaft

Gewässeraufsicht

Ansprechpartnerin: Frau Filipponi ☎ 0291/94-1633 ✉ Ina.Filipponi@hochsauerlandkreis.de

Im Planungsgebiet verläuft ein namenloses Gewässer. Entlang des Gewässers ist ein mindestens 5 m breiter Gewässerrandstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkante des Gewässers, von jeglicher Nutzung freizuhalten (§ 38 Abs. 3 WHG). Es dürfen ausschließlich standorttypische Gehölze gepflanzt werden.

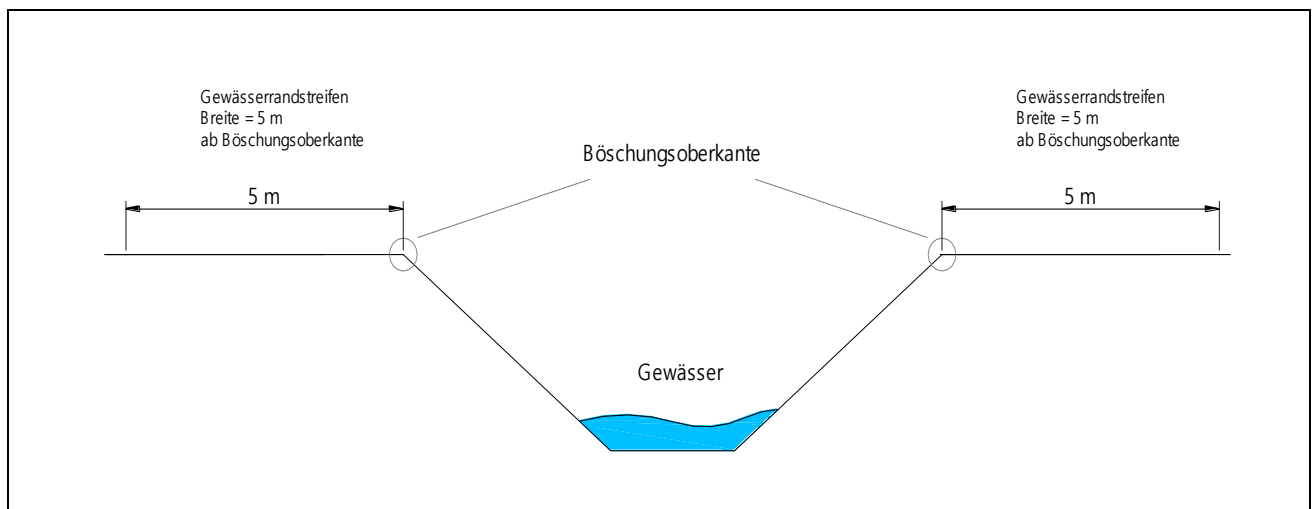


Abbildung 1: Skizze Gewässerrandstreifen

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Strathmann

Stellungnahme(n) (Stand: 09.05.2023)

Sie betrachten: 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Sundern
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB
Zeitraum: 03.04.2023 - 05.05.2023

Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 33 - NL Soest(Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)
Frist:	05.05.2023
Stellungnahme:	Erstellt von: Udo Schulz, am: 03.04.2023 , Aktenzeichen: - Gegen die geplante Maßnahme wird aus der Sicht der allgemeinen Landeskultur / Agrarstruktur und Landentwicklung keine Einwendung vorgebracht. Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Sundern
3.1 - Stadtentwicklung u. Umwelt
59844 Sundern

**Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW**

Datum: 20. April 2023
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
65.52.1-2023-143
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Habicht
registratur-do@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3651
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern, Orts- teil Amecke

Frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden und der sonstigen Träger
öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m.
§ 4 Abs.1 BauGB

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

Ihre E-Mail vom 30.03.2023

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

bezüglich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprü-
fung werden von hier aus keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefähr-
dung teile ich Ihnen mit, dass sich die vorbezeichnete Planmaßnahme
über dem auf Eisen- und Manganerz verliehenen, inzwischen erloschen-
en Bergwerksfeld „Consolidierte Eisen- und Manganerzbergwerke
Bracht-Wildewiese“ befindet. Letzte Eigentümerin dieses Bergwerksfel-

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der fol-
genden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



des war die Gelsenwasser AG, Willy-Brand-Allee 26 in 45891 Gelsenkirchen. Diese Gesellschaft ist auch heute noch erreichbar, erteilt jedoch keine Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung.

Daher teile ich Ihnen mit, dass ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert ist.

Allerdings ist der hier vorliegenden Literatur „*Technische Denkmäler in der Bundesrepublik Deutschland, Band 5, - Der Eisenerzbergbau - Teil I*“ von Dr. Rainer Slotta, Deutsches Bergbau-Museum, Bochum 1986, zu entnehmen, dass in der Gemeinde Sundern, in der Gemarkung Amecke, Erzbergbau stattgefunden hat, der jedoch nicht über rissliche Unterlagen belegt werden kann. Daher können zur genauen Lage, Ausdehnung und Einwirkungsrelevanz dieser bergbaulichen Aktivitäten keine konkreten Aussagen getroffen werden.

Aus diesem Grund wird aus bergbehördlicher Sicht empfohlen, im Bereich der Planmaßnahme auf altbergbauliche Hinweise zu achten. Hierbei kann es sich um atypische Bewegungsbilder der Tagesoberfläche oder von Baukörpern handeln, die geotechnisch, gründungstechnisch oder bauphysikalisch nicht erklärbar sind. Solche atypischen Bewegungsbilder dokumentieren sich in Form von Rissbildungen in Gebäuden oder in Form von (regelmäßig wiederkehrenden) Absenkungen (Einbrüchen) und Rissbildungen der befestigten und unbefestigten Tagesoberfläche. Aber auch im Winter schnee- und eisfreie „Flecken“ an der Tagesoberfläche oder im Sommer kleinräumig begrenzte Vegetationsstörungen etc. können Hinweise auf das Vorhandensein von Grubenbauen im heute noch einwirkungsrelevanten Bereich sein. Beim Vorhandensein solcher Hinweise sollte dringend ein Sachverständiger eingeschaltet werden.



Ferner sollte beim Aushub von Baugruben zudem auf die Beschaffenheit des Untergrunds geachtet werden. Werden dabei eine Lagerstätte (z.B. Erzgang) oder Auflockerungen angetroffen, die ggf. durch geringfügige bergbauliche Tätigkeiten entstanden sind, empfiehlt sich eine Baugrunduntersuchung. In diesen Fällen sollte ein anerkannter Sachverständiger eingeschaltet werden.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat auf ihrer Internetseite eine Liste mit anerkannten Sachverständigen gem. § 36 GewO bereitgestellt, die im Bereich Altbergbau und Gefahrenabwehr bzw. im Geschäftskreis „Markscheidewesen/Bergschadenkunde“ tätig sind. Diese Liste finden Sie unter der URL: <https://www.bra.nrw.de/-429> im rechten Bereich der Webseite unter „Downloads“.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand



der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

Gez.: Habicht

Stellungnahme(n) (Stand: 09.05.2023)

Sie betrachten: 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Sundern
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB
Zeitraum: 03.04.2023 - 05.05.2023

Behörde:	Bezirksregierung Münster: Dezernat 26 (Luftverkehr)
Frist:	05.05.2023
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Andreas Steiner, am: 05.04.2023 , Aktenzeichen: 26.01</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken vorgetragen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Andreas Steiner, 05.04.2023</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-